BAG SB
Bundesarbeitsgemeinschaft Schuldnerberatung e. V.

Informationen

Die Fachzeitschrift für Schuldnerberatung

Vorträge der BAG-SB Jahresfachtagung 2017

· Schuldnerberatung in Zeiten zunehmender Digitalisierung
· Mediation in der Schuldnerberatung
· „Schuldnerberatung ist Soziale Arbeit“

Herausforderungen moderner Schuldnerberatung

Zentrale Ergebnisse des Forschungsberichts

Deutsches Institut für Sozialwirtschaft e. V. (DISW)

· Interview mit dem Bundesverband der Berufsbetreuer_innen e. V.
· Zur Entstehung der Infoblätter der LAG-Hessen
· Fortbildungsangebote 2018, Tagungsberichte u. v. m.

#3_2017 · 32. Jahrgang · September 2017
Informationsdienst der Bundesarbeitsgemeinschaft Schuldnerberatung e. V.

Fachhochschule Nordwestschweiz
Hochschule für Soziale Arbeit

Armutsbekämpfung durch Schuldenprävention

Internationale Fachtagung zur Schuldenberatung
9./10. November 2017, Olten/Schweiz

«Wie muss die Schuldenprävention gestaltet und organisiert werden, damit sie einen Beitrag zur Armutsbekämpfung leisten kann?» Mit dieser Fragestellung heissen wir Sie an der internationalen Fachtagung «Armutsbekämpfung durch Schuldenprävention» in Olten herzlich willkommen.

Zielpublikum
Die Tagung richtet sich an Fachpersonen der Armutsbekämpfung, von Schuldenfachstellen und Sozialdiensten, aus der öffentlichen Verwaltung, von Wohlfahrtsverbänden und anderen Institutionen, die Schuldenprävention anbieten oder das Thema im Rahmen ihrer beruflichen oder ehrenamtlichen Tätigkeit aufnehmen wollen.

Tagungsleitung
Dr. Christoph Mattes
Prof. Dr. Carlo Knöpfel

Kooperationen
Die Tagung findet in Kooperation mit folgenden Organisationen statt: ASB Österreich, Budgetberatung Schweiz, Bundesamt für Sozialversicherungen Schweiz, BAG Schuldnerberatung Deutschland, Caritas Schweiz, Dachverband Schuldenberatung Schweiz, Deutsche Gesellschaft für Hauswirtschaft, Elternbildung Schweiz, femmesTISCHE, Präventionsnetzwerk Finanzkompetenz Deutschland, Pro Juventute, RADIX, SKOS

Anmeldeschluss
20. Oktober 2017

Weitere Informationen zur Tagung und Anmeldung
Hochschule für Soziale Arbeit FHNW, Karin Lundsgaard, Tagungssekretariat
karin.lundsgaard@fhnw.ch, T +41 61 337 27 68

www.forum-schulden.ch

Liebe Leserinnen und Leser,
liebe Kolleginnen und Kollegen,

als BAG-SB proklamieren wir für unsere Vereinstätigkeit seit Jahren, dass wir der Fachverband der Beratungspraxis sind. Mehr denn je füllen wir in dieser Ausgabe der BAG-SB Informationen unseren Slogan mit Leben, indem wir beide Aspekte aufgreifen: die Diskussion um fachliche Herausforderungen an die Schuldnerberatung einerseits und die Übertragung in die Beratungspraxis andererseits. Ersteres, indem wir die Vorträge der Jahresfachtagung veröffentlichen, welche sich mit wenig beachteten Methoden wie der Mediation oder neuen Entwicklungen wie der Digitalisierung in der Schuldnerberatung auseinandersetzen oder auch ganz direkt dazu aufrufen, die Frage der Fachlichkeit und des fachlichen Selbstverständnisses aktuell zu diskutieren. Zweites, den Praxisbezug, indem wir erste Ankündigungen für die BAG-SB Fortbildungen, Workshops und Seminare für 2018 vorstellen und dazu wie üblich Gerichtsentscheidungen kommentieren und Arbeitshilfen veröffentlichen. Außerdem finden Sie eine Zusammenfassung der Forschungsergebnisse des Projekts „Herausforderungen moderner Schuldnerberatung“ inklusive Link zum Download des kompletten Forschungsberichts im Heft.

Eine der zentralen Aussagen des Deutschen Instituts für Sozialwirtschaft (DISW) in seinem Forschungsbericht ist, dass die Beratungsmethodik über den Präventionserfolg in der Schuldnerberatung entscheidet. Folglich haben wir uns als Verband gefragt: Wenn die Beratungsmethodik entscheidend ist für den Erfolg unserer Arbeit, wie können wir die Praxis beim Erlernen und Verbessern ihrer Methodik unterstützen?

Sicher dadurch, den Raum zu schaffen für Erfahrungsaustausch, kollegiale Beratung und Wissensgewinn. Bei der diesjährigen Jahresfachtagung folgten über 120 Schuldnerberatungskräfte, Verbands- und Politikvertreter_innen, Wissenschaftler_ innen und Vertreter_innen benachbarter Professionen unserer Einladung und nutzten die dortige Plattform für intensive Gespräche zum fachlichen Selbstverständnis unserer Berufsgruppe auch außerhalb spezifischer Fachgremien – ganz alltagsnah von Beraterin zu Berater.

Aber auch dadurch, Wissen weiterzugeben, über aktuelle Entwicklungen zu informieren, fortzubilden. Über 100 Schuldnerberatungskräfte nutzten unsere Angebote im zweiten Halbjahr 2016 und im ersten Halbjahr 2017. Die Rückmeldebögen dieses ersten Fortbildungsjahres seit dem Geschäftsstellenumzug nach Berlin sind nun ausgewertet und was uns besonders freut: Auf die Frage „Können Sie das Erlernte in ihrer Berufspraxis anwenden?“ ergab die Auswertung eine Zustimmung von 99 Prozent. Ähnlich positiv fielen die Rückmeldungen zur fachlichen Kompetenz der Referentinnen und Referenten aus: sehr gute und gute Bewertungen bei 96 Prozent der Befragten. Sicher, mit dem Umzug und dem Aufbau neuer Netzwerke lernen auch wir dazu und die Organisation läuft noch nicht immer rund. Doch das sind glücklicherweise nur Nebenschauplätze, denn die Befragung zeigt auch: die spezifischen Fachthemen, denen wir uns im letzten Jahr gewidmet haben, treffen den Puls der Zeit: Anfechtungsrecht, Beratungsverständnis, Altersarmut, Immobilien in der Schuldnerberatung, Unterhaltsrecht sowie Lohnabtretungen und Lohnpfändungen sind aktueller denn je und der erlebte Wissensgewinn bei den Teilnehmenden hoch. Im Jahr 2018 haben wir uns daran orientiert und laden Sie ein zu

- unterschiedlichen Formaten – Fortbildungen, Workshops, Seminaren, Tagungen
- abwechslungsreichen Inhalten – rechtliche, methodische, zwischenmenschliche
- neuen Orten – regional verteilt auf Ost, West, Nord, Süd, Kleinstadt, Großstadt
- qualifizierte Referent_innen – mit Fachwissen und Zielgruppenbezug
- stets praxisnah, anwendbar, qualifiziert.

Wir freuen uns auf die spannenden Begegnungen und Gespräche im Rahmen unseres Vereinslebens und dieser Veranstaltungen und wünschen nun viel Spaß beim Lesen der aktuellen Ausgabe!

Herzliche Grüße
Vorstand und Geschäftsstelle

impressum

Herausgeber und Verlag:
Bundesarbeitsgemeinschaft Schuldnerberatung e. V.
Markgrafendamm 24 (Haus SFm), 10245 Berlin

Vorstand:
Rita Hornung, Frank Lackmann, Aline Liebenow,
Alis Rohlf, Frank Wiedenhaupt, Werner Wirtgen,
Cornelia Zorn

Redaktionsleitung:
Ines Moers, Geschäftsführung BAG-SB e. V.
Frank Lackmann, Rechtsanwalt, Bremen

Bezugspreis:
Einzelbezug zu 15 Euro zzgl. Versandkosten
Jahresabonnement zu 58 Euro inkl. Versandkosten
Förderabonnement zu 200 Euro inkl. Versandkosten

Bezugsbedingungen:
Änderungen der Zustelladresse der bestellten Zeitschrift sind dem Verlag mitzuteilen. Nachsendungen der BAG-SB Informationen erfolgen auf Gefahr des Beziehers und unter zusätzlicher Berechnung. Eine Abonnementkündigung muss drei Monate zum Ende eines Bezugsjahres schriftlich in der Geschäftsstelle eingegangen sein. Für Mitglieder ist der Bezug der BAG-SB Informationen im Mitgliedsbeitrag enthalten.

Erscheinungsweise:
Das Heft erscheint vierteljährlich. Das Einsenden von Manuskripten erfolgt nur an die Verlagsanschrift. Elektronisch verarbeitete Texte senden Sie bitte unformatiert als Worddatei. Für unaufgefordert eingesandte Manuskripte wird keine Haftung, insbesondere keine Verpflichtung zur Veröffentlichung, übernommen. Sie können nur auf ausdrücklichen Wunsch zurückgegeben werden. Die aktuelle Auflage beträgt 1.500 Stück. Die Anzeigenpreise entnehmen Sie bitte unseren Mediadaten.

Satz, Korrektorat und Mettage:
dambeck | GbR für Presse, Texte & Papier
Friedland in Mecklenburg

Druckproduktion:
altmann-druck GmbH
Berlin Köpenick

ISSN 0934-0297

Hinweise zum Heft:
Die BAG-SB e. V. versucht, eine vorurteilsfreie und geschlechtergerechte Sprache zu nutzen, um einen Meinungs- und Fachaustausch zu fördern, der sachlich und nicht diskriminierend ist. Zur besseren Lesbarkeit verzichten wir dennoch in einigen Artikeln auf die gleichzeitige Verwendung weiblicher und männlicher Sprachformen. Sämtliche Personenbezeichnungen gelten somit gleichwohl für beiderlei Geschlecht.

Für die Inhalte der veröffentlichten Artikel sind die Autorinnen und Autoren verantwortlich, sie spiegeln nicht unbedingt die Meinung der Redaktion bzw. der BAG-SB e. V. wider. Inhaltliche An- oder Rückfragen richten Sie daher bitte direkt an die Autorinnen und Autoren, zu denen wir gern den Kontakt herstellen.

Nachdruck nur mit Genehmigung der BAG-SB e. V.

inhaltsverzeichnis

editorial **135**

gerichtsentscheidungen **138**

Sperrfrist und Verfahrenskostenstundung bei Zweitantrag 138
BGH Beschl. v. 04.05.2017 – IX ZB 92/16

Sofortige Restschuldbefreiung bei fehlender Gläubigeranmeldung 139
Amtsgericht Göttingen, Urteil v. 05.05.2017 – 74 IK 97/16

Berücksichtigung im Rahmen der Pfändung bei „Patchwork-Familien“ 142
LG Braunschweig, Beschl. v. 13.12.2016 – 6 T 691/16

Pfändung von Abfindungen 142
AG Münster, Beschl. v. 07.02.2017 – 73 IK 105/10

themen **143**

Schuldnerberatung in Zeiten zunehmender Digitalisierung 147

Mediation 156
Eine geeignete Methode für die Schuldnerberatung?

„Schuldnerberatung ist Soziale Arbeit“ 165
Ein Beitrag zur Debatte um Fachlichkeit in der Schuldnerberatung

Einfache Sprache in der Schuldner- und Verbraucherinsolvenzberatung 172
Schritte zur „Enthinderung“ und Inklusion für Menschen mit funktionalem Analphabetismus und geringer Literalität

25 Jahre koordinierte Schuldenberatung in Österreich 176
Das Jubiläum der Dachorganisation stand im Mittelpunkt der 7. Österreichischen Schuldenberatungstagung.

Berliner Gespräche 178
Ein Interview der BAG-SB mit dem Bundesverband der Berufsbetreuer_innen e. V.

Altersarmut in Deutschland 182
Gute Finanzdienstleistungen alleine können es nicht richten

aus dem verein **183**

Leserbrief 183
zu BAG-SB Informationen #1_2017

Bericht aus den Ländern – Die Informationsblätter der LAG-SB Hessen e. V. 184
Die Entstehung und Weiterentwicklung eines erfolgreichen Projekts

Darum bin ich Mitglied in der BAG-SB 187
Rainer Krähling, Betrieblicher Ansprechpartner in der ehrenamtlichen Sucht- und Schuldnerberatung bei der Ewald Dörken GmbH & Co. KG Herdecke

Der Advokat 188
Phillip Kirschall beantwortet Fachfragen kurz und knapp

Bernd Jaquemoth 189
Die BAG-SB sagt Danke!

hier kommt der gläubiger zu wort **190**

terminkalender – fortbildungen **191**

arbeitsmaterial **197**

L wie Leichte Sprache Schuldenwörterbuch – ein Auszug

Sperrfrist und Verfahrenskostenstundung bei Zweitantrag

BGH Beschl. v. 04.05.2017 – IX ZB 92/16

Leitsatz:

Die Verfahrenskosten sind auch dann zu stunden, wenn ein vorheriges Insolvenzverfahren mit beantragter Restschuldbefreiung wegen eines Fehlverhaltens des Schuldners gescheitert ist.

Anmerkung von Rechtsanwalt Kai Henning, Dortmund:

Der 9. Senat des BGH stellt hier zunächst unmissverständlich und überzeugend fest, dass es eine Trennung von zulässigem Restschuldbefreiungsantrag und einer Bewilligung der Stundung der Verfahrenskosten in den ab dem 1. Juli 2014 beantragten Verfahren nicht geben kann. Ist der Antrag auf Restschuldbefreiung zulässig und ist die Restschuldbefreiung für den Schuldner auch erreichbar, sind die Verfahrenskosten zwingend zu stunden. AG Montabaur (Beschl. v. 08.07.2016 – 14 IK 88/16) und AG Aachen (Beschl. v. 04.07.2016 – 91 IK 78/16) haben dies – neben dem LG Stralsund im vorliegenden Verfahren – anders gesehen und den Schuldner über die Nichtbewilligung der Stundung von einem neuen Verfahren ausgeschlossen. Das AG Montabaur hatte sogar eine zeitlich unbefristete Stundungssperre angenommen, während das AG Aachen eine Dreijahressperrfrist für angemessen hielt.

Der BGH geht in seiner Entscheidungsbegründung auch intensiv auf die Rechtsfrage ein, welche Sperrfristen für erneute Anträge auf Restschuldbefreiung ab dem 1. Juli 2014 noch gelten. Auch wenn die Feststellungen des BGH hierzu nicht abschließend sind, deuten die Ausführungen zu einer möglichen analogen Anwendung des § 287 Abs. 2 InsO doch stark darauf hin, dass neben den Sperrfristen des § 287a Abs. 2 InsO ab dem 1. Juli 2014 keine weiteren Sperrfristen greifen.

Bleibt die Frage, ob der Schuldner seinen eigenen Antrag auf Restschuldbefreiung zurücknehmen kann, wenn er nach Eröffnung des Verfahrens neue Verbindlichkeiten begründet hat. Die Rücknahme des Antrags auf Restschuldbefreiung führt wegen des mit ihr verbundenen Wegfalls der Verfahrenskostenstundung in den allermeisten Verfahren zur Beendigung des Insolvenzverfahrens und damit zur Möglichkeit, mit alten und neuen Verbindlichkeiten ein neues Verfahren zur Restschuldbefreiung zu beginnen. Der BGH hat bereits geklärt, dass die Rücknahme des Antrags auf Restschuldbefreiung nicht zulässig ist, wenn schon die Versagung der Restschuldbefreiung beantragt wurde (BGH Beschl. v. 22.09.2016 – IX ZB 50/15). Dies ist nachvollziehbar, da der Schuldner einer möglichen Sperrfrist nach Versagung der Restschuldbefreiung nicht einfach durch Rücknahme des Antrags auf Restschuldbefreiung entkommen soll. Bei der Rücknahme des Antrags auf Restschuldbefreiung wegen neu entstandener Verbindlichkeiten liegt aber nicht zwangsläufig ein Fehlverhalten des Schuldners vor. Bspw. kann der mit einer gem. § 35 Abs. 2 InsO freigegebenen Selbstständigkeit am Markt tätige Schuldner durch Forderungsausfälle in eigene wirtschaftliche Schwierigkeiten geraten sein. Der BGH hat bislang ausdrücklich offengelassen, wie er diesen Fall in den ab dem 1. Juli 2014 beantragten Verfahren beurteilen wird (siehe Beschl. v. 20.03.2014 – IX ZB 17/13). Die Hinweise auf den ausdrücklichen Willen des Gesetzgebers in der vorliegenden Entscheidung, mit § 287a Abs. 2 InsO eine abschließende Regelung zu den geltenden Sperrfristen zu schaffen, lassen allerdings vermuten, dass der BGH, anders als vereinzelte Insolvenzgerichte (AG Dortmund Beschl. v. 18.04.2016 – 255 IN 24/15 und AG Fürth Beschl. v. 13.01.2016 – IN 581/15), zumindest dann keine Sperrfrist annehmen wird, wenn der Schuldner nicht unredlich gehandelt hat. Ein unredliches Verhalten könnte allein aus § 290 Abs. 1 Nr. 4 InsO folgen, wenn die neu begründeten Verbindlichkeiten unangemessen waren.

Sofortige Restschuldbefreiung bei fehlender Gläubigeranmeldung

Amtsgericht Göttingen, Urteil v. 05.05.2017 – 74 IK 97/16

Leitsätze des Gerichts:

1. Haben keine Gläubiger Forderungen angemeldet, so kann in Stundungsverfahren die Restschuldbefreiung sofort erteilt werden. Voraussetzung ist nicht, dass die Verfahrenskosten beglichen sind (Fortführung von AG Göttingen ZInsO 2015, 1357 = NZI 2015, 772 = VIA 2015, 71 = ZVI 2015, 268; ZInsO 2016, 242 = ZVI 2016, 117 = RPfleger 2016, 307).

2. Diese Rechtsprechung gilt fort (AG Aurich ZInsO 2017, 788 = NZI 2017, 38 mit Anm. Lackmann = VIA 2017 14 mit Anm. Schmerbach) auch nach der Entscheidung des BGH vom 22.09.2016 – IX ZB 29/16 (BGH ZInsO 2016, 2357 mit Anm. Laroche = InsbürO 2017, 68 mit Anm. Henning = NJW 2017, 75 mit Anm. Ahrens NJW 2017, 21 = NZI 2016, 1006 mit Anm. Schmerbach = VIA 2017, 3 mit Anm. Siebert = ZVI 2017, 71).

Gründe:

I. Aufgrund beim Insolvenzgericht am 31. März 2016 eingegangenen Insolvenzantrages ist am 8. April 2016 unter Bewilligung von Stundung das Insolvenzverfahren über das Vermögen der Schuldnerin eröffnet worden. Ihre monatlichen Gesamteinkünfte gibt die 1949 geborene und unter Betreuung stehende Schuldnerin mit 774 Euro an. Das Gläubiger- und Forderungsverzeichnis weist vier Gläubiger mit einer Gesamtverschuldung von 4.709,83 Euro aus. Forderungen von Gläubigern sind nicht angemeldet worden. Unter dem 3. Februar 2017 hat der Insolvenzverwalter Schlussbericht erstattet und die Anberaumung eines Schlusstermins beantragt. Masseverbindlichkeiten sind nicht vorhanden, ein Anderkonto ist nicht eingerichtet. Seinen Vergütungsanspruch hat der Insolvenzverwalter (unter Zugrundelegung einer Grundvergütung von 800 Euro) auf insgesamt 1.107,65 Euro beziffert. Der Rechtspfleger hat das schriftliche Verfahren angeordnet und die Akte nach Rücksprache mit den übrigen Rechtspflegern dem Richter zur Entscheidung vorgelegt.

II. Der Richter hat das Verfahren zur Entscheidung über die sofortige Erteilung der Restschuldbefreiung an sich gezogen. (1) Forderungen sind nicht angemeldet worden. Sonstige Masseverbindlichkeiten im Sinne des § 55 InsO existieren nicht. Die Schuldnerin hat zwar nicht die Kosten des Verfahrens berichtigt, jedoch ist dies unschädlich. (2.). Auch der erforderliche Antrag der Schuldnerin liegt vor (3.). Der Schuldnerin ist somit vorzeitig gemäß § 300 Abs. 1 S. 2 Nr. 1 InsO Restschuldbefreiung zu erteilen (4).

1.) Gem. § 18 Abs. 2 RPflG kann sich der Richter nicht nur bei Eröffnung des Verfahrens die Bearbeitung ganz oder teilweise vorbehalten, vielmehr kann er auch nach Eröffnung ein vom Rechtspfleger bearbeitetes Verfahren im Wege des sogenannten Evokationsrechtes an sich ziehen (FK-InsO/Schmerbach § 2 Rz. 42 m. w. N.). Von dieser Möglichkeit hat der Richter im vorliegenden Fall Gebrauch gemacht, um – nach Rücksprache mit den beim Amtsgericht Göttingen in Insolvenzsachen tätigen Rechtspflegern – eine Grundsatzentscheidung zu treffen im Hinblick auf die Entscheidung des BGH vom 22.09.2016 – IX ZB 29/16.

2.) Unschädlich ist es, dass die Kosten des Verfahrens von der Schuldnerin nicht beglichen sind. Zwar fordert § 300 Abs. 1 S. 2 InsO, dass der Schuldner die Kosten des Verfahrens berichtigt hat. Dies gilt aber nicht in Fällen, in denen die Kosten des Verfahrens gestundet sind gemäß § 4 a InsO.

a) Dies entspricht der Rechtsprechung des erkennenden Gerichtes bereits vor der Einfügung des § 300 Abs. 1 S. 2 Nr. 1 InsO durch das Gesetz zur Verkürzung des Restschuldbefreiungsverfahrens und zur Stärkung der Gläubigerrechte (AG Göttingen, Beschl. v. 27.05.2008 – 74 IK 282/07, ZVI 2008, 358 = Rpfleger 2008, 475). Zur Begründung hat es ausgeführt, dass mangels Forderungsanmeldung keine zur Stellung eines Versagungsantrages berechtigten Gläubiger vorhanden sind und nicht eine sinnentleerte, unnütze verfahrenskostenverursachende Wohlverhaltensperiode durchgeführt werden solle. Die Interessen der Landeskasse würden nicht nachhaltig berührt, da ein möglicher Vermögenserwerb noch über einen Zeitraum von vier Jahren im Rahmen der Nachhaftungsphase des § 4 b Abs. 1 InsO als Haftungsmasse zur Verfügung stehe.

b) Nach der Gesetzesänderung ist diese Rechtsprechung fortgeführt worden (AG Essen, Beschl. v. 23.02.2015 – 165 IK 218/14, BeckRS2015, 19076 mit Anm. Laroche VIA 2016, 16; AG Göttingen, Beschl. v. 29.04.2015 – 71 IK 99/14, NZI 2015, 772 mit Anm. Buchholz VIA 2015, 71; Beschl. v. 21.12.2015 – 71 IK 123/15, NZI 2016, 141; AG Aurich, Beschl. v. 20.11.2015 – 9 IK 395/14, BeckRS 2015, 20606 mit Anm. Schmerbach VIA 2016, 15; a. A. AG Norderstedt, Beschl. v. 10.09.2015 – 65 IK 218/14; LG Essen, Beschl. v. 24.09.2015 – 10 T 328/15, BeckRS 2016, 05735 mit Anm. Schmerbach VIA 2016, 53) unter Zustimmung eines Teiles der Literatur (FK-InsO/Kothe, § 4b Rz. 9; ebenso zur alten Rechtslage HK-InsO/Landfermann 6. Aufl. 2011, § 299 Rz. 6 und HWF-Schmerbach § 299 Rz. 10; a. A. AGR-Weinland § 300 n. F. Rz. 4; FK-InsO/Ahrens § 299 Rz. 30 und § 300 Rz. 9; HambK-Streck § 300 Rz. 5,6; HK-InsO/Waltenberger § 299 a. F. Rz. 3 und § 300 n. F. Rz. 11,14; MK-InsO/Stephan § 299 Rz. 17 und § 300 neu Rz. 23; Ahrens, Das neue Privatinsolvenzrecht Rz. 1012 ff.; Mohrbutter/Ringstmeier/Pape 17/167).

c) Der BGH hat allerdings im Beschluss vom 22.09.2016 – IX ZB 29/16 die gegenteilige Ansicht angeschlossen und eine Begleichung der Verfahrenskosten gefordert. Die Entscheidung des BGH überzeugt weder von der Begründung noch vom Ergebnis her.

aa) Der Wortlaut der Vorschrift spricht zunächst für die vom BGH gefundene Lösung. Richtig ist weiter, dass der Vorrang der Berichtigung der Verfahrenskosten gem. § 53 InsO zu beachten ist, wie auch die Gesetzesbegründung zu Nr. 3 InsO (BT-Drucks. 17/11268 S. 30 f.) ausführt. In der vorliegenden Konstellation geht es aber nicht um eine Verkürzung aufgrund überobligatorischer Anstrengungen des Schuldners, vielmehr sind keine Forderungen angemeldet. Mit der bekannten Streitfrage, ob die Stundung der Verfahrenskosten genügt, hat sich der Gesetzgeber gerade nicht auseinandergesetzt.

bb) Der BGH führt selber die entscheidenden Gegenargumente auf. Bereits im Beschluss vom 17.03.2005 – IX ZB 214/04, NZI 2005, 399 mit Anm. Ahrens = ZInsO 2005, 597 = ZVI 2005, 322 = Rpfleger 2005, 471) heißt es, dass ein förmliches Restschuldbefreiungsverfahren unter Einschluss einer Wohlverhaltensphase sinnlos sei, wenn keine Insolvenzgläubiger vorhanden seien. Im aktuellen Beschluss wird angemerkt (Rn. 8), dass im Rahmen des § 300 I S. 2 Nr. 1 InsO der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit der Durchführung eines Restschuldbefreiungsverfahrens aufgegriffen worden sei. Dieser gebietet aber gerade nicht die Durchführung eines Insolvenzverfahrens, in dem u. a. deshalb nichts zu verteilen ist, weil keine Insolvenzgläubiger ihre Forderung angemeldet haben (bzw. bei bestrittener Forderung keine Feststellungsklage erhoben haben). Ein solches Insolvenzverfahren wäre sinnentleert. Es würde dem Grundsatz des § 1 S. 1 InsO widersprechen, wonach das Insolvenzverfahren dazu dient, „die Gläubiger eines Schuldners gemeinschaftlich zu befriedigen“ (so zutreffend schon AG Aurich, Beschl. v. 20.11.2015 – 9 IK 395/14, ZInsO 2016, 124 = BeckRS 2015, 20606 mit Anm. Schmerbach VIA 2016, 15 = ZVI 2016, 250 = RPfleger 2016, 306).

cc) Die Interessen der Landeskasse sind hinreichend gewahrt bzw. werden sogar effektiv geschützt. Die Kosten eines durchschnittlichen IK-Verfahrens belaufen sich auf ca. 2.000 Euro, enthalten sind die Kosten für die Treuhändervergütung der Restschuldbefreiungsphase von ca. 714 Euro. Selbst wenn der Schuldner bei Durchführung der Restschuldbefreiungsphase in wenigen Fällen größeren Vermögenszuwachs erzielt, macht die Landeskasse bei sofortiger Erteilung der Restschuldbefreiung dennoch ein „gutes Geschäft“. In der überwiegenden Zahl der Fälle wird sich auch innerhalb der nächsten neun bis zehn Jahre kein die offenen Verfahrenskosten deckender Betrag ergeben. Im Übrigen gilt auch bei sofortiger Erteilung der Restschuldbefreiung die vierjährige Nachhaftungsphase des § 4 b InsO, in der nicht die günstigen Pfändungsfreigrenzen des § 850 c ZPO gelten, sondern § 115 Abs. 2 ZPO.

dd) Insgesamt erweist sich die Durchführung eines Restschuldbefreiungsverfahrens als sinnlos. Die Gläubiger erhalten nichts. Der Schuldner wird ca. fünf Jahre von der Erteilung der Restschuldbefreiung ferngehalten und ist bis zu neun Jahre in Auskunfteien wie z. B. der Schufa aufgeführt. Auch bei Unredlichkeit muss er keine Versagungsanträge befürchten – dies dürfte auch gelten für Gläubiger, die bei bestrittener Forderung keine Feststellungsklage erhoben haben und deswegen nicht im Verteilungsverzeichnis aufgeführt sind. Die Landeskasse wird regelmäßig mit uneinbringlichen Kosten (Treuhändervergütung) belastet.

ee) Das Insolvenzverfahren wird beherrscht vom Grundsatz der Gläubigerautonomie. Zeigen die Gläubiger ihr Desinteresse, fehlt es an den Voraussetzungen zur Durch-

führung eines Verfahrens. Ziel jedes Insolvenzverfahrens ist gem. § 1 Satz 1 InsO die gemeinschaftliche Befriedigung der Insolvenzgläubiger. Melden keine Gläubiger Forderungen an, ist in Stundungsverfahren eine teleologische Reduktion geboten (AG Aurich, ZInsO 2017, 788; zust. Ahrens NJW 2017, 23; a. A. Sternal NZI 2017, 281, 287; Pape/Pape ZinsO 2017, 793, 806).

ff) Eine Abweichung von der Rechtsprechung des BGH ist möglich und auch sinnvoll. Entscheidungen des BGH binden nur im konkret entschiedenen Fall (FK-InsO/Schmerbach § 7 Rz. 73 f.). Entgegenstehende Entscheidungen bleiben zulässig. Zudem besteht das Risiko einer Aufhebung durch die Beschwerdeinstanz oder den BGH nicht. § 6 Abs. 1 Satz 1 InsO lässt Rechtsmittel nur in den ausdrücklich geregelten Fällen zu. Bei (vorzeitiger) Erteilung der Restschuldbefreiung ist beschwerdeberechtigt gem. § 300 Abs. 4 Satz 2 InsO jeder Insolvenzgläubiger, der die Versagung der Restschuldbefreiung beantragt oder der das Nichtvorliegen der Voraussetzungen einer vorzeitigen Restschuldbefreiung nach Absatz 1 Satz 2 geltend gemacht hat. Antragsberechtigte Insolvenzgläubiger gibt es aber mangels Forderungsanmeldung nicht.

d) Folglich setzt eine vorzeitige Erteilung der Restschuldbefreiung, wenn keine Gläubigerforderungen angemeldet wurden, nicht voraus, dass die Kosten des Verfahrens gedeckt sind.

3.) Die Schuldnerin hat zwar keinen ausdrücklichen Antrag gestellt auf sofortige Erteilung der Restschuldbefreiung. Das in § 300 Abs. 1 S. 2 InsO aufgeführte Antragserfordernis hat seine Berechtigung jedenfalls in den Fällen der Nr. 1, 2. Alternative und insbesondere Nr. 2, da in diesen Fällen für das Gericht nicht ersichtlich ist, ob die Voraussetzungen für eine vorzeitige Erteilung der Restschuldbefreiung vorliegen. Anders würde es sich im vorliegenden Fall verhalten. Einen ausdrücklichen Antrag von der Schuldnerin zu fordern, wäre reine Förmelei.

4.) In der Tenorierung hat das Insolvenzgericht ausgesprochen, dass der Schuldnerin gem. § 300 InsO die Restschuldbefreiung erteilt wird und mit der Rechtskraft dieser Entscheidung das Amt des Insolvenzverwalters endet.

5.) Einer Zustellung der Entscheidung an den Bezirksrevisor bedarf es nicht, da der Landeskasse in § 4 d Abs. 2 InsO für diese Fallkonstellation kein Beschwerderecht eingeräumt worden ist. Mangels Forderungsanmeldung sind auch keine zur Einlegung einer sofortigen Beschwerde gem. § 300 Abs. Satz 2 InsO berechtigte Insolvenzgläubiger vorhanden. Deshalb kann der Beschluss auch sofort veröffentlicht werden.

III. Der Schuldnerin ist daher die Restschuldbefreiung zu erteilen. Es wird klarstellend darauf hingewiesen, dass die erteilte Restschuldbefreiung nur diejenigen Gläubiger betrifft, die im Zeitpunkt der Eröffnung des Insolvenzverfahrens über das Vermögen der Schuldnerin am 8. April 2016 bereits Insolvenzgläubiger im Sinne des § 38 InsO waren, unabhängig davon, ob sie an dem Insolvenzverfahren teilgenommen haben.

Anmerkung von Rechtsanwalt Frank Lackmann, Bremerhaven:

Die hier besprochene Rechtsfrage war bereits Bestandteil der Entscheidungsbesprechung aus dem Heft 1_2017, S. 6. Das AG Aurich hatte als erstes Insolvenzgericht dem BGH (Beschl. v. 22.09.2016 – IX ZB 29/16) die Gefolgschaft verweigert. Das Amtsgericht Göttingen hat sich nunmehr der Auffassung des AG Aurich angeschlossen und erteilt dem Schuldner die RSB sofort, wenn kein Gläubiger eine Forderung angemeldet hat – auch, wenn die Verfahrenskosten noch nicht in Geld gezahlt worden sind. Auch das AG Göttingen hält die weitere Stundung für ausreichend. Die lesenswerte Entscheidung ist daher nochmals im Volltext abgedruckt.

Pfändung von Abfindungen

AG Münster, Beschl. v. 07.02.2017 – 73 IK 105/10

Leitsatz der Redaktion:

Eine arbeitsrechtliche Abfindung kann in vollem Umfang gem. § 850i ZPO Abs. 1 ZPO unpfändbar sein, wenn ansonsten mit Sicherheit ein SGB-II-Leistungsbezug des Schuldners droht.

Anmerkung von Rechtsanwalt Kai Henning, Dortmund:

Diese Entscheidung bietet Gelegenheit zu einem Blick auf eine arbeitsrechtliche Abfindung, die dem Schuldner in seinem Arbeitsverhältnis zustehen kann. Zunächst ist schon bei der Verhandlung über eine Abfindung zu bedenken, dass sie grundsätzlich in vollem Umfang pfändbar ist. Die Pfändungstabelle ist auf sie nicht anzuwenden, da die Abfindung kein laufendes Einkommen ist. Der Schuldner sollte also bei Beendigung des Arbeitsverhältnisses Alternativen prüfen. Bspw. kann das Arbeitsverhältnis noch eine gewisse Zeit bei gleichzeitiger Freistellung des Schuldners fortbestehen. Wird die Abfindung vereinbart, sollte gleichzeitig an den gem. § 850i Abs. 1 ZPO erforderlichen Schutzantrag gedacht werden, der rechtzeitig gestellt werden sollte.

Das AG Münster stellt zu Recht fest, dass die Pfandfreistellung nicht an zeitliche Fristen gebunden ist, sondern sich nach den jeweiligen Verhältnissen des Einzelfalls richtet. Dies kann auch dazu führen, dass die gesamte Abfindung unpfändbar ist.

Berücksichtigung im Rahmen der Pfändung bei „Patchwork-Familien“

LG Braunschweig, Beschl. v. 13.12.2016 – 6 T 691/16

Leitsatz der Redaktion:

Beim Schuldner lebende unverheiratete Partner oder Stiefkinder ohne eigenes Einkommen begründen eine faktische Unterhaltspflicht, die bei der Berechnung des pfändbaren Einkommens zu berücksichtigen sind.

Anmerkung:

Die zutreffende Entscheidung verdeutlicht nach den zitierten Entscheidungen des OLG Frankfurt (Urteil v. 04.07.2008 – 24 U 146/07) und des LG Essen (Beschl. v. 04.09.2014 – 7 T 285/14) erneut den hier bestehenden dringenden gesetzgeberischen Handlungsbedarf. Denn auch wenn der Treuhänder – wohl unbedacht – keine besondere Härte darin sieht, dass der Schuldner nach sozialrechtlichen Kriterien für seine Mitbewohner zwar zahlen muss, aber pfändungsrechtlich als Alleinstehender behandelt wird, liegt de facto eine von unserem heutigen, modernen Zwangsvollstreckungsrecht längst überwunden geglaubte Kahlpfändung vor. Die Mitglieder einer sozialrechtlichen Bedarfsgemeinschaft müssen daher pfändungsrechtlich endlich als in vollem Umfang unterhaltsberechtigt anerkannt werden.

Dies ist nach den immer wieder erforderlichen gerichtlichen Entscheidungen offensichtlich nur mit einer gesetzlichen Regelung zu erreichen.

Herausforderungen moderner Schuldnerberatung

Die wichtigsten Aussagen zusammengefasst

· gefördert durch das Bundesministerium für Justiz und Verbraucherschutz (BMJV) aufgrund eines Beschlusses des Deutschen Bundestags

· beauftragt durch die Bundesarbeitsgemeinschaft Schuldnerberatung e. V. (BAG-SB)

· durchgeführt vom Deutschen Institut für Sozialwirtschaft e. V. (DISW)

Ziel des Forschungsprojekts ist die Entwicklung von Handlungskonzepten für die Soziale Schuldnerberatung, die der Heterogenität der Zielgruppe Rechnung tragen und durch präventive Ausrichtung Drehtüreffekte und Fehlbedarfsplanungen reduzieren. Hintergrund der Studie bilden die 2016 eingeführten §§ 504a und 505 BGB, welche erstmals potenzielle Kooperationsmöglichkeiten von Schuldnerberatungsstellen und Kreditinstituten aufzeigen.

Forschungszeitraum: Juni 2016 bis Mai 2017

Forschungsstandort: Hamburg

Methodisches Vorgehen:
· Recherche aktueller Fachliteratur
· Leitfadengestützte Experteninterviews mit Schuldnerberatungskräften, Ratsuchenden in der Schuldnerberatung, Mitarbeiter_innen von Kreditinstituten
· Gruppendiskussionen in Workshops mit Schuldnerberatungskräften
· Berechnung des SROI anhand etablierter Formeln
· Begleitung durch Projektbeirat, bestehend aus Wissenschaft, Praxis und Politik

Was ist ursächlich für den Übergang von wirtschaftlich gewollter Verschuldung zur gesellschaftlich problematischen Überschuldung?

Verschuldung bedeutet zunächst nur, dass Personen gegenüber unterschiedlichen Gläubigern Zahlungsverpflichtungen eingegangen sind. Verschuldung ist konsumwirtschaftlich gewollt und in Zeiten von Studienkrediten, Handyverträgen, Ratenkäufen und Kreditkarten selbstverständlich. Von Überschuldung ist zu sprechen, wenn die eingegangenen Zahlungsverpflichtungen dauerhaft nicht erfüllt werden können.

Als Ursachen und Auslöser einer Überschuldung haben die üblicherweise genannten BIG SIX Einkommensarmut, Arbeitslosigkeit, Trennung, Krankheit, Konsumverhalten und gescheiterte Selbstständigkeit nicht an Bedeutung verloren. Selten jedoch folgen Schuldenbiografien einer kausalen Ursache-Wirkungs-Logik, vielmehr können Sie als Wellenbewegungen oder Berg- und Talfahrten beschrieben werden. Flexibilisierung und Prekarisierung von Arbeit, Pluralisierung und Dynamisierung von Haushalts- und Lebensformen sowie die Vielfalt von Produkten bilden den Rahmen, in dem (Schulden-)Treiber und (Schulden-)Bremser den Weg von der Ver- zur Überschuldung maßgeblich prägen.

Als Treiber können beispielsweise prekäre familiäre Situationen, Migrationshintergrund und soziale Lage sowie manche (unseriöse) Bank- und Inkassopraktiken identifiziert werden. Schuldenbremsend wirken dagegen Verbraucherschutzmaßnahmen und präventive Schuldnerberatung.

Interne „harte Überschuldungskriterien“ bieten aus Sicht der Kreditinstitute viel bedeutendere Hinweise auf eine Überschuldung als eine dauerhafte Überziehung des Dispositionskredits.

Die §§ 504a und 505 BGB definieren eine gesetzliche Beratungsangebotspflicht der Kreditinstitute gegenüber Verbrauchern, deren Girokonten dauerhaft überzogen sind. Sie wurden 2016 als Präventionsmaßnahme gegen eine drohende oder sich verfestigende Überschuldung eingeführt. Explizit wird in der Gesetzesbegründung auf die damit neu geschaffene Schnittstelle zwischen Kreditinstituten und Sozialer Schuldnerberatung hingewiesen.

Die neuen Regelungen treffen bei den Kreditinstituten in der Praxis auf bereits seit Jahren bestehende Systeme der Risikoanalyse, in denen sie „harte Überschuldungskriterien“ definieren. Dazu zählen u. a. Pfändungen, negative SCHUFA-Einträge, Einkommensveränderungen, Inkasso-Aufträge. Interne Frühwarnsysteme aufseiten der Kreditinstitute zielen in erster Linie auf eine Rückzahlung bzw. einen Ausgleich der offenen Forderungen. Sie sind nicht darauf ausgelegt, von Überschuldung betroffene Menschen ganzheitlich zu beraten oder einen Weg aus den Schulden zu weisen.

Bezogen auf die Umsetzung der §§ 504a und 505 BGB ist festzuhalten:

1. Die Nutzung des Dispositionskredits bedeutet nicht zwangsweise, dass eine Ver- oder Überschuldung vorliegt.

2. Eine Überschuldung kann auch ohne Nutzung eines Dispositionskredits eintreten.

3. Ein Dispositionskredit beziehungsweise die Erweiterung des Kreditrahmens ist kein adäquates Mittel zur Umschuldung – ganz im Gegenteil, es wirkt oft schuldentreibend.

Überschuldete Personen verfügen grundsätzlich über keine geringere Finanzkompetenz als der Durchschnitt.

Aufgrund der Überforderungssituation können sie ihr Wissen jedoch nicht (mehr) rational abrufen.

Rein formal gesehen ist Überschuldung der Zustand der faktischen Zahlungsunfähigkeit. Für die Betroffenen hat sie jedoch deutlich gravierendere Auswirkungen, als „nur“ keine Rechnungen bezahlen zu können: Stress, kräftezehrende Auseinandersetzungen mit Ämtern und Behörden, Verlust sozialer Kontakte, psychische Belastungen, fehlende Teilhabe am gesellschaftlichen Leben oder Wohnungsverlust.

Entgegen des verbreiteten Klischees besitzen Schuldner_innen eine sehr hohe Zahlungsmoral. Strategien, die sich zunächst als hilfreich in der Bewältigung der Schuldensituation erweisen – beispielsweise die Einbeziehung des privaten Netzwerks – greifen bei anhaltender Überschuldung allerdings nicht mehr. Die daraus resultierende Erschöpfung und Blockade, Überlastungsstarre genannt, führt dazu, dass die Betroffenen nicht mehr in der Lage sind, ihre Finanzkompetenz rational abzurufen und einzusetzen.

Scham- und Schuldgefühle des Scheiterns und Versagens sind außerdem so groß, dass die Schuldner_innen erst sehr spät den Weg in die Soziale Schuldnerberatung finden. Nur rund zehn Prozent der Überschuldeten suchen überhaupt eine Soziale Schuldnerberatung auf, der Großteil von ihnen erst, wenn die direkte Existenz bedroht ist. Moderne Schuldnerberatung ermutigt die Ratsuchenden durch methodisch fundierte Beratungskompetenz zu ersten Schritten aus der Überlastungsstarre und führt die Ratsuchenden zu finanzieller Selbstbestimmung zurück.

Je früher ein Beratungsangebot greift, desto wahrscheinlicher wird eine außergerichtliche Einigung, die sowohl den Interessen von Überschuldeten als auch von Gläubigern dient.

Im Insolvenzverfahren erhalten Gläubiger durchschnittlich nur 1,6 Prozent ihrer Forderungen. Für Überschuldete ist das Verfahren mit erheblichen wirtschaftlichen und sozialen Konsequenzen verbunden. Dementsprechend bietet die außergerichtliche Einigung häufig beiden Parteien Vorteile gegenüber dem gerichtlichen Verfahren. Erfolgreiche Schuldenprävention, die eine Verschlechterung der finanziell problematischen Situation und damit die Gefahr eines Insolvenzverfahrens abwendet, bedeutet, Personen noch in der Verschuldung zu erreichen, bevor diese zu einer problematischen Überschuldung wird.

Grundsätzlich zu unterscheiden ist dabei zwischen

- **Verhaltensprävention,** (primär, sekundär, tertiär), welche sich an die individuellen Verhaltensweisen von Personen, deren Wissen, Können, Haltung, Kompetenzen, Routinen, Perspektiven der Alltagsbewältigung und Krisenintervention richtet und

- **Verhältnisprävention,** welche auf die strukturellen Rahmenbedingungen der Menschen abzielt.

Durch verhaltenspräventive Maßnahmen – hier: Verbraucherinformation nach §§ 504a und 505 BGB – können die Auslöser einer Überschuldung nicht verhindert, allerdings die Auswirkungen abgefedert werden. Maßnahmen der Verbraucherinformation sind deshalb immer um Maßnahmen des Verbraucherschutzes zu ergänzen, um präventiv Wirkung zu zeigen.

Für jeden in die Soziale Schuldnerberatung investierten Euro fließen mindestens zwei Euro an die öffentliche Hand zurück.

In der Studie wurde der SROI für die Investitionen in die Soziale Schuldnerberatung aus der Perspektive der öffentlichen Hand berechnet. Die Abkürzung SROI steht für Social Return on Investment und meint ein Berechnungskonzept, das Kosten und Erträge einer sozialen Investition für die Investoren in ein Verhältnis setzt.

Die SROI-Kalkulation basierte auf Hamburger Fallzahlen aus dem Jahr 2015, wobei nur monetäre Effekte der öffentlichen Hand einkalkuliert wurden. Die errechneten Erträge der Schuldnerberatung sind erheblich:

- durch Erhalt der Erwerbstätigkeit
- durch erfolgreiche Eingliederung in den Arbeitsmarkt
- durch eingesparte Kosten beim Jobcenter
- durch eingesparte Gerichtskosten

In einer Fünf-Jahres-Perspektive ergibt sich für die Stadt Hamburg ein SROI von 200 Prozent, was im Umkehrschluss bedeutet: Für jeden in die Soziale Schuldnerberatung investierten Euro fließen zwei Euro an die öffentliche Hand zurück.

Auf Basis von zwei authentischen Beratungsfällen werden außerdem zwei fallspezifische SROI-Berechnungen kalkuliert. Dabei werden die Kosten und Erträge ermittelt, die entstehen würden, wenn die Schuldnerberatung von den beiden Betroffenen jeweils zu einem früheren Zeitpunkt aufgesucht worden wäre. In einem Fall ergibt sich ein dreifacher Return, in einem anderen Fall sogar ein sechsfacher Return. Überschuldete Menschen möglichst frühzeitig zu erreichen, ist somit auch aus wirtschaftlicher Perspektive höchst lohnenswert.

Die Lebenswelt der Überschuldeten im Beratungsfokus – eine Voraussetzung für eine erfolgreiche Soziale Schuldnerberatung.

Ausschlaggebend für die seit 30 Jahren erfolgreiche Arbeit der Sozialen Schuldnerberatung ist deren Anpassungsfähigkeit an die sich ändernden Rahmenbedingungen. Die Einführung der Insolvenzordnung und des Pfändungsschutzkontos markieren wichtige Meilensteine dieser Entwicklung. Während früher der typische Schuldner (männlich, 40 Jahre, alleinlebend, einkommens- und vermögenslos) das beratungsmethodische Vorgehen prägte, ist die Gruppe der Ratsuchenden heute durch enorme Heterogenität gekennzeichnet. Der Anteil der Frauen hat stark zugenommen, zudem fällt eine zunehmende Streuung über alle Altersgruppen auf. Auch die Haushaltslebensform hat sich stark ausdifferenziert, z. B. bilden Alleinerziehende zunehmend eine von Überschuldung betroffene Gruppe. Je nachdem, in welcher Lebensphase oder -situation die Überschuldeten sich gerade befinden, stellen sich ihnen völlig unterschiedliche Herausforderungen. So geht eine Überschuldung bei Berufseinsteiger_innen mit ganz anderen Herausforderungen einher als für Menschen am Übergang zur Rente. Dieser steigenden Heterogenität ist in der Beratungspraxis vermehrt Rechnung zu tragen und gezielt lebensweltorientiert zu beraten.

Die Auseinandersetzung mit der Beratungsmethodik stellt eine entscheidende Möglichkeit zur Weiterentwicklung der Sozialen Schuldnerberatung dar. Ergebnisoffene Sozialarbeit, Transparenz, Partizipation und der fortlaufende Abbau von Zugangsbarrieren durch bessere regionale Erreichbarkeit, flexible Beratungszeiten, angepasste Sprache und eine attraktive Außendarstellung zeichnen Voraussetzungen einer gelingenden, modernen Schuldnerberatung.

Unter www.bag-sb.de/herausforderungen können Sie den Forschungsbericht herunterladen oder Sie lesen ihn via QR-Code-Scan.

Um Überschuldungsprävention – auch im Sinne der §§ 504a und 505 BGB – erfolgreich zu betreiben, braucht die Soziale Schuldnerberatung ein klares Mandat.

Die Soziale Schuldnerberatung ist zur Durchführung von Überschuldungsprävention qua ihrer Erfahrung und unbestrittenen Fachkompetenz prädestiniert. Eine frühzeitige Kooperation mit der Sozialen Schuldnerberatung kann eine Verfestigung der Problemlagen in finanziell angespannten Haushalten verhindern und erübrigt damit vielfach die Notwendigkeit eines Verbraucherinsolvenzverfahrens.

Ausweislich ihrer Entwicklungsgeschichte verfügt die Soziale Schuldnerberatung über ein breites Fachwissen, das auch für die präventive Arbeit relevant ist. Es fehlen jedoch derzeit die Ressourcen und ein Mandat zur Übernahme präventiver Aufgaben. Nur ein klares Mandat aber schafft zum einen Rechtssicherheit und zum anderen die nötigen Freiräume, dauerhafte und zukunftsorientierte Konzepte erarbeiten zu können. Im Rahmen der §§ 504a und 505 BGB wird dabei deutlich, wie gesetzlich ambitionierte präventive Regelungen auf Vollzugslücken stoßen, wenn der Aufbau einer umsetzungsrelevanten Infrastruktur nicht parallel erfolgt. Die Kreditinstitute haben den Auftrag des Gesetzgebers erhalten, folglich müssen auch sie die Impulse für eine gelingende Kooperation setzen. Die Einrichtung „Runder Tische“ oder regionaler Arbeitskreise wären erfolgsversprechende Modelle. Hierzu ist auch politisches Handeln gefragt: Im Bereich der Verhältnisprävention durch Stärkung des Verbraucherschutzes und im Bereich der Verhaltensprävention über die Schaffung gesetzlicher und finanzieller Grundlagen für die (Schuldner-)Beratungsarbeit.

Bei den vorliegenden Ausführungen handelt es sich um eine Zusammenfassung der Studie von **Prof. Dr. Harald Ansen, Prof. Dr. Andreas Langer, Jana Molle, Sally Peters, Prof. Dr. Frauke Schwarting und Prof. Dr. Susanne Vaudt.**

Schuldnerberatung in Zeiten zunehmender Digitalisierung

In der Schuldnerberatung entstehen mit der Digitalisierung neue Möglichkeiten der Standardisierung und Flexibilisierung der Arbeit. Dem gegenüber stehen die Auswirkungen damit verbundener Rationalisierung, Einschränkungen des individuellen Gestaltungsspielraumes in der Beratung und des Datenschutzes. Dieser Beitrag[1] sucht nach den Herausforderungen und Chancen einer zunehmenden Digitalisierung für die Schuldnerberatung und für Menschen in finanziell schwierigen Situationen.

Mit immer neuen Informations- und Kommunikationstechnologien verändert die Digitalisierung nahezu jeden Bereich des alltäglichen Handelns und der Lebenswelt und stellt gewohnte Abläufe infrage. Betrachtet man die in den vergangenen Jahren diskutierten tatsächlichen oder möglichen aus der Digitalisierung entstehenden Entwicklungen wie z. B. autonome Fahrzeuge, Roboter, die in der Pflege eingesetzt werden können, Chat- und Social Bots bis hin zu Forschungsprojekten, die unsere Gedankenströme in Text fassen wollen[2], zeigt sich, dass wir, wie Oliver Steiner anmerkt, „als involvierte Zeitzeugen die Entwicklung der Medientechnologien in ihrer Bedeutung ebenso wie die Folgen für das Leben in modernen Gesellschaften analytisch kaum in voller Tragweite fassen […]“ (Steiner 2015, S. 19). Um die Digitalisierung und den damit verbundenen gesellschaftlichen Wandel in seinen Konsequenzen zu beschreiben, soll im Folgenden der Fokus auf drei Punkte gelegt werden.

Zunächst wird es neben einer Eingrenzung des Begriffs Digitalisierung darum gehen, die Entwicklung der Digitalisierung und der Informations- und Kommunikationstechnologien in den vergangenen Jahren nachzuzeichnen und einige Themen aufzugreifen, die die aktuelle Diskussion bestimmen. Anschließend werden anhand von Beispielen mögliche Konsequenzen dieser Entwicklung für überschuldete Menschen besprochen. Abschließend werden die Auswirkungen der Digitalisierung auf die Schuldnerberatung diskutiert. Dabei wird die digitale Beratung in Form veränderter Arbeitsorganisation besprochen und mit der Online-Beratung auf die veränderten Zugangswege zur Schuldnerberatung eingegangen.

Digitalisierung und Mediatisierung

Die Digitalisierung ist die Grundlage eines Wandlungsprozesses. In der digitalen Form ist die Kommunikation im Internet entmaterialisiert und entdinglicht. Hier entsteht ein vernetzter Raum, der den Austausch digitaler Daten ermöglicht. In diesem wird nicht die materielle Wirklichkeit abgebildet, sondern es entsteht eine neue (virtuelle) Wirklichkeit, in der alles in einer festen binären Ordnung und damit entlang einer klaren, zuvor programmierten Struktur ausgedrückt wird (vgl. Papsdorf 2013, S.172). Für die Abbildung analoger Ausgangsinformationen auf dem Computer ist eine Übersetzungsleistung notwendig, die eine Übertragung in diese digitale Struktur ermöglicht. „Voraussetzung dafür ist freilich, dass die Objekte mit ihren Attributen eindeutig und für den jeweiligen Zweck vollständig beschreibbar sind sowie, dass die Handlungen klar beschriebenen Regeln folgen.“ (Kreidenweis 2012, S. 39)

In der Konsequenz führt die Digitalisierung dazu, dass Informationen als Daten in einfacher und in größerer Menge gespeichert und vervielfältigt werden. Sie können an Computern (in Abhängigkeit von dessen Leistungsfähigkeit) durch Algorithmen berechnet und dadurch in eine andere Form gebracht werden. Diese digitalen Speicher-, Übertragungs- und Berechnungsfähigkeiten haben in den vergangenen Jahren umfassend zugenommen und bilden die Grundlage der Digitalen Transformation (vgl. Hilbert/Lopez 2011, S. 1-5).

Die Digitalisierung und das Internet verändern die Mediennutzung, dabei diversifizieren sich die Möglichkeiten der Kommunikation und Information. Marc Witzel und Friedrich Krotz beschrieben diesen Prozess umfassender als Mediatisierung. „Mediatisierung als ein gesellschaftlicher Meta-Prozess zeichnet sich dadurch aus, dass eine zunehmende Zahl sozialer Handlungen von immer mehr AkteurInnen in medialen Bezügen vollzogen wird.“ (Witzel

[1] Der Beitrag basiert auf dem entsprechenden Vortrag bei der Jahresfachtagung der BAG-SB 2017.

[2] Überlegungen, die Facebook bei der Entwicklerkonferenz im Jahr 2017 veröffentlichte (tagesschau.de 2017).

2014, S.47) Dabei werden zunächst drei verschiedene Kommunikationstypen herausgestellt, die im Zuge der Digitalisierung an Bedeutung gewinnen:

- Die „mediatisierte interpersonale Kommunikation“ (Krotz 2008, S. 50), in der das Medium ein Kommunikationsmittel bereitstellt, wodurch die Personen über Räume oder zeitliche Distanzen hinweg in Verbindung gesetzt werden können (z. B. Telefon, Chats, E-Mail, Skype, etc.).

- Eine „Kommunikation mit Medien“ (ebd.) meint, dass die Produktion eines Kommunikats und dessen Rezeption durch einen Empfänger als eine standardisierte und allgemein adressierte Kommunikation stattfindet (TV, Zeitung, Informationswebseiten).

- Der dritte Typ ist als „Interaktive Kommunikation“ (ebd.) eine Kommunikation mit einer „künstlichen Intelligenz“ (ebd.), also z. B. eine Kommunikation mit der Software innerhalb des Computers, bis hin zu automatisierten Chat-Programmen.

Nach Christian Papsdorf findet im Internet eine Neuanordnung von Informations- und Kommunikationsmöglichkeiten in zwei Phasen statt. In einer ersten Phase wurden im Internet bzw. der Online-Sphäre Kommunikationszusammenhänge und Inhalte aus der Offline-Sphäre einfach verdoppelt abgebildet. Beispielweise wurden und werden Artikel einer Zeitung nicht mehr ausschließlich auf dem Papier, sondern auch via Internet übermittelt. Im Verlauf trat und tritt die Online-Sphäre immer wieder in Konkurrenz zur Offline-Sphäre, denn sie bietet in bestimmten Bereichen eine effiziente Übermittlung und Verarbeitung und eine zunehmende Erweiterung der Inhalte, die in der Offline-Sphäre derart nicht möglich war. Die anschließende zweite Phase umschreibt daher, dass in der Online-Sphäre durch Innovationen neue Strukturen entstehen, die sich zunehmend offline auswirken (vgl. Papsdorf 2013, S. 228-230). „Online-Strukturen werden in diesem Zuge auf die Sphäre außerhalb des Internets übertragen. Gleichzeitig bleibt der erste Modus erhalten, verliert allerdings an Prägekraft.“ (Papsdorf 2013, S. 230) In Abhängigkeit vom Kommunikationsinhalt stellt sich hierbei jeweils die Frage, wie sich diese „mediatisierte Internetkommunikation“ (ebd.) auf die Offline-Sphäre auswirkt, ob sie für diese keine Relevanz hat, diese ergänzt, verdoppelt, ersetzt oder offline zu einer Innovation führt. Eine doppelte Abbildung der Inhalte hat dabei zunächst wenig Relevanz, denn die Inhalte sind dann online wie offline zu erreichen. Bei einer Ergänzung ist nicht mehr die komplette Kommunikation offline verfügbar. Wird die Kommunikation durch Onlinekommunikation ersetzt, deutet dies einen Wandel der ursprünglichen Kommunikationsformen durch digitale Anwendung an, in deren Folge die Offline-Formen ihre Bedeutung verlieren und abgelöst werden (vgl. ebd., S. 231-233). „Als Innovationen sind im Kontext der Rückwirkungen von Internetkommunikation Elemente zu verstehen, die offline bisher nicht realisiert wurden oder generell nicht realisiert werden können.“ (ebd., S. 234)[3]

Die Initiative D21 zeigt in ihrem jährlichen Lagebild zur digitalen Gesellschaft nicht nur einen Anstieg der Internetnutzer in Deutschland, seit 2001 von 37 Prozent auf 79 Prozent im Jahr 2016 (vgl. Initiative D21 2016, S. 54-55) und eine zunehmende Nutzung des mobilen Internets (mittlerweile 59 Prozent der Bevölkerung), sondern die Studie zeigt auch, dass die Internetnutzung von Einkommenssituation, Erwerbs- und Bildungsstand beeinflusst wird. Die Anteile der Nutzung des Internets bei Personen mit Haupt- und Realschulabschluss sind niedriger, ebenso liegen die Anteile Nichterwerbstätiger unter denen von Erwerbstätigen, und 41 Prozent der Haushalte mit einem Nettoeinkommen von unter 1000 Euro benutzen kein Internet (vgl. ebd., S. 58-59).

Mit der Digitalisierung wird es für die Soziale Arbeit zur Aufgabe, diese Spaltung in der Verwendung von Informations- und Kommunikationstechnologien im Hinblick auf die Erreichbarkeit von Angeboten, Informationen und

[3] Diese zweite Phase lässt sich ausweiten auf den gesamten Prozess der Digitalisierung und beispielhaft am Fahrkartenkauf der Bahn darstellen. Eine Verdopplung bedeutet in diesem Zusammenhang, dass neben dem Fahrkartenkauf am Schalter eine „digitale“ Option an einem Automaten angeboten wurde. Diese Möglichkeiten des Kartenkaufs wurde zunehmend erweitert, neben dem zeitungebundenen Kauf am Automaten sind mit dem Onlinekartenkauf und der Fahrkarte auf dem Handy auch ortsungebunden Möglichkeiten hinzugekommen. Die Innovation wäre in dem Fall dann eine Veränderung des Abrechnungskonzepts. Der Zug würde dann den Reisenden an seinem Handy erkennen und je nachdem, wo er ein- und ausgestiegen ist, eine Abrechnung vornehmen. Die Fahrkarte würde in diesem Fall obsolet und vollständig durch das Handy ersetzt werden (vgl. Zeit Online 2017).

Überlegungen zu einer Online-Beratung zu beachten und ihr Angebot gleichzeitig auf diese Veränderungen einzustellen. „Soziale Arbeit steht damit vor der Herausforderung, diese (nicht mehr ganz neue) mediale Verortung von Alltagsbezügen und -praktiken ihrer AdressatInnen in ihre professionellen und institutionellen Erbringungsformen und Praktiken einzubeziehen und diese entsprechend anzupassen und weiterzuentwickeln, aber auch auf die Veränderungen hin, die diese Neuverortungen mit sich bringen, zu reflektieren." (Kutscher/Ley/Seelmeyer 2015, S. 283)

Es stellen sich immer wieder Fragen nach den Auswirkungen der Digitalisierung auf die eigene Arbeit. Es entstehen neue Kommunikationswege und es verändern und diversifizieren sich die Suchoptionen und Informationsmöglichkeiten für die Klientinnen und Klienten. Es sind nicht nur die Auswirkungen auf die Arbeitsorganisation und die Zugangswege in die Soziale Arbeit zu beachten, vielmehr hat der Wandlungsprozess der Digitalisierung Auswirkung auf die Lebenswelt der Adressat_innen Sozialer Arbeit. Es erscheint daher wichtig, die einzelnen sich ständig erneuernden Aspekte des Wandlungsprozesses zu betrachten und Chancen und Risiken für die alltäglichen Bezüge der Adressat_innen zu thematisieren.

Web 2.0, Internet der Dinge und Big Data

Das Internet hat verschiedene Entwicklungsstufen durchlaufen, die im Folgenden aufgeführt werden. Gerade im Hinblick auf den Titel der Jahresfachtagung 2017 „Schuldnerberatung 2.0" wird nun mit den Begriffen Web 2.0, Internet der Dinge und Big Data auf einzelne Entwicklungen des Internets und der Digitalisierung eingegangen.

Eine Seite im Web 1.0 war eine reine Informationsseite, die man lediglich als User rezipieren konnte. Mit dem Web 2.0 veränderte sich dieses Verhältnis. Der User konnte nicht mehr nur Informationen konsumieren, sondern er konnte technisch einfach eigene Inhalte wie Videos, Bilder, Kommentare ins „Social Web" stellen. Web 2.0 ist ein Oberbegriff für verschiedene Anwendungen wie „Weblogs, verschiedenste Plattformen (etwa für Videos, Bilder, Rezepte oder Produkte), soziale Netzwerke, Wikis, Linksammlungen oder Podcasts" (Papsdorf 2013, S. 19). War für die Erstellung einer Homepage im Web 1.0 noch spezielles Wissen nötig, ist die Erstellung und Verwaltung eines Blogs oder einer Facebook-Seite potenziell für jeden ohne große Erfahrung möglich. (vgl. ebd., S. 19-20).

In der Folge sind zwei bedeutsame Entwicklungen zu nennen. Das Internet hat sich mit der Integration von Maschinen, Geräten und Sensoren zu einem Internet ausgeweitet, in dem immer mehr alltägliche Dinge integriert werden, wie Friedrich Krotz schon im Jahr 2008 prognostiziert hat. „Wir werden von Gegenständen umgeben sein, die alle ein Abbild im Internet haben, und die ohne Internet nicht mehr richtig funktionieren; andere Gegenstände werden sogar selbstständig in einer Art face-to-face Situation mit Menschen kommunizieren. Das Internet in Verschmelzung zum Netz der Mobilkommunikation wird so zum Netz, über das und zunehmend in dem vor allem Maschinen miteinander kommunizieren." (Krotz 2008, S.58)

Bei der anderen Entwicklung steht hinter dem Schlagwort „Big Data" die Frage, wie eine immer größere Datenmenge, die im Internet verkehrt, ausgewertet werden kann. Lopez und Hilbert schätzen, dass sich die Datenmenge in den letzten zwei Jahrzehnten von 1987 bis 2007 verhundertfacht hat (vgl. Hilbert/Lopez 2011, S. 60-65). Weitere Schätzungen besagen, dass sich die Datenmenge auch künftig alle zwei Jahre verdoppeln wird (vgl. Mayer-Schönberger 2015, S. 26). Der Anstieg der Datenmenge ist darauf zurückzuführen, dass immer mehr Dinge im Digitalen ein Abbild haben und immer mehr und verschiedene Kommunikation im Internet stattfindet. Die Datenmenge besteht aus verschiedensten Formen, Texten, Videos, Sprachnachrichten und anderen Signalen. Bei Big Data handelt es sich um einen Trend der Informations- und Kommunikationstechnologie, diese inhomogene, große Datenmenge möglichst schnell zu verarbeiten. Die große Herausforderung dabei ist, dieses chaotische Datenreservoir in eine bearbeitbare Form zu bringen.

Big Data ist auch ein Begriff dafür, wie umfassend mittlerweile die Möglichkeiten sind, aus den Daten, die die Nutzer im Internet zurücklassen, Verhaltensmuster und Eigenschaften der Benutzer zu erkennen. Hierfür dienen nicht nur die Daten, die aktiv durch das Benutzen produziert werden, sondern auch Daten, die passiv durch Sensoren erzeugt werden, die wir im Auto, an einer Smartwatch, im Handy mit uns führen oder die sich in der Umgebung um uns herum befinden.

Die Studie „Kommerzielle digitale Überwachung im Alltag“ stellt heraus, dass im Zeitalter von „Big Data immer häufiger statistische Methoden und andere Technologien des Data Mining eingesetzt [werden], um große Mengen persönlicher Daten zu analysieren und darin Muster und Zusammenhänge zu finden. Damit lassen sich Erkenntnisse über Einzelne gewinnen, die weit über die in den gesammelten Rohdaten enthaltenen Informationen hinausgehen – oder sogar Prognosen über zukünftiges Verhalten treffen.“ (Christl 2014, S. 2) Facebook-Likes ermöglichen, so die Studie weiter, mit einer hohen Zuverlässigkeit auf „persönliche Eigenschaften wie Geschlecht, Alter, sexuelle Orientierung, ethnische Zugehörigkeit, politische Einstellung, Religion, Beziehungsstatus oder Nikotin-, Alkohol- oder Drogenkonsum“ (ebd., S. 3) hinzuweisen. Und erst im April 2017 sorgte ein Artikel der Zeitung „The Australien“ für Aufsehen, in dem beschrieben ist, dass Facebook bei seinen Werbekunden verspricht, ihnen Informationen über die Gefühlslagen von jungen Nutzern zu bieten, um die im Internet geschaltete Werbung diesen Gefühlen anzupassen (vgl. von Au 2017).

Neben diesen Werbezwecken bestehen auch Überlegungen, Big Data Analysen in der Polizeiarbeit hinzuzuziehen, bei Projekten in den Vereinigten Staaten wird die Polizei von einer Wahrscheinlichkeitsrechnung zu potenziellen Straftaten aufgrund vergangener Taten unterstützt (vgl. Heuberger-Götsch 2016, S. 86). Des Weiteren werden anhand von Google Suchabfragen Hypothesen aufgestellt, wo eine Grippeerkrankung besonders häufig auftritt und -treten wird (vgl. Mayer-Schöneberger 2015, S. 15 u. 19). Hierbei sieht Mayer Schöneberger zwei „große Schattenseiten“ in der Big Data Analyse: einmal die permanente Vergangenheit der Analyse und eine darauf sich stützende vorhergesagte Zukunft und zweitens die großen Datensätze, die sich zunehmend auf wenige große Unternehmen und Organisationen konzentrieren (ebd., S. 19). Denn im Vergleich zu der Zeit vor Big Data ist vor allem die Menge der Daten entscheidend für die Analyse und nicht mehr die Analyse von Methoden und die Expertise davon.

Bedeutung des Digitalen Wandels für Menschen in finanziellen Schwierigkeiten

Wenn immer mehr „Alltagsbezüge und -praktiken“ der Klient_innen in medialen Bezügen stattfinden, erscheint es wichtig zu überlegen, welche Folgen Aspekte der digitalen Transformation haben oder haben könnten. Neben der angesprochenen digitalen Spaltung innerhalb der Gesellschaft und der stetigen Entwicklung der Informations- und Kommunikationstechnologie, die es immer wieder notwendig macht, eigene institutionelle Digitalisierungs-Bemühungen dahingehend zu reflektieren, dass sowohl adäquate Offline-Zugänge bestehen und gleichzeitig neue Zugangswege ermöglicht werden, zeigte sich bis hierhin, dass sich mit der Digitalisierung und der fortschreitenden Nutzung des Internets die Alltagsbezüge im Hinblick auf Kommunikation, Information, aber auch Konsum verändern.

Beispiel App „Achtung Pleite“

Beispielsweise hat die App „Achtung Pleite“ gezeigt, wie sich neustrukturierte Online-Abbildungen von Inhalten offline auswirken. Wurden Informationen zu Insolvenzen zunächst nur an den Gerichten ausgehängt, folgte eine erste Übertragung ins Internet unter www.insolvenzbekanntmachungen.de. Offline-Informationen erhielten damit ein Online-Abbild. Die App „Achtung Pleite“ griff dann diese Informationen auf und sorgte im Jahr 2016 damit für Schlagzeilen. Die Verknüpfung der Daten über Privat- und Firmeninsolvenzen mit einer Karte innerhalb der App ermöglichte auf einfachem Weg einen Überblick über die finanzielle Situation in der Nachbarschaft. Mittlerweile wurde dies geändert und in der App sind nur noch Firmeninsolvenzen aufgeführt. Doch die ersten Wochen der App und die auf die Veröffentlichung folgende Diskussion verdeutlichte, dass eine „einfache“ Verknüpfung der Daten von Insolvenzbekanntmachungen in Verbindung mit einer Karte für Menschen in finanziellen Problemlagen Folgen haben kann und dass dadurch ein von ihnen vielleicht angestrebtes Insolvenzverfahren in einer neuen Form öffentlich zugänglich und sichtbar wird.

Beispiel digitaler Supermarkt

Die zunehmende Verknüpfung von virtueller und realer Welt bringt dabei auch neue verbraucherpolitische Fragestellungen. Es gibt verschiedene Projekte, z. B. werden Güterboxen an zentralen Orten aufgestellt, bei denen man mit einem Nutzerkonto im Internet bestellte Lebensmittel abholen kann und es gibt eine erste Idee eines digitalen Supermarkts. Mit diesem Supermarkt ist Amazon nicht nur dabei, Einkaufen ins Internet zu über-

tragen, sondern versucht mit dem Projekt, das in Seattle entsteht, das Einkaufen in der „realen“ Welt zu verändern. Das Werbevideo von Amazon zeigt hierbei, dass man sich zunächst am Eingang über sein Handy mit seinem Amazon-Konto anmeldet und dadurch Zugang zu dem Laden erhält. Im Laden kann man sich seine Lebensmittel aussuchen, im Hintergrund werden die ausgesuchten Waren mittels Kamera und Sensoren auf eine Liste auf dem Handy übertragen, so kann man den Laden ohne Warteschlange an einer Kasse wieder verlassen. Die Kosten für den Einkauf werden dann einfach vom entsprechenden Konto abgebucht (vgl. Brauns/Völlinger 2016).

Angenommen, ein Konzept wie dieses würde sich durchsetzen, welche Konsequenzen könnte man sich vorstellen? Im Laden würde jeder Schritt und jedes Zögern wahrgenommen, registriert und bewertet werden. Mit Blick auf die Schuldnerberatung ist eine andere Frage aber ebenso spannend. Der Zugang zu diesen Systemen ist verbunden mit einem entsprechenden Nutzerkonto, bei dem wiederum Bankdaten hinterlegt sind. Mit diesem Nutzerkonto registriert man sich am Eingang, um Zugang zu erhalten. Was passiert, wenn die entsprechenden Konten gesperrt werden? In der Begleitung der neuen Entwicklung wird die Frage spannend sein, aus welchen Gründen ein Konto gesperrt werden könnte. Und welche Konsequenz von einer Sperre ausgehen würde, wenn z. B. der einzige Supermarkt in einer kleinen Gemeinde nur noch über diese Technologie verfügt.

Beispiel Big Data in der Bonitätsprüfung

Neben den oben angeführten Möglichkeiten von Big Data kann diese Analyse der Nutzerdaten auch für die Bonitätsprüfung ein Thema werden. Beispielsweise wirbt ein Hamburger Unternehmen damit, durch den Einsatz moderner Technologien auch denen finanzielle Freiheiten zu bieten, die keinen Zugang zu einem klassischen Bankkredit mehr haben. Bei dem Kreditantrag willigt man ein, dass auch Daten des eigenen Webverhaltens und der sozialen Netzwerke hinzugezogen werden dürfen. Das Unternehmen trifft dann die Kreditvergabe auf Grundlage von rund 20.000 Datenpunkten innerhalb weniger Minuten. Hierzu werden Algorithmen, Datenspuren aus sozialen Netzen, ebay und Amazon, dem Webbrowser, aber auch technische Daten über das technische Gerät des Antragsstellers genutzt. „Neuestes iPhone oder alter Billig-PC fließen genauso in die Bewertung ein wie Merkmale der Facebook-Freunde, z. B. die Anzahl der Akademiker in der Freundesliste. Ausgewertet wird auch die Art und Weise, wie das Antragsformular ausgefüllt wird: Dauert es lange, bis dem Antragsteller sein Arbeitgeber einfällt? Betätigt er häufig die Löschtaste?“ (Hüllemann 2016) Das Unternehmen hat dabei die Vergabe der Kredite in Deutschland zunächst wieder eingestellt, ist aber in anderen Ländern weiterhin aktiv.

Für Hüllemann stellen diese Ansätze eine mögliche Ergänzung des klassischen Scorings um eben dieses Social-Scoring dar. So führt er weiter aus, dass dadurch die Daten des klassischen Scorings in kürzester Zeit aktualisiert werden können und gerade Personen, die im klassischen Scoring „wegen fehlender oder veralteter Daten einen negativen Scoring-Wert erhalten, obwohl sie (wieder) uneingeschränkt kreditwürdig sind, Vorteile hätten“ (ebd.). Er wendet aus Sicht der Kreditgeber aber ein, dass man auch sein soziales Netzwerk in einem positiven Licht erscheinen lassen kann. Einer Bonitätsprüfung, die versucht, die aktuelle Situation besser abzubilden, kann man dabei sicherlich Positives abgewinnen. Das Beispiel zeigt aber auch, dass es zunehmend schwierig wird, nachzuvollziehen, welche eigenen Datenspuren welche Konsequenzen haben können.

Digitalisierung (in) der Schuldnerberatung

In diesem Abschnitt werden die Auswirkungen und Diskussionen zur Digitalisierung in der Schuldnerberatung Thema sein. Dabei werden zunächst die Möglichkeiten der digitalen Arbeitsorganisation besprochen und in einem weiteren Schritt sollen Onlineberatung sowie weitere mögliche Zugangswege für Klienten diskutiert werden.

Digitale Beratungs- und Arbeitsabläufe

Im iff-Überschuldungsreport 2016 wurde festgestellt, dass 94 Prozent der Beratungsstellen aktuell mit papierhaften Akten arbeiten und im Umkehrschluss nur sechs Prozent der Beratungsstellen ihre Akten digital führen (vgl. Institut für Finanzdienstleistungen 2016, S. 43). Gleichzeitig wird in der Umfrage aber deutlich, dass Beratungsstellen in der Digitalisierung von Arbeitsabläufen eine Unterstützung sehen. Dabei werden die Erfassung der benötigten Zeit und eine bessere Steuerung der Ar-

beit ebenso als Vorteile der Digitalisierung gesehen wie eine einfachere Qualitätssicherung im Zuge der Standardisierung.

Gundolf Meyer hat im BAG-SB Sammelband die Entwicklung der Schuldnerhilfe Köln hin zu einer digitalen Beratungsstelle beschrieben. Hierbei werden die Akten mit Ausnahme einiger weniger Dokumente digital verwaltet und in die Arbeit miteinbezogen. Die Speicherung der Akte und damit auch die Datensicherung werden von einem externen Unternehmen durchgeführt, das Datensicherheit, Datenschutz und die dauerhafte Verfügbarkeit gewährleistet. In der Umsetzung wurde das Team eingebunden und geschult, und mit der Digitalisierung in Verbindung stehende Kündigungen wurden ausgeschlossen. Es wurden im Zuge dessen verschiedene Softwarelösungen miteinander verknüpft, um die Zusammenarbeit im Team und die Weitergabe von Daten und Terminen sowie das Versenden von Faxen digital zu ermöglichen (vgl. Meyer 2014, S. 124-128).

Mit der Einführung entstand eine neue Transparenz, aber auch wechselseitige Kontrollmöglichkeiten innerhalb des Teams, denn sowohl die Kolleg_innen als auch die Leitung konnten nun auf sämtliche Klientenakten unmittelbar zugreifen. Es entstand ein Effizienzgewinn dadurch, dass bei telefonischen Nachfragen eine aktualisierte Akte unmittelbar abrufbereit vorliegt und eine neue Arbeitsteilung zwischen Sachbearbeiter_innen, die die Daten einpflegen und Gläubiger anschreiben etc., und Berater_innen im Klientenkontakt hergestellt wurde. Gleichzeitig bedeutete die Einführung eine Standardisierung der Arbeitsabläufe und der Aktenführung, sodass nun einfache Vertretungen und eine gemeinsame Fallbearbeitung durch Übernahme möglich wurden. Als wichtig für diese Arbeitsorganisation erscheinen dabei eine klare Zuständigkeit und eindeutig definierte Prozesse sowie eine nachvollziehbare Dokumentation. Die Beratung wird damit um Standardaufgaben entlastet und die gewonnene Zeit kann für u. a. persönliche Beratung genutzt werden (vgl. ebd., S. 128 u. 132-133) .

Es zeigt sich auch, dass mit der Standardisierung des Prozesses eine Arbeitsverteilung zwischen Beratung und Sachbearbeitung möglich wird. Es wird deutlich, dass durch die Einführung neuer Technologien Arbeitsabläufe beeinflusst und u. a. entlang technischer Bedingungen umstrukturiert werden. Allgemein spricht Helmut Kreidenweis bei der Einführung von IT-Systemen in sozialen Arbeitsorganisationen von einem Standardisierungsdilemma aus einem Spannungsfeld zwischen den Effekten von Formalisierung und Standardisierung auf der einen und Einzelfallorientierung auf der anderen Seite (vgl. Kreidenweis 2012, S. 97). Bei der Verwendung von Software im Kontext der Sozialen Arbeit allgemein muss zunächst die Komplexität des Gesprächs so reduziert werden, dass es von der Fachsoftware aufgenommen werden kann. In der Praxis muss dabei ein Weg gefunden werden, eine erzählte und erlebte Wirklichkeit in bestimmte Items zu übertragen, die wiederum für Algorithmen berechenbar werden. Die dabei verwendete Technologie nimmt aber in der Folge eine Rolle in der Beratung ein und kann ein „Scharnier zwischen Organisation und Kontext“ (Nadai 2015, S. 253) darstellen. Das heißt, bei der Verwendung von Software (aber auch von Formularen) werden die vorher strukturierten und geplanten Abläufe mit in die Beratung getragen und verweisen in der Situation auf ein Netzwerk aus Institutionen, Programmierung und rechtlichen Regelungen u. v. m., die ihnen eingeschrieben sind.

Gerade im Hinblick auf die mögliche Umstrukturierung der Arbeitsabläufe im Zuge einer Digitalisierung ist es immer wieder wichtig zu diskutieren, welche Prozesse in der sozialen Schuldnerberatung standardisiert und damit übertragen werden können und wo aus fachlichen Gründen die Grenzen liegen. Gleichzeitig ist zu reflektieren, wie die Arbeitsabläufe den Einzug in die Software finden bzw. gefunden haben und, ob und wie sie dort den Arbeitsprozess und die Beratung verändern.

Onlineberatung

Im Hinblick auf mediatisierte Kommunikation sind in der Schuldnerberatung vor allem die ersten beiden Typen der „mediatisierten interpersonalen Kommunikation“ in der Onlineberatung, per Mail, in Chats, aber auch per Telefon und eine „Kommunikation mit Medien“ in Form der gängigen Webseiten als Informationsplattformen zu finden (vgl. Krotz 2008, S. 50, siehe oben).

Digitale Beratungsangebote werden dabei von 58 Prozent der Beratungsstellen angeboten, 42 Prozent verzichten darauf (vgl. Institut für Finanzdienstleistungen 2016, S. 45). Dabei ist für 72 Prozent der Beratungsstellen eine Bera-

tung über E-Mail vorstellbar oder realisiert, bei sieben Prozent der Stellen eine Chat Beratung und eine Beratung via Video-Konferenzen gibt es in 3,5 Prozent der befragten Beratungsstellen (vgl. ebd., S. 45). Betrachtet man die Bereiche der Beratung, die online stattfinden könnten, zeigt sich, dass über die Hälfte der Beratungsstellen keine Anwendungs- und Umsetzungsmöglichkeiten für sich sehen. 36 Prozent können sich eine Notfallberatung vorstellen, knapp sechs Prozent eine Schuldnerberatung und drei Prozent eine Insolvenzberatung (vgl. ebd., S. 46). „Es existiert offensichtlich eine Spaltung unter den Beratungsstellen zwischen jenen, die die Chancen einer digitalen Beratung größer einschätzen und jenen, die die Risiken (Verlust des privaten Kontakts zum Ratsuchenden) höher einschätzen." (ebd., S. 47) Zur Begründung einer eher ablehnenden Haltung gegenüber einer Onlineberatung wird genannt, dass die Themen der Beratung zu komplex seien, dass soziale Komponenten wie z. B. das Lesen der Körpersprache, Erkennen der psychischen Verfassung und das Aufbauen von Vertrauen wichtig sind, dass es gesetzliche Vorgaben im Insolvenzverfahren gibt, die ein persönliches Gespräch voraussetzen und dass technische Voraussetzungen für Ratsuchende eine Hürde sein können.

Wilfried Jahn (2014) und Volker Haug (2006) sehen aber umgekehrt positive Effekte in der Onlineberatung. Zunächst geht es dabei nicht darum, die Face-to-Face Beratung abzulösen und durch eine Online Beratung zu ersetzen, vielmehr kann sie als wichtige Ergänzung dienen, um für Personen neue Zugänge zu schaffen. Wie erwähnt verfügen in Deutschland 79 Prozent der Personen über einen Internetzugang und nutzen diesen im Alltag für die Suche nach Informationen und auch nach Hilfe.

Onlineberatung folgt dabei den Adressat_innen in einer durch die Mediatisierung veränderten Situation, bei der soziale Interaktionen auf einer anderen Ebene und ohne die wechselseitige Kopräsenz der Interagierenden stattfindet. Die Digitalisierung ermöglicht dabei eine Kommunikation trotz räumlicher und zeitlicher Distanz. Im Mittelpunkt dieser Interaktion stehen mit skopischen Medien Beobachtungs- und Bildschirmtechnologien, die unter anderem die digitale Welt sichtbar werden lassen. Mithilfe dieser Technologien wird die soziale Situation in eine synthetische transformiert, eine Face-to-Face um eine Face-to-Screen Beziehung ergänzt oder durch sie ersetzt (vgl. Knorr-Cetina 2012, S. 168). Dabei entstehen neue Übertragungs-, Speicherungs- und Transformationsmöglichkeiten und neue Kontexte und Horizonte, die gewöhnlich außerhalb unserer Lebenswelt liegen würden (vgl. ebd., S. 170). Diese synthetischen Situationen haben besondere Eigenschaften. Sie sind nicht stabil und selbstverständlich, sondern sie sind „hochgradig kontingent und veränderlich" (Einspänner-Pflock/Reichmann 2014, S. 56). Sie verändern ständig durch das Zusammenführen neuer Informationen ihre Gestalt. Damit steht die synthetische Situation in einem Gegensatz zum physischen Raum, durch den ein klarer Rahmen für soziale Situationen gegeben wird (vgl. ebd., S. 57). Synthetische Situationen basieren auf dem ständigen Informationsfluss, der in der Situation von den Teilnehmenden neu arrangiert werden muss.

Online-Kommunikation und auch Onlineberatung kann dabei potenziell jederzeit ein Ende finden, auch ohne dass es einen sichtbaren und erklärenden Grund für den Zurückgelassenen gibt. Ein Punkt, der auch von Volker Haug aufgegriffen wird. Haug führt in dem Artikel „Die lautlose Schuldnerberatung" an, dass die Online-Kommunikation einen Kontrollgewinn für Ratsuchende bedeutet, sie können dort ohne zeitlichen Druck die Fragestellung formulieren und sie sitzen nicht als vollständige Person vor dem Berater. Ratsuchende können ein Gespräch einfach beenden, ohne dass sie wie beim Verlassen des physischen Raumes Nachfragen fürchten müssten. Sie gewinnen durch die Instabilität der Situation Kontrolle in der Kommunikation zurück und werden damit vielleicht auch ermutigt, heikle Punkte anzusprechen. Die Kanalreduktion dieser Kommunikation, die sich nur auf Lesen und Schreiben beschränkt und Sehen, Hören, Riechen und Tasten ausklammert, wird dabei als Vorteil gesehen, denn sie bietet eine Möglichkeit, Kontrolle über die eigene Selbstdarstellung zu behalten (vgl. Haug 2006, S. 48-53). Letztendlich ist die E-Mail-Beratung auch eine Möglichkeit, dass sowohl Ratsuchende als auch Berater in zeitlicher und räumlicher Distanz miteinander kommunizieren. Beide können in Ruhe ihr Schreiben reflektieren und der Ratsuchende kann zu dem Zeitpunkt kommunizieren, der ihm als der richtige erscheint.

Nicht zuletzt, weil Onlineberatung von deutlich mehr jungen Menschen genutzt wird und zumeist auf schriftlichem Austausch besteht, bedeutet sie im Umkehrschluss auch, dass sie nur einen möglichen Zugang darstellen

kann und gleichzeitig Wege, die nicht in dieser schriftlichen Form stattfinden und einen Internetzugang voraussetzen, weiterhin bedeutend bleiben. Die Mediatisierung führt dabei dazu, dass sich die Zugangswege diversifizieren und sich immer wieder neu die Frage stellt, welche Zugangswege in der Beratung wann und für wen sinnvoll und möglich sind.

Bei der Frage nach Zugangswegen stellen soziale Netzwerke, wie z. B. Facebook, Professionelle und Organisationen vor die Frage, wie und ob sie darauf reagieren können und sollten, um Gruppen erreichen zu können, die sich vor allem auf diesen Wegen informieren und dort austauschen. Denn mit der Kommunikation über diese Netzwerke und der mit der Nutzung von sozialen Netzwerken und Apps verbundenen Datenproduktion und -aggregation durch global agierende kommerzielle Anbieter werden die prinzipiellen Anforderungen aus Sorge um den Schutz der Klientendaten untergraben (vgl. Kutscher 2014, S. 40). Hinzu kommt, dass dort auch Professionelle z. B. die Facebook-Seiten der Anfragenden sehen, wodurch sich die medialen Bezüge von Adressat_innen und Professionellen miteinander verschränken und hier die Grenzen zwischen privatem und institutionell-beruflichem Rahmen verschwimmen können. Auf der anderen Seite zeigt eine geschlossene Gruppe, dass Facebook von Ratsuchenden genutzt wird, um sich auszutauschen und Hilfe zu erhalten und es einen Bedarf vonseiten einiger Ratsuchenden gibt, diesen aus ihrer Sicht präferierten Weg zu gehen (vgl. ebd., S. 41). Mal abgesehen davon, dass die Frage des Datenschutzes bei Facebook eine gesamtgesellschaftliche Frage politischer Steuerung ist, könnte man dennoch diskutieren, ob man nicht eine Informationsseite auf Facebook für diejenigen, die dort schon eine Suchanfrage gestellt haben, schaltet und ihnen dort Informationen zur Verfügung stellt, die u. a. über Datenschutz bei dem Thema informiert und einen Verweis auf ein weiterführendes Angebot außerhalb von Facebook gibt.

Resümee

Zunächst wurde allgemein auf die Digitalisierung und die Mediatisierung eingegangen und aufgezeigt, dass dadurch die Lebenswelt der Klient_innen Sozialer Arbeit zunehmend eine Verknüpfung zwischen Offline und Online erfährt und die Entwicklung damit auch ein Thema der Sozialen Arbeit geworden ist. Dabei geht es nicht allein um die Umsetzung neuer Informations- und Kommunikationstechnologie in die Schuldnerberatung. Viel mehr erscheint es wichtig, neue Entwicklungen des digitalen Wandels auch in ihrer Bedeutung für Menschen in finanziell schwierigen Situationen zu diskutieren. Die Digitalisierung führt dazu, dass die Alltagsbezüge, die Kommunikationswege, die Möglichkeiten der Information und des Konsums einem ständigen Wandel unterworfen sind. In der Konsequenz bedeutet das, dass Soziale Arbeit und die Schuldnerberatung versuchen müssten, die Auswirkungen dieser Entwicklung für die Klient_innen zu thematisieren und auf Bedingungen, die die Teilhabe verhindern könnten, aufmerksam zu machen.

Mit der Onlineberatung zeigt sich, dass die Digitalisierung die Beratungsarbeit in den vergangenen Jahren bereits verändert hat. Hier stellen sich aber auch neue Fragen der Arbeitsteilung, schließlich bedeuten diese Angebote, dass potenziell Anfragen aus den verschiedensten Regionen möglich sind. Es ist dann nicht zuletzt auch eine Frage der Finanzierung der einzelnen Stelle, wenn die Beratung nicht mehr zwangsläufig an der Grenze der Kommune oder des Bundeslandes endet. Gleichzeitig ist es aber wichtig, dass digitale Beratung und Beratung vor Ort ineinander übergehen, damit die begonnene Beratung im Netz nicht außerhalb davon ein schnelles und frustrierendes Ende findet und umgekehrt. Die Digitalisierung und die damit verbundene Standardisierung bedeuten, dass Technologien in der Beratungsarbeit auch ein Gespräch beeinflussen. Hier wird es sicherlich immer wieder spannend sein, wie die Diskussion über diese Strukturen definiert und geführt wird und wie sich Aspekte sozialer Schuldnerberatung in den digitalen Bereich übersetzen lassen.

Simon Rosenkranz ist Soziologe, Politikwissenschaftler (B. A.) und Erziehungswissenschaftler (M. A.) und seit 2016 wissenschaftlicher Mitarbeiter am Schuldnerfachberatungszentrum (SFZ) an der Johannes Gutenberg-Universität Mainz. Dort veranstaltet er die Praxisforen der Schuldnerberater_innen in Rheinland-Pfalz, arbeitet in Projekten u. a. zur „Überschuldung älterer Menschen“ und plant zum Thema „Digitalisierung in der Schuldnerberatung“ zu promovieren.

Literatur:

BRAUNS, Bastian/VÖLLINGER, Veronika (2016): Supermarkt der Zukunft. Amazon Go. Verfügbar unter: http://www.zeit.de/wirtschaft/unternehmen/ 2016-12/amazon-go-supermarkt-lebensmittel-service-einkaufen-datenschutz-zukunft (abgerufen am 06.05.2017).

CHRISTL, Wolfie (2014): Kommerziell digitale Überwachung im Alltag. Erfassung, Verknüpfung und Verwertung persönlicher Daten im Zeitalter von Big Data: Internationale Trends, Risiken und Herausforderungen anhand ausgewählter Problemfelder und Beispiele. Kurzfassung. Verfügbar unter: http://crackedlabs.org/dl/Studie_Digitale_Ueberwachung_Kurzfassung.pdf (abgerufen am 06.05.2017).

EINSPÄNNER-PFLOCK, Jessica/REICHMANN, Werner (2014): Digitale Sozialität und die synthetische Situation – Konzeptionen mediatisierter Interaktion. In: Krotz, Friedrich/Despotović, Cathrin/Kruse, Merle-Marie (Hrsg.): Die Mediatisierung sozialer Welten, Medien, Kultur, Kommunikation. Wiesbaden, S. 53-72.

HAUG, Volker (2006): Die lautlose Schuldnerberatung – Kommunikative Kennzeichnen einer Online-Schuldnerberatung. In: BAG-SB Informationen 2006 (2/2006), S. 43-52.

HEUBERGER-GÖTSCH, Olivier (2016): Der Wert von Daten aus juristischer Sicht am Beispiel des Profiling. In: Fasel, Daniel/Meier, Andreas (Hrsg.): Big Data. Grundlagen, Systeme und Nutzungspotenziale. Wiesbaden, S. 83-106.

HILBERT, Martin/LÓPEZ, Priscila (2011): The World's Technological Capacity to Store, Communicate, and Computer Information. Verfügbar unter: http://www.ris.org/uploadi/editor/1304938275129769729 4Science-2011-Hilbert-science.1200970.pdf (abgerufen am 02.08.2017).

HÜLLEMANN, Mirko (2016): Kredit? Daumen hoch! Wie Social Scoring die Bonitätsprüfung verändert. Verfügbar unter: http://t3n.de/magazin/bonitaetspruefung-big-data-kredit-like-239336/ (abgerufen am 06.05.2017).

INITIATIVE D21 E. V./TNS Infratest GmbH (Hrsg.) (2016): D21-Digital-Index. Jährliches Lagebild zur Digitalen Gesellschaft. Verfügbar unter: http://initiatived21.de/app/uploads/2017/01/studie-d21-digital-index-2016.pdf (abgerufen am 06.05.2017).

INSTITUT FÜR FINANZDIENSTLEISTUNG (iff) (2016): iff-Überschuldungsreport 2016. Verfügbar unter: http://www.iffueberschuldungsreport.de/media.php?id=5228 (abgerufen am 06.05.2017).

JAHN, Wilfried (2014): Onlineberatung. In: Groth, Ulf/Mesch, Rainer (Hrsg.): Schuldnerberatung – eine Nahaufnahme. Beispiele guter Praxis. Eigenverlag der BAG-SB.

KNORR-CETINA, Karin (2012): Skopische Medien: Am Beispiel der Architektur von Finanzmärkten. In: Krotz, Friedrich/Hepp, Andreas (Hrsg.): Mediatisierte Welten. Wiesbaden, S. 167-195.

KREIDENWEIS, Helmut (2012): Lehrbuch Sozialinformatik. 2. Auflage. Baden-Baden.

KROTZ, Friedrich (2008): Kultureller und gesellschaftlicher Wandel im Kontext des Wandels von Medien und Kommunikation. In: Thomas, Tanja (Hrsg.): Medienkultur und soziales Handeln. Wiesbaden, S. 43-62.

KUTSCHER, Nadia (2014): Apps, Facebook, Onlineberatung ... Soziale Arbeit goes digital. In: Sozial Extra: Praxis aktuell. Mediatisierung der Sozialen Arbeit (4/2014), S. 39-41.

KUTSCHER, Nadia/LEY, Thomas/SEELMEYER, Udo (2015): Mediatisierung im Horizont sozialpädagogischer und technikbezogener Theorieperspektiven. In: Kutscher, Nadia/Ley, Thomas/Seelmeyer, Udo (Hrsg.): Mediatisierung (in) der Sozialen Arbeit. Baltmannsweiler, S. 281-298.

MAYER-SCHÖNBERGER, Viktor (2015): Zur Beschleunigung menschlicher Erkenntnis. In: Aus Politik und Zeitgeschichte (APuZ) 65. Jg. (11-12/2015), S. 14-19.

MEYER, Gundolf (2014): Digitalisierung – Neue Chance für die Schuldnerberatung. In: Groth, Ulf/Mesch, Rainer (Hrsg.): Schuldnerberatung – eine Nahaufnahme. Beispiele guter Praxis. Eigenverlag der BAG-SB.

NADAI, Eva (2015): „Bereitschaft zur Arbeitsaufnahme". Zur Rolle von Dokumenten für die Verwaltung von Arbeitslosigkeit. In: Kutscher, Nadia/Ley, Thomas/Seelmeyer, Udo (Hrsg.): Mediatisierung (in) der Sozialen Arbeit. Baltmannsweiler, S. 242-259.

PAPSDORF, Christian (2013): Internet und Gesellschaft. Wie das Netz unsere Kommunikation verändert. Frankfurt/New York.

STEINER, Oliver (2015): Widersprüche der Mediatisierung Sozialer Arbeit. In: Kutscher, Nadia/Ley, Thomas/Seelmeyer, Udo (Hrsg.): Mediatisierung (in) der Sozialen Arbeit. Baltmannsweiler, S. 19-38.

TAGESSCHAU.DE (2017): Denken statt tippen. Facebook will Gehirnströme auslesen. Verfügbar unter: http://www.tagesschau.de/ausland/facebook-267.html (abgerufen am 06.05.2017).

VON AU, Casper (2017): Facebook hilft angeblich Werbekunden, gezielt verunsicherte Jugendliche anzusprechen. Geheimes Facebook-Dokument. Verfügbar unter: http://www.sueddeutsche.de/digital/geheimes-facebook-dokument-facebook-soll-werbekunden-helfen-gezielt-verunsicherte-jugendliche-anzusprechen-1.3486472 (abgerufen am 06.05.2017).

WITZEL, Marc (2014): Mediatisierung als Perspektive Sozialer Arbeit. In: Sozial Extra (4/2017), S. 47-50.

ZEIT ONLINE (2017): Bahnchef kündigt Ende der klassischen Fahrkarte an. Verfügbar unter: http://www.zeit.de/mobilitaet/2017-05/bahn-fahrkarte-ticket-abschaffung (abgerufen am 02.08.2017).

Mediation

Eine geeignete Methode für die Schuldnerberatung?[1]

Die Beziehung von Schuldner und Gläubiger, mit der Schuldnerberatung zu tun hat, ist in der Regel konfliktthaft. Was kennzeichnet diesen Konflikt in soziologischer Perspektive? Welche Wirkungen haben die gesetzlichen Formen der Regelung des Konflikts zwischen Schuldner und Gläubiger? Ist Mediation ein geeignetes Verfahren zur Vermittlung zwischen den Konfliktparteien? Und eignet sich Schuldnerberatung als Mediatorin im Konflikt zwischen Schuldner und Gläubiger?

Der Konflikt zwischen Schuldner und Gläubiger in soziologischer Perspektive

Eine soziologische Interpretation des Konflikts zwischen Schuldner und Gläubiger legt die Auseinandersetzung mit klassischen Theorien sozialen Konflikts nahe. Als solche können die Konflikttheorien von Georg Simmel, Lewis A. Coser und Ralf Dahrendorf bezeichnet werden. Bei aller Verschiedenheit haben die klassischen Konflikttheorien einen gemeinsamen Bezugspunkt: Sie alle führen soziale Konflikte auf die (gegensätzlichen) Interessen der Konfliktparteien zurück. Für Simmel sind es Interessen, die Individuen dazu veranlassen, sich – unter anderem in sozialen Konflikten – zu vergesellschaften.[2] Bei Coser konfligieren Gruppen, die sich in der gesellschaftlichen Verteilung von Status, Macht und Mitteln benachteiligt sehen und das Interesse an der Steigerung ihres Anteils hieran verfolgen, mit den Gruppen, die an der Beibehaltung dieser Verteilung interessiert sind.[3] Nach Dahrendorf resultieren soziale Konflikte aus den gegensätzlichen Interessen herrschender und beherrschter gesellschaftlicher Gruppen an der Aufrechterhaltung bzw. Veränderung der bestehenden Herrschaftsstrukturen.[4]

Den klassischen Theorien zufolge wäre der Konflikt zwischen Schuldner und Gläubiger auf deren gegensätzliche Interessen zurückzuführen. In ihrer Geschäftsbeziehung sind die Interessen von Schuldner und Gläubiger überwiegend konvergent: Der Gläubiger will durch den Verkauf von Gütern oder Dienstleistungen bzw. deren Finanzierung wirtschaftlichen Gewinn erzielen, der Schuldner will diese Güter oder Dienstleistungen konsumieren. Wird der Schuldner zahlungsunfähig, ist von einer weitgehenden Divergenz seiner und der Interessen des Gläubigers auszugehen: Der Gläubiger wird weiterhin seine Forderung realisieren oder aber zumindest seinen wirtschaftlichen Verlust begrenzen wollen, der Schuldner hingegen wird vor allem sein Interesse an der Sicherung seiner materiellen Existenz verfolgen. Diesen widerstreitenden Interessen zum Trotz haben Schuldner und Gläubiger aber auch ein wichtiges konvergentes Interesse: In aller Regel wird der Schuldner seine Schulden begleichen wollen, was dem Interesse des Gläubigers an der (zumindest teilweisen) Realisierung seiner Forderung entspricht. Für den Konflikt zwischen Schuldner und Gläubiger ist die Annahme der klassischen Theorien, soziale Konflikte seien durch die gegensätzlichen Interessen der Konfliktparteien begründet, deshalb zurückzuweisen: Nicht die Interessen von Schuldner und Gläubiger, die teils divergent, teils aber auch konvergent sind, begründen deren Konflikt, sondern die mangelnde Realisierbarkeit ihrer konvergenten Interessen.

Der Aspekt der Realisierbarkeit von Interessen verweist auf eine unabdingbare Voraussetzung sozialer Konflikte: das soziale Handeln der Konfliktparteien. Der in Zahlungsschwierigkeiten geratene Schuldner mag ein noch so großes Interesse an der Sicherung seiner materiellen Existenz haben – solange er seinen Zahlungsverpflichtungen gegenüber dem Gläubiger nachkommt, wird deren Beziehung nicht konflikthaft werden. Erst das soziale Handeln der Parteien löst ihren Konflikt aus: Stellt der Schuldner seine Zahlungen an den Gläubiger teilweise oder ganz ein, wird sich der Gläubiger in der Realisierung seiner Forderung bedroht sehen.

[1] Vgl. hierzu ausführlich Brülls, Mark (2006): Mediation in der Schuldnerberatung. Zur Vermittlung im Konflikt zwischen Schuldner und Gläubiger, Baden-Baden 2006.

[2] Vgl. Simmel, Georg (1992a): Das Problem der Soziologie. In: Ders.: Soziologie. Untersuchungen über die Formen der Vergesellschaftung. Frankfurt am Main, S. 19 sowie Simmel, Georg (1992b): Der Streit. In: Ders.: Soziologie. Untersuchungen über die Formen der Vergesellschaftung. Frankfurt am Main, S. 284.

[3] Vgl. Coser, Lewis A. (1965): Theorie sozialer Konflikte. Neuwied/Berlin, S. 8 sowie Coser, Lewis A. (1967): Sozialer Konflikt und die Theorie des sozialen Wandels. In: Hartmann, Heinz (Hrsg.): Moderne amerikanische Soziologie. Neuere Beiträge zur soziologischen Theorie. Stuttgart, S. 392.

[4] Vgl. Dahrendorf, Ralf (1957): Soziale Klassen und Klassenkonflikt in der industriellen Gesellschaft. Stuttgart, S. 167.

Von konstitutiver Bedeutung für soziales Handeln sind Normen. Normen sind regelmäßige Forderungen eines bestimmten Handelns in vergleichbaren Situationen[5] und bezeichnen, „was man tun soll“[6]. Normen dienen der Orientierung sozialen Handelns: Indem das eigene Handeln an dem erwarteten und geforderten Handeln anderer orientiert wird, schaffen Normen Sicherheit für soziales Handeln.[7] Normen sind von grundlegender Bedeutung für die soziale Beziehung von Schuldner und Gläubiger. Mit Abschluss eines Vertrages wird der Schuldner an den Gläubiger die Forderung richten, ihm Güter, Dienstleistungen oder deren Finanzierung zur Verfügung zu stellen, während der Gläubiger vom Schuldner entsprechende Zahlungen fordern wird. Diese Forderungen bestimmten Handelns sind regelmäßig zu erwarten und beruhen auf der Erwartung, dass die je andere Partei der eigenen Forderung entsprechend handeln wird. Schuldner und Gläubiger werden sich nur dann auf eine geschäftliche Beziehung einlassen wollen, wenn sie erwarten können, dass sich die andere Partei an die vertraglichen Vereinbarungen gebunden fühlt. Die beiderseitige Anerkennung von Normen bietet den Parteien die Sicherheit, die für das soziale Handeln in ihrer geschäftlichen Beziehung erforderlich ist.

Der Konflikt zwischen Schuldner und Gläubiger resultiert aus einem normativ abweichenden Handeln des Schuldners. Abweichendes Handeln bezeichnet die Abweichung von einem normativ geforderten Handeln.[8] Wird der Schuldner zahlungsunfähig, muss er zur Sicherung seiner materiellen Existenz die Zahlungen an den Gläubiger teilweise oder ganz einstellen. Die Einstellung von Zahlungen markiert insoweit eine Abweichung von der Norm, als der Gläubiger an den Schuldner regelmäßig die Forderung richtet, seine Schulden zu begleichen. Leistet der Schuldner hingegen keine Zahlungen, weicht er damit von dem seitens des Gläubigers geforderten Handeln ab.

Der Durchsetzung von Normen gegen abweichendes Handeln dienen Sanktionen als Mechanismus sozialer Kontrolle.[9] Eine Norm ist somit nicht nur durch die Forderung eines bestimmten Handelns gekennzeichnet, sondern darüber hinaus durch die Erwartung der Sanktionierung einer Abweichung vom normativ geforderten Handeln. So ist regelmäßig zu erwarten, dass normkonformes Handeln positiv, normabweichendes Handeln hingegen negativ sanktioniert wird. Abweichendes Handeln liegt demnach dann vor, wenn das konkrete Handeln des Normadressaten nicht dem geforderten Handeln des Normsenders entspricht und diese Abweichung eine negative Sanktionierung des Normadressaten erwarten lässt.[10] Die Abweichung des Schuldners von der Forderung des Gläubigers, seine Schulden zu begleichen, lässt regelmäßig dessen negative Sanktionierung durch den Gläubiger erwarten. Die Einstellung von Zahlungen seitens des Schuldners wird den Gläubiger in aller Regel veranlassen, den Schuldner an seine Zahlungsverpflichtung zu erinnern, ihn anzumahnen oder die zwangsweise Beitreibung der Forderung anzudrohen. Hiermit ist der informelle Mechanismus sozialer Kontrolle benannt. Die Sanktionierung des Schuldners mittels Zwangsvollstreckungsmaßnahmen bezeichnet den formellen Mechanismus sozialer Kontrolle, der durch rechtliche Normen und entsprechende Verfahren institutionalisiert ist. So kann der Gläubiger den Schuldner durch die Pfändung in dessen Einkommen oder Vermögen zur Begleichung seiner Schulden, durch die Abnahme der eidesstattlichen Versicherung zur Offenlegung seiner finanziellen Situation zwingen. Formelle wie auch informelle Sanktionen dienen dem Gläubiger zur Durchsetzung seiner Forderungen bestimmten Handelns gegen den normativ abweichenden Schuldner.

Die Möglichkeiten des Gläubigers, den Schuldner mittels Zwangsvollstreckungsmaßnahmen zu sanktionieren, sind jedoch beschränkt durch die Regelungen des Schuldnerschutzes. So darf der Gläubiger Maßnahmen der Zwangsvollstreckung nur so weit gegen den Schuldner durchsetzen, als sie dessen materielle Existenz nicht gefährden

[5] Vgl. Spittler, Gerd (1967): Norm und Sanktion. Untersuchungen zum Sanktionsmechanismus. Olten, S. 14.

[6] Lautmann, Rüdiger (1969): Wert und Norm. Begriffsanalyse für die Soziologie. Köln/Opladen, S. 54.

[7] Vgl. Geiger, Theodor (1964): Vorstudien zu einer Soziologie des Rechts. Neuwied am Rhein/Berlin, S. 48.

[8] Die Abweichung ist somit nicht durch das Handeln an sich begründet, sondern allein durch die Bezugnahme auf eine Norm, die das Handeln als abweichend erklärt. vgl. Becker, Howard S. (1973): Außenseiter. Zur Soziologie abweichenden Verhaltens. Frankfurt am Main, S. 8.

[9] Normen bilden den primären Mechanismus sozialer Kontrolle, der durch Sanktionen als sekundären Mechanismus sozialer Kontrolle gestützt wird. vgl. Berger, Peter L./Luckmann, Thomas (1969): Die gesellschaftliche Konstruktion der Wirklichkeit. Eine Theorie der Wissenssoziologie. Frankfurt am Main, S. 58 f.

[10] Vgl. Lamnek, Siegfried (2001): Theorien abweichenden Verhaltens. München, 7. Aufl., S. 52 f.

dürfen. Andernfalls kann der Schuldner das abweichende Handeln des Gläubigers sanktionieren, indem er beim Vollstreckungsgericht die einstweilige Einstellung, die Untersagung oder die Aufhebung der Maßnahme beantragt.[11] Die Normen der Zwangsvollstreckung und des Schuldnerschutzes beschränken sich somit gegenseitig. Hieraus resultiert die Frage, worin die Geltung von Normen begründet ist.

Die Geltung von Normen beruht auf deren kollektiver Definition in einem bestimmten sozialen Bezugsrahmen.[12] Diese Definition erfordert Macht. Diejenigen, die einer Forderung bestimmten Handelns normative Geltung verschaffen wollen, bedürfen der Macht, um die Norm auch gegen den Willen derjenigen definieren zu können, von denen das Handeln gefordert werden soll. Macht bildet somit die zentrale Ressource in Prozessen der Definition von Normen; sie ist als sozial ungleich verteilt anzunehmen. Im Konflikt zwischen Schuldner und Gläubiger wirkt sich die ungleiche gesellschaftliche Verteilung von Macht in aller Regel zugunsten des Gläubigers aus; er verfügt regelmäßig über größere finanzielle, institutionelle und intellektuelle Mittel, die ihn in Prozessen der Definition von Normen gegenüber dem Schuldner begünstigen. In ihrem Konflikt versuchen Schuldner und Gläubiger, ihren jeweiligen normativen Definitionen Geltung zu verschaffen. Je geringer die Mittel des Schuldners, mit desto größerer Macht kann der Gläubiger seine normativen Forderungen gegen den Schuldner durchsetzen. Verfügt der Schuldner hingegen über entsprechende Mittel, kann er gegenüber dem Gläubiger die Geltung von Normen des Schuldnerschutzes beanspruchen.

Die Definition von Normen ist von zentraler Bedeutung für den Konflikt zwischen Schuldner und Gläubiger. Indem die konfligierenden Parteien Forderungen bestimmten Handelns aneinander richten, bestimmen sie – entsprechend ihrer Definitionsmacht – , welches Handeln sie als normkonform oder aber normabweichend bewerten. Normative Definitionen entscheiden wesentlich über die Definition des Konflikts selbst wie auch über seine Austragung und Regelung. In Prozessen der Definition von Normen konfligieren Schuldner und Gläubiger um deren Geltung. In soziologischer Perspektive beschreibt der Konflikt zwischen Schuldner und Gläubiger somit eine Auseinandersetzung um die Geltung von Normen, mittels derer die Konfliktparteien ihre Interessen zu verwirklichen suchen.

Wirkungen gesetzlicher Formen der Regelung des Konflikts zwischen Schuldner und Gläubiger

Die Regelungen der Zwangsvollstreckung dienen dem Gläubiger zur Durchsetzung seines Interesses an der Realisierung seiner Forderung. Die tatsächliche Verwirklichung dieses Interesses setzt jedoch voraus, dass der Schuldner über pfändbares Einkommen oder Vermögen verfügt. Eventuell vorhandenes Vermögen hat der zahlungswillige Schuldner meist bereits vor der Durchführung von Zwangsvollstreckungsmaßnahmen eingesetzt. Verfügt der Schuldner daneben lediglich über ein Einkommen, das nur zu geringen Teilen oder aber gar nicht pfändbar ist, so wird der zwangsvollstreckende Gläubiger sein Interesse am Forderungseinzug allenfalls geringfügig, möglicherweise aber gar nicht realisieren können. Selbst wenn er als einzelner Gläubiger seine Forderung zumindest teilweise einziehen kann, so wäre weiteren Gläubigern, deren Pfandrecht durch eine spätere Pfändung begründet ist,[13] eine Realisierung ihrer Forderung langfristig verwehrt. Maßnahmen der Zwangsvollstreckung sind zudem mit Kosten verbunden, die zwar prinzipiell vom Schuldner,[14] bei dessen mangelnder Zahlungsfähigkeit faktisch aber vom Gläubiger getragen werden müssen. In der Durchsetzung seiner Interessen im Wege der Zwangsvollstreckung sind dem Gläubiger somit nicht nur enge Grenzen gesetzt, sie ist häufig sogar mit erheblichen Verlusten verbunden.

Die Regelungen des Schuldnerschutzes dienen dem Schuldner zur Realisierung seines Interesses an der Sicherung seiner materiellen Existenz. Die Pfändungsfreigrenzen und die Regelungen zur bedingten sowie zur Unpfändbarkeit von Einkommen und Vermögen[15] sollen dem Schuldner eine gesicherte Existenz ermöglichen. Dennoch können Zwangsvollstreckungsmaßnahmen und eidesstattliche Versicherung eine Verschlechterung seiner finanziellen und sozialen Situation nach sich ziehen. So kann die Pfändung in das Erwerbseinkommen des Schuld-

[11] Vgl. § 765a Abs. 1 Satz 1 ZPO.

[12] Vgl. Blumer, Herbert (1975): Soziale Probleme als kollektives Verhalten. In: Hondrich, Karl O.: Menschliche Bedürfnisse und soziale Steuerung. Eine Einführung in die Sozialwissenschaft. Reinbek bei Hamburg, S. 102-113.

[13] Vgl. § 804 Abs. 3 ZPO.

[14] Vgl. § 788 Abs. 1 ZPO.

[15] Vgl. §§ 803 ff. ZPO, insbesondere §§ 811 und 850 ZPO.

ners zur Kündigung seines Arbeitsplatzes durch den Arbeitgeber (oder, sucht er einen Arbeitsplatz, zur Ablehnung durch einen potenziellen Arbeitgeber) führen, die Pfändung seines Kontos zu dessen Kündigung durch die kontoführende Bank oder Sparkasse. Die Abnahme einer eidesstattlichen Versicherung durch den Gläubiger geht regelmäßig mit einer SCHUFA-Eintragung einher, die für den Schuldner zu einem Hindernis bei der Aufnahme eines Mietverhältnisses werden kann. Die Regelungen des Schuldnerschutzes sichern die materielle Existenz des Schuldners somit nur begrenzt.

Die Regelungen des Schuldnerschutzes und der Zwangsvollstreckung verhelfen Schuldner und Gläubiger somit allenfalls eingeschränkt zur Verwirklichung ihrer jeweiligen Interessen und gehen darüber hinaus regelmäßig mit Verlusten beider Parteien einher.

Das Insolvenzrecht hat einen Ausgleich der Interessen von Schuldner und Gläubiger zum Ziel.[16] Die Umsetzung dieses Anspruchs durch die Insolvenzordnung muss jedoch kritisch hinterfragt werden. In erster Linie, so wird hier behauptet, dient das Verbraucherinsolvenzverfahren den Interessen des Schuldners. Durch das Verbot der Einzelzwangsvollstreckung kann er sein Interesse an der Sicherung seiner materiellen Existenz, durch die Restschuldbefreiung das an der Regulierung seiner Schulden verwirklichen. Allenfalls die Kosten des Verfahrens, die zumindest dem Grunde nach von ihm zu tragen sind,[17] bedeuten für den Schuldner einen eventuellen Verlust. Der Gläubiger kann durch die verfahrensmäßige Verwertung des schuldnerischen Vermögens[18] gewinnen, das allerdings häufig bereits vor Antrag auf Eröffnung des Verbraucherinsolvenzverfahrens zur Begleichung von Schulden eingesetzt wird. Die Interessen des Gläubigers sollen zudem durch die Erwerbsobliegenheit des Schuldners gestützt werden, die jedoch nur unter hohem Aufwand kontrollierbar ist. Der Gläubiger gewinnt allenfalls durch den Grundsatz der Gleichbehandlung aller Insolvenzgläubiger.

Besondere Bedeutung kommt dem außergerichtlichen Einigungsversuch im Verbraucherinsolvenzverfahren zu, durch den einvernehmliche Regelungen zwischen Schuldner und Gläubiger gefördert und kostenintensive Verfahren vermieden werden sollen.[19] Eine außergerichtliche Einigung ermöglicht dann einen beiderseitigen Gewinn der Konfliktparteien, wenn diese ihre Interessen hierdurch besser realisiert sehen als durch ein Insolvenzverfahren. Dies setzt zunächst voraus, dass der Schuldner ein Interesse daran hat, ein solches Verfahren zu vermeiden. Eine außergerichtliche Einigung wird der Schuldner in aller Regel nur dann erzielen können, wenn er dem Gläubiger entgegenkommt. Der Gläubiger wiederum könnte bereit sein, sich mit dem Schuldner außergerichtlich zu einigen, wenn er durch dessen Entgegenkommen ausreichend gewinnt. Sofern aber Schuldner oder Gläubiger kein Interesse an einer einvernehmlichen Regelung haben, können beide Konfliktparteien das Zustandekommen einer außergerichtlichen Einigung verhindern. Für den Schuldner bestünde der einzige Verlust, der mit einem Verbraucherinsolvenzverfahren einherginge, in den daraus resultierenden Kosten, die dem langfristig zahlungsunfähigen Schuldner jedoch nicht nur gestundet, sondern sogar erlassen würden. Darüber hinaus hätte das Insolvenzverfahren gegenüber einer außergerichtlichen Einigung für den Schuldner den Vorteil, dass nicht er, sondern ein Insolvenzverwalter bzw. Treuhänder für die Verteilung seines verwertbaren Vermögens und pfändbaren Einkommens verantwortlich wäre.[20] Sieht der Schuldner seine Interessen also eher durch ein Verbraucherinsolvenzverfahren realisiert als durch eine außergerichtliche Einigung, so kann er diese derart gestalten, dass sie für den Gläubiger keinen Gewinn impliziert. Gegenüber einer solchen Einigung gingen mit einem Insolvenzverfahren auch für den Gläubiger keine nennenswerten Verluste einher. Allenfalls könnte er durch eine außergerichtliche Einigung seine Befriedigungsquote dann verbessern, wenn der Schuldner über pfändbares Einkommen verfügt, das im Insolvenzverfahren vorrangig zur Deckung der Verfahrenskosten eingesetzt würde. Dieses Interesse wäre für den Gläubiger aber nur dann zu realisieren, wenn die Kosten des Verfahrens im Verhältnis zu den übrigen Forderungen so hoch sind, dass eine außergerichtliche Einigung zu einer nennenswerten Verbesserung seiner Befriedigungsquote führen würde. Umgekehrt würde das Verbraucherinsolvenzverfahren auch für ihn den Vorteil

[16] Vgl. Deutscher Bundestag (1992): Entwurf einer Insolvenzordnung (InsO). Gesetzentwurf der Bundesregierung. Bundestags-Drucksache 12/2443, S. 75.
[17] Vgl. §§ 4a bis 4d InsO.
[18] Vgl. § 1 Satz 1 InsO.
[19] Vgl. Deutscher Bundestag (1992): ebd., S. 90.
[20] Vgl. §§ 148 ff. InsO.

bieten, dass die Verwertung des schuldnerischen Einkommens und Vermögens durch einen Insolvenzverwalter bzw. Treuhänder sichergestellt wäre. Insgesamt bedeutet das Verbraucherinsolvenzverfahren, gemessen an den Interessen der konfligierenden Parteien, einen größeren Gewinn für den Schuldner als für den Gläubiger. Mit Blick auf den gesetzgeberisch intendierten Interessenausgleich zwischen Schuldner und Gläubiger ist festzuhalten, dass es kaum zu einem beiderseitigen Gewinn der Konfliktparteien beiträgt.

Mediation – ein geeignetes Verfahren zur Vermittlung im Konflikt zwischen Schuldner und Gläubiger?

Die gesetzlichen Formen der Konfliktregelung sind mit teils erheblichen Verlusten von Schuldner und Gläubiger verbunden. Demgegenüber ermöglichen außergerichtliche Einigungen einen Gewinn beider Konfliktparteien, der in der bestmöglichen Realisierung ihrer Interessen besteht. Gewinnen können die konfligierenden Parteien nur dann, wenn sie einander entgegenkommen. Das Entgegenkommen des Gläubigers kann in der Stundung seiner Forderung, der Gewährung von Ratenzahlungen, einem Zins- oder Forderungsverzicht, dem Verzicht auf die Durchführung von Zwangsvollstreckungsmaßnahmen bzw. auf die Verwertung von Vermögensgegenständen oder in einer außergerichtlichen Einigung mit einer kürzeren Laufzeit als im Verbraucherinsolvenzverfahren bestehen. Der Schuldner kann dem Gläubiger durch ein notarielles Schuldanerkenntnis, Nachweise seiner Bemühungen um die Aufnahme einer Erwerbstätigkeit, eine außergerichtliche Einigung mit einer längeren Laufzeit als im Insolvenzverfahren und – unter eng gefassten Voraussetzungen, die die Sicherung seiner materiellen Existenz gewährleisten – durch Zahlungen aus seinem unpfändbaren Einkommen entgegenkommen. Ein Entgegenkommen von Schuldner und Gläubiger geht zunächst mit Verlusten gegenüber ihren gesetzlich garantierten Ansprüchen einher. Eine außergerichtliche Einigung werden Schuldner und Gläubiger folglich nur dann erzielen wollen, wenn diese Verluste durch anderweitige Gewinne kompensiert werden. Unter dieser Voraussetzung aber ermöglichen außergerichtliche Einigungen nicht nur eine Vermeidung der Verluste, die mit Maßnahmen der Zwangsvollstreckung und des Schuldnerschutzes sowie mit dem Verbraucherinsolvenzverfahren einhergehen, sondern potenziell einen beiderseitigen Gewinn von Schuldner und Gläubiger.

Beiderseitige Gewinne von Konfliktparteien sind das erklärte Ziel mediativer Verfahren. In einer ersten Annäherung kann Mediation als ein Verhandlungsverfahren definiert werden, in dem konfligierende Parteien ihren Konflikt mithilfe eines vermittelnden Dritten regeln. Konzeptionell können zwei mediative Leitbilder unterschieden werden: das lösungs- und das verständigungsorientierte Leitbild.

Mediationsverfahren, die dem lösungsorientierten Leitbild zuzurechnen sind, zielen auf die Lösung des zu bearbeitenden Konflikts und fokussieren auf dessen Sachebene. Sie gründen in einem ökonomischen Verständnis menschlichen Handelns, demnach individuelles Handeln grundsätzlich auf die Maximierung von Eigennutz ausgerichtet ist.[21] Handlungsleitend sind die Präferenzen des Individuums, die als stabil und für alle Individuen weitgehend identisch angenommen werden. Sozialer Konflikt bedeutet im lösungsorientierten Leitbild eine Restriktion von Handlungsmöglichkeiten: Die Parteien konfligieren um ein knappes Gut und beschränken sich damit gegenseitig in ihrer Nutzenmaximierung. Damit die Parteien entsprechend ihren Präferenzen handeln können, muss ihr Konflikt einer Lösung zugeführt werden. Gegenstand lösungsorientierter Mediationsverfahren sind die Interessen der konfligierenden Parteien. Dies bedingt ihren Konsens darüber, was als das Problematische ihres Konflikts zu definieren ist. Konfliktlösungen werden von den Parteien in der Orientierung an ihren Interessen ausgehandelt. Voraussetzung lösungsorientierter Mediation ist, dass die konfligierenden Parteien zumindest in Teilen konvergente Interessen verfolgen, wodurch Konfliktlösungen ermöglicht werden sollen, durch die alle Parteien gewinnen.[22] Der Mediator hat im lösungsorientierten

[21] Vgl. Becker, Gary S. (1993): Der ökonomische Ansatz zur Erklärung menschlichen Verhaltens. In: Ders.: Der ökonomische Ansatz zur Erklärung menschlichen Verhaltens. Tübingen, 2. Aufl., S. 3 ff.

[22] Vgl. Fisher, Roger/Ury, William/Patton, Bruce (2002): Das Harvard-Konzept. Sachgerecht verhandeln – erfolgreich verhandeln. Frankfurt am Main/New York, 21. Aufl., S. 68 ff. Die Idee solcher sogenannten Win-win-Lösungen wird spieltheoretisch begründet: Die Spieltheorie fasst die partielle Konvergenz von Interessen als Voraussetzung für ein sogenanntes Nicht-Nullsummen-Spiel, in dem alle Spieler gewinnen können. Im Nullsummen-Spiel hingegen ist die Summe der Zahlungen aller Spieler gleich null; hier bedeutet der Gewinn des einen Spielers den Verlust des anderen. Vgl. Neumann, John von/Morgenstern, Oskar (1961): Spieltheorie und wirtschaftliches Verhalten. Würzburg, S. 46 f.

Leitbild die Aufgabe, den konfligierenden Parteien zu einer Lösung ihres Konflikts zu verhelfen. Seine Rolle ist somit ergebnisorientiert. Dem Mediator obliegt es, die Interessen der Konfliktparteien zu ermitteln, divergierende, vor allem aber konvergierende Interessen herauszuarbeiten und Lösungsvorschläge zu unterbreiten, die für alle Parteien die Möglichkeit einer Maximierung ihres Eigennutzes beinhalten.[23]

Nach dem verständigungsorientierten Leitbild zielen mediative Verfahren auf eine Verständigung der konfligierenden Parteien, sie fokussieren damit auf die soziale Beziehung der Konfliktparteien. Das ökonomische Verständnis menschlichen Handels, das ausschließlich auf die Maximierung individuellen Eigennutzes abhebt, wird zurückgewiesen. In verständigungsorientierter Perspektive ist der Mensch vielmehr sowohl durch Individualität als auch durch Sozialität gekennzeichnet.[24] Bedeutet sozialer Konflikt im lösungsorientierten Leitbild eine Einschränkung der Handlungsmöglichkeiten des seinen Nutzen maximieren wollenden Individuums, so eröffnet er im verständigungsorientierten Leitbild die Möglichkeit eines sozialen Lernens der konfligierenden Parteien im Wege ihrer Verständigung. Gegenstand solcher Mediationsverfahren sind die divergierenden Sichtweisen der Parteien über das Problematische ihres Konflikts. Eine Verständigung der Konfliktparteien wird durch die Offenlegung ihrer jeweiligen Sichtweisen und den Diskurs[25] über die mit diesen verbundenen Geltungsansprüchen angestrebt. Diese Verständigung ermöglicht einen Wandel der individuellen Präferenzen: Während das lösungsorientierte Leitbild deren Stabilität postuliert, gelten Präferenzen im verständigungsorientierten Leitbild als wandelbar. Individuelles (Konflikt-)Handeln kann sich demzufolge dann verändern, wenn das Individuum seine Präferenzen ändert. Der Wandel von Präferenzen ermöglicht konsensuelle Konfliktregelungen zwischen den konfligierenden Parteien.[26] Darüber hinaus ist mit verständigungsorientierten Mediationsverfahren der Anspruch verbunden, dass die Konfliktparteien durch die gegenseitige Befähigung zu und die Anerkennung in der diskursiven Auseinandersetzung sozial lernen.[27] Verständigungsorientierte Mediation setzt die Bereitschaft der konfligierenden Parteien zur diskursiven Auseinandersetzung voraus. Die Konfliktparteien müssen bereit sein, ihre jeweiligen Sichtweisen im Diskurs zur Diskussion zu stellen und die daraus resultierende Ergebnisoffenheit des Mediationsverfahrens zu akzeptieren.[28] Im verständigungsorientierten Leitbild kommt dem Mediator die Aufgabe zu, die Konfliktparteien im Prozess ihrer Verständigung zu unterstützen. Er nimmt damit eine kommunikativ orientierte Rolle ein. Der Mediator unterbreitet, im Gegensatz zum lösungsorientierten Ansatz, keine Vorschläge zur Regelung des Konflikts. Vielmehr begleitet er die konfligierenden Parteien in ihrer diskursiven Auseinandersetzung und dem damit verbundenen Prozess sozialen Lernens, der die Parteien selbst zur Entwicklung von Möglichkeiten der Konfliktregelung befähigen soll.[29]

Weder das lösungs- noch das verständigungsorientierte Leitbild sind in ihrer Ausschließlichkeit geeignet, eine Mediation im Konflikt zwischen Schuldner und Gläubiger konzeptionell zu begründen. Lösungsorientierte Ansätze setzen voraus, dass die konfligierenden Parteien zumindest in Teilen konvergente Interessen verfolgen. Diese Voraussetzung aber schränkt die Möglichkeiten einer Mediation im Konflikt zwischen Schuldner und Gläubiger erheblich ein: Selbst wenn diese ausschließlich divergente Interessen verfolgen, kann eine Mediation zwischen Schuldner und Gläubiger wenn auch keinen beiderseitigen Gewinn, so doch zumindest eine Begrenzung der mit ihrem Konflikt einhergehenden Verluste ermöglichen. Zu-

[23] Vgl. Kessen, Stefan/Zilleßen, Horst (1999): Leitbilder der Mediation. In: Förderverein Umweltmediation (Hrsg.): Studienbrief Umweltmediation. Eine interdisziplinäre Einführung. Bonn, S. 51.

[24] Vgl. Bush, Robert A. B./Folger, Joseph P. (2005): The Promise of Mediation. The Transformative Approach to Conflict. San Francisco, überarb. Aufl., S. 60.

[25] Mit dem Begriff des Diskurses nehmen verständigungsorientierte Ansätze zumeist Bezug auf Habermas, Jürgen (1981): Theorie des kommunikativen Handelns. Band 1: Handlungsrationalität und gesellschaftliche Rationalisierung. Frankfurt am Main, S. 367 ff., 447 f.

[26] Vgl. Renn, Ortwin (1996): Grenzen und Möglichkeiten diskursiver Verfahren bei umweltrelevanten Planungen. In: Biesecker, Adelheid (Hrsg.): Kooperation, Netzwerk, Selbstorganisation. Elemente demokratischen Wirtschaftens. Pfaffenweiler, S. 169.

[27] In sogenannten transformativen Ansätzen bildet das soziale Lernen der Konfliktparteien das eigentliche Ziel von Mediation, hinter dem etwaige Konfliktregelungen zurückstehen (vgl. Bush/Folger 2005, S. 68 f.).

[28] Vgl. Renn, Ortwin/Webler, Thomas (1994): Konfliktbewältigung durch Kooperation in der Umweltpolitik. Theoretische Grundlagen und Handlungsvorschläge. In: oikos – Umweltökonomische Studenteninitiative an der Hochschule St. Gallen (Hrsg.): Kooperationen für die Umwelt. Im Dialog zum Handeln. Zürich, S. 41.

[29] Vgl. Kessen/Zilleßen 1999, S. 53.

dem setzen Mediationsverfahren, die auf die Lösung von Konflikten abzielen, einen Konsens der konfligierenden Parteien über das Problematische ihres Konflikts voraus. Der Konflikt zwischen Schuldner und Gläubiger basiert jedoch wesentlich auf ihren divergierenden Sichtweisen darüber, welche Aspekte ihres Konflikts als problematisch zu definieren sind. Hier setzt das verständigungsorientierte Leitbild an, das auf den Dissens der Parteien über das Problematische ihres Konflikts fokussiert. Ein ausschließlich verständigungsorientiertes Mediationsverfahren zielt jedoch allenfalls nachrangig auf spezifische Konfliktregelungen ab, vorrangiges Ziel ist vielmehr ein soziales Lernen der Konfliktparteien im Wege ihrer Verständigung. Eine Mediation aber, die lediglich auf eine Verständigung der konfligierenden Parteien, nicht aber auf eine (zumindest teilweise) Realisierung ihrer Interessen abhebt, dürfte kaum die Zustimmung von Schuldner und Gläubiger finden.

Schuldner und Gläubiger konfligieren um die Geltungsansprüche von Normen, mittels derer sie ihre Interessen zu realisieren versuchen. Zur Verwirklichung ihrer Interessen richten die Konfliktparteien Forderungen bestimmten Handelns an die gegnerische Partei. Handeln Schuldner oder Gläubiger nicht entsprechend einer an sie gerichteten Forderung, so wird die andere Partei dies regelmäßig als Abweichung wahrnehmen. Abweichendes Handeln beschreibt jedoch nicht nur die Abweichung von einer Forderung bestimmten Handelns, vielmehr impliziert die Wahrnehmung abweichenden Handelns regelmäßig auch die Zuschreibung einer Intention des Abweichenden.[30] Fordert etwa der Gläubiger vom Schuldner die Einhaltung schuldrechtlicher Vereinbarungen, stellt dieser aber seine Zahlungen an den Gläubiger teilweise oder ganz ein, so kann der Gläubiger dieses von seiner Forderung abweichende Handeln einem Mangel an Zahlungswilligkeit des Schuldners zuschreiben. Richtet umgekehrt der Schuldner an den Gläubiger die Forderung, aufgrund seiner Zahlungsunfähigkeit auf Zwangsmaßnahmen zu verzichten, veranlasst dieser jedoch die Abnahme der eidesstattlichen Versicherung oder die Durchführung von Maßnahmen der Zwangsvollstreckung, so mag der Schuldner diese Abweichung von dem von ihm geforderten Handeln als mangelnde Verhandlungsbereitschaft des Gläubigers wahrnehmen.

Die von den Konfliktparteien einander zugeschriebenen Intentionen für abweichendes Handeln müssen jedoch keineswegs den subjektiven Intentionen von Schuldner und Gläubiger entsprechen. Die potenzielle Diskrepanz zwischen zugeschriebenen und subjektiven Intentionen für abweichendes Handeln begründet vielmehr die Notwendigkeit einer Verständigung von Schuldner und Gläubiger. Ein Mediationsverfahren muss den konfligierenden Parteien die Möglichkeit eröffnen, ihre jeweiligen Abweichungen von den Forderungen bestimmten Handelns gegenüber der gegnerischen Partei intentional zu begründen. Eine solche Verständigung ermöglicht es Schuldner und Gläubiger, ihr Verhältnis zu der Norm, von der sie abweichen, darzustellen.[31] So mag der Schuldner, indem er seine Intentionen für die Einstellung seiner Zahlungen an den Gläubiger darstellt, zum Ausdruck bringen, dass er trotz seines von der Forderung des Gläubigers abweichenden Handelns die normative Verpflichtung zur Begleichung seiner Schulden prinzipiell anerkennt. Umgekehrt kann der Gläubiger in der Darstellung seiner Intentionen für die Durchführung von Zwangsmaßnahmen verdeutlichen, dass er, obwohl er von dem seitens des Schuldners geforderten Handeln abweicht, die Normen zur Sicherung der schuldnerischen Existenz grundsätzlich akzeptiert. Indem sich die Konfliktparteien über ihre subjektiven Intentionen verständigen, können sie ihre Zuschreibungen für abweichendes Handeln der gegnerischen Partei korrigieren. „Die Funktion der korrektiven Tätigkeit besteht darin, die Bedeutung zu ändern, die andernfalls einer Handlung zugesprochen werden könnte, mit dem Ziel, das, was als offensiv angesehen werden könnte, in etwas zu verwandeln, das als akzeptierbar angesehen werden kann."[32] Eine solche Korrektur von Zuschreibungen für Intentionen abweichenden Handelns setzt voraus, dass Schuldner und Gläubiger einander die Wahrnehmungen zugestehen, die die Darstellungen ihrer selbst begründen. Wenn sich der Schuldner als zahlungswillig und der Gläubiger als verhandlungsbereit wahrnehmen, ist eine Mediation zwischen ihnen nur möglich, wenn sie die Selbstdarstellung der gegnerischen Partei auch dann akzeptieren, wenn diese von dem von ihnen geforderten Handeln abweicht.

[30] Vgl. Goffman, Erving (1974b): Der korrektive Austausch. In: Ders.: Das Individuum im öffentlichen Austausch. Mikrostudien zur öffentlichen Ordnung. Frankfurt am Main, S. 158.

[31] Vgl. ebd., S. 155.

[32] Ebd., S. 156.

Schuldnerberatung – eine geeignete Mediatorin im Konflikt zwischen Schuldner und Gläubiger?

Mediation im Konflikt zwischen Schuldner und Gläubiger meint die Hinzuziehung einer dritten Partei, die zwischen den konfligierenden Parteien vermittelt. Dies wirft die Frage auf, wer diese Rolle einer mediierenden Partei einnehmen könnte. Schuldnerberatung, so wird hier behauptet, ist prinzipiell eine geeignete Instanz zur Mediation im Konflikt zwischen Schuldner und Gläubiger. Die Eignung von Schuldnerberatung als Mediatorin bedarf jedoch der kritischen Reflexion. Will Schuldnerberatung im Konflikt zwischen Schuldner und Gläubiger vermitteln, so bedarf sie der Akzeptanz als Mediatorin durch die konfligierenden Parteien. Diese werden Schuldnerberatung nur dann als vermittelnde Instanz akzeptieren, wenn sie in einem Mediationsverfahren sowohl die Interessen des Schuldners als auch die des Gläubigers berücksichtigt. Für den Schuldner kann regelmäßig davon ausgegangen werden, dass er Schuldnerberatung als Vermittlerin akzeptiert: Da ihre originäre Aufgabe darin besteht, den Schuldner hinsichtlich seiner Möglichkeiten der Interessenrealisierung zu beraten, wird dieser von einer mediierenden Schuldnerberatung die Berücksichtigung seiner Interessen erwarten dürfen. Fraglich ist hingegen, ob auch der Gläubiger in einer Konfliktvermittlung durch Schuldnerberatung seine Interessen berücksichtigt sehen kann. Falls nicht, wird er diese als Vermittlerin kaum akzeptieren. Die Frage danach, ob Schuldnerberatung von den Konfliktparteien als vermittelnde Instanz akzeptiert wird, betrifft zugleich deren eigenes Rollenverständnis. Die schuldnerberaterische Fachliteratur hebt nahezu ausschließlich auf rechtliche und methodische Aspekte der Durchsetzung der Interessen des Schuldners ab, während eine Vermittlung zwischen Schuldner und Gläubiger allenfalls randständige Beachtung findet. Will Schuldnerberatung dennoch im Konflikt zwischen Schuldner und Gläubiger mediieren, so muss sie ihr Rollenverständnis von der ausschließlichen Vertretung der Interessen des Schuldners zu einer Vermittlung zwischen den konfligierenden Parteien wandeln. Ein Wandel ihres Rollenverständnisses setzt voraus, dass Schuldnerberatung sowohl die Interessen des Schuldners als auch die des Gläubigers als prinzipiell legitim anerkennt. Unter der Voraussetzung, dass sie ihre Rolle nicht nur als Vertreterin der Interessen des Schuldners, sondern vor allem als Vermittlerin zwischen den konfligierenden Parteien versteht, ist sie geeignet, im Konflikt zwischen Schuldner und Gläubiger zu mediieren.

Bei einer Vermittlung im Konflikt zwischen Schuldner und Gläubiger besteht die Aufgabe von Schuldnerberatung zunächst darin, Mediation als Verfahren prozedural zu steuern. Der Prozess eines Mediationsverfahrens kann vereinfacht in drei Phasen unterteilt werden: die Vorbereitung der Verhandlungen, die Verhandlungen selbst und die Umsetzung der ausgehandelten Ergebnisse.[33] In der Vorbereitungsphase eines mediativen Verfahrens hat Schuldnerberatung die Aufgabe, die Konfliktparteien über die Möglichkeiten und Grenzen von Mediation zu beraten. Das Ziel einer solchen Beratung besteht darin, dass Schuldner und Gläubiger zu einer Entscheidung über die Form der Regelung ihres Konflikts befähigt werden. Sehen sie ihre Interessen potenziell in dem Rückgriff auf Regelungen der Zwangsvollstreckung, des Schuldnerschutzes oder der Insolvenzordnung realisiert, so werden sie kaum geneigt sein, an einem Mediationsverfahren teilzunehmen. Wenn aber Schuldner und Gläubiger mit einer Mediation die Erwartung verknüpfen, dass sie ihre Interessen hierdurch besser verwirklichen können als durch gesetzliche Formen der Konfliktregelung, so kann mit ihrer Bereitschaft zur Teilnahme an einem entsprechenden Verfahren gerechnet werden. In der Verhandlungsphase hat Schuldnerberatung zunächst die Aufgabe, die Kommunikation zwischen Schuldner und Gläubiger, die in aller Regel gestört ist, zu verbessern oder wiederherzustellen. Darüber hinaus obliegt es ihr, den Diskurs der konfligierenden Parteien über ihre jeweiligen Forderungen bestimmten Handelns und die diese begründenden Sichtweisen prozedural zu steuern. In dieser Auseinandersetzung hat Schuldnerberatung dafür Sorge zu tragen, dass die Konfliktparteien ihre normativen Vorstellungen gleichberechtigt in den Verhandlungsprozess einbringen können. Verfügen sowohl Schuldner als auch Gläubiger über die Möglichkeit, an dem Prozess der Auseinandersetzung um die Geltung von Normen zu partizipieren, so erhöht dies ihre Akzeptanz der ver- und ausgehandelten Formen der Konfliktregelung.[34]

[33] Vgl. Susskind, Lawrence/Cruikshank, Jeffrey (1987): Breaking the Impass. Consensual Approaches to Resolving Public Disputes. New York, S. 95.

[34] Vgl. Bechmann, Gotthard (1997): Diskursivität und Technikgestaltung. In: Köberle, Sabine/Gloede, Fritz/Hennen, Leonhard (Hrsg.): Diskursive Verständigung? Mediation und Partizipation in Technikkontroversen. Baden-Baden, S. 156 f.

In der Phase der Umsetzung der ausgehandelten Ergebnisse hat Schuldnerberatung die Aufgabe, den Parteien im Falle etwaiger Abweichungen von den vereinbarten Regelungen als Mediatorin für Nach- oder Neuverhandlungen zur Verfügung zu stehen.

Während die prozedurale Steuerung des Verhandlungsverfahrens als unstreitige Aufgabe von Mediator_innen gilt, ist die Frage, wie weit sie die Inhalte der Mediation beeinflussen dürfen oder aber sollen, umstritten. Das in der Literatur formulierte Postulat, dass eine inhaltliche Einflussnahme durch Mediator_innen unzulässig sei, ist für den Konflikt zwischen Schuldner und Gläubiger zurückzuweisen: Mediation setzt, soll sie Regelungen im beiderseitigen Interesse der konfligierenden Parteien ermöglichen, deren annähernd gleich gewichtete Macht voraus.[35] Im Konflikt zwischen Schuldner und Gläubiger aber verfügt regelmäßig der Gläubiger über größere finanzielle, institutionelle oder auch intellektuelle Voraussetzungen zur Durchsetzung seiner Interessen als der Schuldner. Hierdurch erhöht sich seine Chance, Konfliktregelungen durchzusetzen, die zwar für ihn, nicht aber für den Schuldner einen Gewinn bedeuten. Als Mediatorin hat Schuldnerberatung deshalb die Aufgabe, den Schuldner hinsichtlich seiner rechtlichen Möglichkeiten der Realisierung seiner Interessen zu beraten. Eine solche Beratung zielt auf die Relativierung des Machtungleichgewichts zwischen den Konfliktparteien. Das Wissen um seine Rechte versetzt den Schuldner in die Lage, die in einem Mediationsverfahren verhandelten Möglichkeiten der Konfliktregelung daraufhin zu bewerten, ob sie für ihn im Hinblick auf die Realisierung seiner Interessen einen Gewinn oder Verlust bedeuten. Indem sie dem Schuldner rechtliche Kenntnisse um seine Möglichkeiten der Interessenrealisierung vermittelt, beeinflusst Schuldnerberatung die Inhalte, über die Schuldner und Gläubiger im Mediationsverfahren verhandeln. Eine derartige inhaltliche Einflussnahme ist nicht nur erlaubt, sondern sogar gefordert, da eine ungleich gewichtete Macht der konfligierenden Parteien deren Aushandlung solcher Konfliktregelungen erschwert, durch die sowohl Schuldner als auch Gläubiger gewinnen können.

Auch darf Schuldnerberatung auf die Verhandlungen selbst inhaltlichen Einfluss nehmen. Wenn Schuldner und Gläubiger in einem Mediationsverfahren über die Geltungsansprüche ihrer jeweiligen normativen Vorstellungen und die diese begründenden Sichtweisen verhandeln, um zu spezifischen Konfliktregelungen zu gelangen, so müssen ihre Verhandlungen nicht auf die von ihnen selbst eingebrachten Inhalte beschränkt bleiben. Vielmehr kann eine mediierende Schuldnerberatung auch Sichtweisen und Regelungen anbieten, die von denen der konfligierenden Parteien abweichen. Hierdurch eröffnet sie Schuldner und Gläubiger die Möglichkeit, das Problematische ihres Konflikts neu zu definieren. Wenn Schuldner und Gläubiger die Verluste, die mit den gesetzlichen Formen der Konfliktregelung einhergehen, als problematisch definieren, können sie alternative Regelungen ihres Konflikts aushandeln, durch die beide Parteien gewinnen. Dieses Ziel fordert Schuldnerberatung heraus, ihr Methodenspektrum um mediative Ansätze zu erweitern.

Mark Brülls, Sozialpädagoge und Soziologe, seit April 2014 Fachreferent beim Caritasverband für das Bistum Aachen e. V., zuvor Geschäftsführer des SKM – Katholischer Verein für soziale Dienste in Stolberg e. V., dort langjährige Tätigkeit in der Schuldner- und Insolvenzberatung.

[35] Vgl. Geis, Anna (2005): Regieren mit Mediation. Das Beteiligungsverfahren zur zukünftigen Entwicklung des Frankfurter Flughafens. Wiesbaden, S. 81 f.

„Schuldnerberatung ist Soziale Arbeit“[1]

Ein Beitrag zur Debatte um Fachlichkeit in der Schuldnerberatung

Seit Beginn der Geschichte der Schuldnerberatung wird mit der Behauptung „Schuldnerberatung ist Soziale Arbeit“ sowohl eine fachliche Position als auch ein träger- und berufspolitischer Anspruch zentral formuliert. Diese Bestimmung von Fachlichkeit ist in der Zwischenzeit immer mehr zu einem substanzlosen Etikett geworden. Deshalb und aus anderen Gründen braucht es eine neue und neuartige Diskussion über Fachlichkeit in der Schuldnerberatung und eben keine vorschnelle Bestätigung und Betonung der klassischen Bestimmungen von Fachlichkeit. Um eine derartige Debatte um Fachlichkeit vorzubereiten, werde ich im Folgenden den Zusammenhang zwischen Schuldnerberatung und Sozialer Arbeit einer ersten kritischen Reflexion unterziehen; die Behauptung „Schuldnerberatung ist Soziale Arbeit“ kann deshalb nur in Anführungszeichen gesetzt werden.

Jeder Versuch einer Reflexion des Zusammenhangs von Schuldnerberatung und Sozialer Arbeit stößt auf eine Reihe von Unklarheiten bei der Verwendung zentraler Begriffe, die große Heterogenität des Arbeitsfeldes und unreflektierte Widersprüche, die bereits allesamt auf Reflexionsbedarfe hinweisen:

- Was ist mit „Schuldnerberatung ist Soziale Arbeit“ gemeint? Geht es dabei um eine normative Aussage, die meint, dass Schuldnerberatung Soziale Arbeit sein soll? Oder geht es um eine deskriptive Aussage, die meint, dass Schuldnerberatung tatsächlich Soziale Arbeit ist, also als solche vorfindbar ist? Oder geht es um beides? Und was ist überhaupt Soziale Arbeit?

- Schuldnerberatung und Soziale Arbeit stehen in einem komplexen und komplizierten Zusammenhang; deren Verhältnis ist insgesamt widersprüchlich, spannungsreich und konflikthaft und aufgrund erheblicher finanzierungs-, träger- und personalspezifischer Unterschiede von großen regionalen Differenzen geprägt.

- Die diesjährige Jahresfachtagung fand unter der Überschrift „Schuldnerberatung 2.0 – Herausforderungen moderner Schuldnerberatung“ statt. Aber was heißt „modern“ in der Schuldnerberatung? Und meint „modern“ auch immer gleich „richtig“ und „gut“? In den „BAG-SB Informationen“ befindet sich bisher ein Artikel, der unter der Überschrift „Schuldnerberatung als moderne Dienstleistung“ für einen Umbau der Schuldnerberatung gemäß neuer Steuerungsmodelle plädiert. Zu dem damit gemeinten neuen Selbstverständnis gehören das Reden von besonderen „Dienstleistungen“, das Nutzen angeblicher „Freiräume für unternehmerisches Handeln“, das Reden von „Kunden“, zu denen dann auch die „Kostenträger“ gehören sollen, das neuartige „Qualitätsmanagement“, die selbstverständliche Öffnung für zahlende „Kundengruppen“, die Mitfinanzierung durch die „Kunden“, das Sprechen über „Mediation“ und nicht mehr über Parteilichkeit (vgl. Eham u. a. 2000). Als Gegenmodell wird seitdem die „soziale Schuldnerberatung“ beschrieben und verteidigt, die explizit Schuldnerberatung als Soziale Arbeit meint und deren Nichtbeachtung kritisiert (vgl. etwa Zipf 2001). Die Akteur_innen im Arbeitsfeld scheinen sich – mehr oder weniger bewusst und mehr oder weniger offen – uneins darüber zu sein, was Schuldnerberatung sein soll und wohin sie sich entwickeln sollte.

Der folgende Beitrag beschäftigt sich nach diesen Vorbemerkungen zunächst – allerdings nur im Rahmen einer Andeutung – mit der Frage, was unter Sozialer Arbeit mehrheitlich verstanden wird. Vor diesem Hintergrund folgen eine Reflexion der fachlichen Anforderungen, die an Schuldnerberatung als Soziale Arbeit gestellt werden, und eine Reflexion des fachlichen Zustands der Schuldnerberatung als Soziale Arbeit. Beide Reflexionen münden dann in ein Plädoyer für eine neue und neuartige Debatte um Fachlichkeit in der Schuldnerberatung. Der folgende Beitrag nimmt insgesamt Bezug auf eine systematische Analyse des Diskurses um Fachlichkeit im und um das Arbeitsfeld „Schuldnerberatung“ (vgl. Ebli 2016).

[1] Der folgende Text stellt eine leicht überarbeitete Verschriftlichung des Vortrages „Schuldnerberatung ist Soziale Arbeit“ bei der Jahresfachtagung der Bundesarbeitsgemeinschaft Schuldnerberatung am 9. Mai 2017 in Berlin dar.

Was ist Soziale Arbeit? – Eine Andeutung

Die International Federation of Social Workers verständigte sich 2014 auf eine Definition der Sozialen Arbeit, die vom Deutschen Berufsverband für Soziale Arbeit und vom Fachbereichstag Soziale Arbeit wie folgt übersetzt wurde: „Soziale Arbeit fördert als praxisorientierte Profession und wissenschaftliche Disziplin gesellschaftliche Veränderungen, soziale Entwicklungen und den sozialen Zusammenhalt sowie die Stärkung der Autonomie und Selbstbestimmung von Menschen. Die Prinzipien sozialer Gerechtigkeit, die Menschenrechte, die gemeinsame Verantwortung und die Achtung der Vielfalt bilden die Grundlage der Sozialen Arbeit. Dabei stützt sie sich auf Theorien der Sozialen Arbeit, der Human- und Sozialwissenschaften und … Soziale Arbeit befähigt und ermutigt Menschen so, dass sie die Herausforderungen des Lebens bewältigen und das Wohlergehen verbessern, dabei bindet sie Strukturen ein. Diese Definition kann auf nationaler und/oder regionaler Ebene weiter ausgeführt werden.“ (Deutscher Berufsverband Soziale Arbeit/Fachbereichstag Soziale Arbeit 2016)

Diese Definition verweist unter anderem darauf, dass Soziale Arbeit über berufspraktische Soziale Arbeit hinaus einen eigenen disziplinären Anspruch erhebt und dass sich berufspraktische Soziale Arbeit auf wissenschaftliche Theorien stützt. In wissenschaftlichen Kontexten werden Fragen der Sozialen Arbeit über eigenständige Forschung und Theoriebildung und über Forschung und Theoriebildung der Bezug nehmenden Human- und Sozialwissenschaften breit erörtert. In den letzten Jahrzehnten haben insbesondere bildungstheoretische und diskurstheoretische Positionen, lebenswelt- und bewältigungsorientierte Positionen, systemtheoretische und system(ist)ische Zugänge, ökosoziale Zugänge und professionstheoretische Ansätze zur Theoriebildung und Theoriesystematik der Sozialen Arbeit entscheidend beigetragen (vgl. Füssenhäuser 2015).

Der Zugang zur beruflichen Praxis wird über einen Hochschulstudiengang geregelt. Dort werden Theorien, Handlungskonzepte und Methoden der Sozialen Arbeit und Wissen aus den Bezugswissenschaften (Soziologie, Politik, Pädagogik, Psychologie, Ethik, Ästhetik, Jura, …) vermittelt, die Geschichte der Sozialen Arbeit gelehrt, praktische Erfahrungen organisiert und analysiert, wissenschaftliches Arbeiten gelernt und befördert und Soziale Arbeit insgesamt kritisch reflektiert (vgl. etwa Fachbereich Sozial- und Gesundheitswesen der Hochschule Ludwigshafen am Rhein 2017).

Auch wenn zur Klärung der Frage, was Soziale Arbeit ist, hier lediglich Andeutungen gemacht werden konnten, sollte zumindest eines deutlich geworden sein: Sollte Schuldnerberatung aus guten Gründen Soziale Arbeit sein, ergäben sich daraus spezifische akademische Anforderungen an das Wissen und Können des dort arbeitenden Personals. Soziale Arbeit zu betreiben, heißt also nicht, sozial zu sein, sozial zu arbeiten, ein Gespür für Menschen zu haben, gerne mit Menschen zu arbeiten, zu helfen, fürsorglich und wohlwollend zu sein, zu erziehen, ein freundlicher Mensch zu sein oder sich sozial zu engagieren.

„Schuldnerberatung sollte Soziale Arbeit sein“ – Reflexion der fachlichen Anforderung an Schuldnerberatung

Die erste zentrale und breit getragene Bestimmung eines fachlichen Anspruchs entwickelte sich in der zweiten Hälfte der 1980er Jahre im Rahmen eines konflikthaften Problematisierungsprozesses, in dem unterschiedliche Akteursgruppen in Bezug auf die zunehmende Zahlungsunfähigkeit von Privathaushalten in Konsumentenkreditverhältnissen gemäß eigener Interessen je spezifische Problemdeutungen und Problembearbeitungen einbrachten. Insbesondere in der Auseinandersetzung mit der Anwaltschaft und der Verbraucherarbeit um die exklusive Zuständigkeit für die personenbezogene Bearbeitung des Problems entwickelte die Soziale Arbeit – auch träger- und berufspolitisch motiviert – das Problemmuster „Überschuldung“ und die Problembearbeitung „Schuldnerberatung“, die sich aufgrund wirtschafts- und gesellschaftspolitischer Kräfteverhältnisse und einer eingespielten sozialpolitischen Handlungslogik durchsetzen konnten.[2]

Erkennbar wurde diese erste Bestimmung von Fachlichkeit zum einen in der ersten großen bundesrepublikanischen Studie zu Überschuldung und Schuldnerberatung

[2] Zur intensiveren Befassung mit dem genannten Problematisierungsprozess und der Institutionalisierung des Arbeitsfeldes „Schuldnerberatung“ verweise ich auf Ebli 2003, S. 53 ff.

(vgl. Korczak/Pfefferkorn 1992), die in Bezug auf eine Umfrage bei Schuldnerberater_innen Interpretationen vorstellte, und zum anderen in den arbeitsfeldspezifischen Konzeptionen der Trägerverbände der freien Wohlfahrtspflege (vgl. etwa Diakonisches Werk 1985, Bundesarbeitsgemeinschaft der Freien Wohlfahrtspflege 1987, Deutscher Verein für öffentliche und private Fürsorge 1989).

Schuldnerberatung wurde dort als Soziale Arbeit beschrieben. Die Hauptaufgabenbereiche lagen in der „Bearbeitung der wirtschaftlichen Notlage", in der „Bearbeitung der persönlichen Defizite im Umgang mit Geld, Konsum und Kredit", in der „psychosozialen Stabilisierung" und in der „Wiederherstellung von Handlungsfähigkeit". Insbesondere die drei letztgenannten Arbeitsbereiche verwiesen auf bekannte Zuständigkeiten und Kompetenzen der Sozialen Arbeit. Auch die zentralen Arbeitsprinzipien „Persönliche Hilfe", „Ganzheitlichkeit" und „Hilfe zur Selbsthilfe" waren dem Fachdiskurs der Sozialen Arbeit entnommen. Eine tiefere Auseinandersetzung mit Schuldnerberatung als Soziale Arbeit fand allerdings nicht statt.

Die zweite zentrale und breit getragene Bestimmung eines fachlichen Anspruchs entwickelte sich in der zweiten Hälfte der 1990er Jahre und manifestierte sich besonders Anfang der 2000er Jahre. In den 1990er Jahren war das Arbeitsfeld durch einen gestiegenen Anfragedruck, einen besonderen Schub der Ökonomisierung und neuen Steuerung und durch die „drohende" Insolvenzordnung zunehmend unter Druck geraten. Vor diesem Hintergrund fanden sich die Trägerverbände der Schuldnerberatung zu einer Arbeitsgemeinschaft zusammen und führten zur Verteidigung und Konkretisierung fachlicher Ansprüche eine Debatte um ein „Berufsbild" bzw. eine „Funktions- und Tätigkeitsbeschreibung". Obwohl die formalen Zustimmungen in den Trägerverbänden teilweise erst sehr spät erfolgten bzw. bis heute ausstehen, zeigten sich die in der „Funktions- und Tätigkeitsbeschreibung" vorgetragenen fachlichen Anforderung an Schuldnerberatung in den Folgejahren als zweiter zentraler Bezugspunkt für fachliche Argumentationen (vgl. Arbeitsgemeinschaft Schuldnerberatung der Verbände 2004).[3]

Als Hauptaufgabenbereiche wurden die „Bearbeitung der wirtschaftlichen Notlage" und die „psychosozialen Hilfen" genannt. Die „psychosozialen Hilfen" schlossen die „Bearbeitung der persönlichen Defizite im Umgang mit Geld, Konsum und Kredit", die „psychosoziale Stabilisierung" und die „Wiederherstellung von Handlungsfähigkeit" aus der ersten Bestimmung von Fachlichkeit mit ein. Die bereits bekannten Arbeitsprinzipien „Persönliche Hilfe", „Hilfe zur Selbsthilfe" und „Ganzheitlichkeit" wurden ergänzt durch die Prinzipien „Freiwilligkeit", „Verschwiegenheit/Vertraulichkeit", „Eigenverantwortlichkeit" und „Nachvollziehbarkeit. In der Phase der Auseinandersetzung mit der Anbindung der Schuldnerberatung an das SGB II wurde „Ergebnisoffenheit" hinzugefügt. Damit war Schuldnerberatung weiter als Soziale Arbeit bezeichnet und dort insbesondere als Beratung. Eine tiefere Auseinandersetzung mit Sozialer Arbeit fand darüber hinaus auch diesmal nicht statt.

Damit wird deutlich, dass die beiden zentralen Bestimmungen von Fachlichkeit in der Schuldnerberatung in besonderen Drucksituationen entwickelt und präsentiert wurden. Sie stellen interessenspezifische und damit auch politisch motivierte Argumentationen in einer Phase der „fachlichen Eroberung" eines Arbeitsfeldes und dann in einer Phase der „fachlichen Verteidigung" eines Arbeitsfeldes dar.

Diese Argumentationen speisen sich aus problemspezifischen Deutungen und sozialarbeitsspezifischen Kriterien von Fachlichkeit. Dabei fällt insbesondere jener Aufgabenbereich auf, der auf die Existenz „persönlicher Defizite im Umgang mit Geld, Konsum und Kredit" verweist. Trotz vielfacher wissenschaftlicher Belege gegen personalisierbare Hauptursachen und Hauptauslöser für das Entstehen von Überschuldungssituationen, sind personalisierende und pädagogisierende Deutungen aus den fachlichen Argumentationen der Schuldnerberatung nicht verschwunden. Sie tragen weiter zu Personalisierungen der zugrunde liegenden gesellschaftlichen Konflikte bei. Grundsätzliche ökonomische und politische Zusammenhänge bleiben dabei vernachlässigt.

Die fachliche Debatte um die Bestimmungen von Fachlichkeit und die Bestimmungen von Fachlichkeit selbst sind geprägt durch die Einschätzungen (und die Interessen) von Expert_innen aus dem Arbeitsfeld. Schuldner-

[3] Zur detaillierteren Auseinandersetzung mit dieser historischen Phase verweise ich auf Ebli 2003, S. 184 ff.

berater_innen, Leiter_innen von Schuldnerberatungsstellen, Referent_innen und andere Vertreter_innen der Trägerverbände und andere bestimmen für Menschen in finanziell schwierigen Situationen, was deren Problem ist und wie es nach welchen fachlichen Kriterien zu bearbeiten ist, stellen also Anforderungen an Fachlichkeit. Eine sorgsame Rückbindung an die Perspektive der betroffenen Menschen selbst findet kaum statt; es existiert ein auffälliger Mangel an Forschungsarbeiten zur Situation und Lebensführung von Menschen in finanziell schwierigen Situationen aus deren Perspektive (vgl. Herzog 2015, S. 10 ff.). Die im Nachhinein eingeholten und eng institutionell eingebundenen „Klientenbefragungen" ändern daran wenig.

Die Behauptung, Schuldnerberatung müsse Soziale Arbeit sein, steht in diesem Zusammenhang. Trotz sicherlich auch vorsichtiger und sorgfältiger Erwägungen trägt diese Behauptung auch expertokratische Züge und ist zumindest auch trägerpolitisch und berufspolitisch motiviert. Fachliche Behauptungen über eine problemadäquate Gestaltung der Schuldnerberatung brauchen daher die Konfrontation mit der Perspektive der Betroffenen. Die bisherigen und hier skizzierten fachlichen Bestimmungen von Schuldnerberatung als Soziale Arbeit bleiben hinsichtlich dieser zentralen Orientierung unkonkret; sie importieren lediglich begrenzt einzelne Elemente aus einem umfassenden Fachdiskurs der Sozialen Arbeit in die Schuldnerberatung. Eine Teilnahme der Akteur_innen der Schuldnerberatung am Fachdiskurs der Sozialen Arbeit findet kaum statt; die Schuldnerberatung kommt in diesem Fachdiskurs kaum vor.

„Schuldnerberatung ist Soziale Arbeit" – Reflexion des fachlichen Zustands der Schuldnerberatung

Es kann hier nur darum gehen, eine erste Einschätzung zum fachlichen Zustand der Schuldnerberatung zu geben. Repräsentatives Datenmaterial existiert nicht. Ich versuche daher, im fachlichen Diskurs des Arbeitsfeldes Hinweise zu finden. Zu fragen ist also, ob Schuldnerberatung vorfindbar Soziale Arbeit ist und ob sie es unter diesen Bedingungen überhaupt sein kann.

Es waren vor allem die Verbände der freien Wohlfahrtspflege, die als Trägerverbände der Schuldnerberatung die Bestimmungen von Fachlichkeit betrieben und bis heute den fachlichen Diskurs dominieren. Trotz der fachlichen Festlegung „Schuldnerberatung ist Soziale Arbeit" stellen sie allerdings auch andere Berufsgruppen ein und steuern die Fort- und Weiterbildungen ihrer Beschäftigten, die eben nicht systematisch auf Soziale Arbeit orientiert sind. Es waren die Verbände der freien Wohlfahrtspflege, die die Qualifizierungsunterschiede beim Personal auch in der erwähnten „Funktions- und Tätigkeitsbeschreibung" anerkannten. Die Politik dieser Träger, deren Geschäft die Soziale Arbeit ist, ist zumindest widersprüchlich. Vielleicht ist die zentrale fachliche Forderung „Schuldnerberatung ist Soziale Arbeit" in erster Linie auch nur ein konkurrenzpolitisches Argument jener Verbände.

Ende der 1980er Jahre waren 58 Prozent der Beschäftigten in den Schuldnerberatungsstellen der Bundesrepublik noch mit einem Studium aus dem Bereich der „Sozialarbeit/Sozialpädagogik"[4] ausgestattet (vgl. Korczak/Pfefferkorn 1992, S. 232); Mitte der 1990er Jahre kamen in den Schuldnerberatungsstellen der „neuen Bundesländer" 37 Prozent aus sozialen Berufen (davon 26 % „Pädagogen", 11 % „Sozialarbeiter", 2 % „Soziologen" und 1 % „Psychologen") (vgl. Korczak 1997, S. 238). Eine aktuelle Übersicht über die beim Personal vorhandenen Grundqualifikationen und deren prozentuale Verteilung existiert nicht. Sicher ist allerdings, dass Schuldnerberater_innen auch aktuell über unterschiedliche Grundqualifikationen, also auch über nichtsozialarbeiterische, verfügen. Ein erster Blick auf die Fort- und Weiterbildungsangebote des Feldes und deren Nutzung lässt erkennen, dass ein systematischer und ernsthafter Versuch, das Personal der Schuldnerberatung auf Soziale Arbeit hin zu qualifizieren, an keiner Stelle unternommen wird.

Ob die im Feld beruflich tätigen Sozialarbeiter_innen und Sozialpädagog_innen Schuldnerberatung noch als Soziale Arbeit betreiben wollen (und können) oder ob sie angesichts der Verrechtlichung des Lebens in finanziell schwieriger Situationen und der Schuldnerberatung eine neue – eben eine juristische – professionelle Orientierung bereits angenommen haben, ist eine andere Frage. Die hohe Präsenz rechtlicher Aspekte in der Deutung und Bearbeitung von Überschuldungssituationen auch bei Praxisforen, Fort- und Weiterbildungen und Tagungen könnte

[4] Mittlerweile hat sich als gemeinsamer Klammerbegriff für die ehemals getrennten Bereiche „Sozialarbeit" und „Sozialpädagogik" „Soziale Arbeit" durchgesetzt.

ein Hinweis darauf sein. Zudem verweist Thomsen auf unterschiedliche professionelle Handlungstypen, auch bei Schuldnerberater_innen mit einem Studienabschluss in Sozialer Arbeit (vgl. Thomsen 2008).

Bei jedem Versuch, den fachlichen Zustand der Schuldnerberatung einzuschätzen, müssen die (sozialstaatlichen) Bedingungen der beruflichen Praxis in den Blick genommen werden. Sie bilden die Ermöglichungsräume für die fachliche Gestaltung der beruflichen Praxis der Schuldnerberatung und der Schuldnerberatung als Sozialer Arbeit in besonderer Weise.[5]

Bereits mit beziehungsweise nach der Etablierung des Arbeitsfeldes „Schuldnerberatung" in der zweiten Hälfte der 1980er Jahre gerieten die Stellen und damit das Personal zunehmend unter Anfragedruck. Die Normalität der Kreditaufnahme stieg weiter an, die Risiken der Lohnarbeit, insbesondere der Arbeitslosigkeit, nahmen zu und die Kommunen und die Bundesländer hielten sich beim Aufbau von Beratungsressourcen zurück. Damit standen einem gesteigerten Anfragedruck begrenzte und unzureichende Kapazitäten in den Schuldnerberatungsstellen gegenüber; die Spannungen zwischen fachlichen Ansprüchen an die Gestaltung der beruflichen Praxis und den Bedingungen der beruflichen Praxis nahmen zu. Vor allem seit den 1990er Jahren sind die Schuldnerberater_innen gezwungen, diese Spannungen mit erheblichen Folgen für die Organisation und die Arbeitsweise der Schuldnerberatung zu bearbeiten. Es wurden Wartelisten aufgebaut, steigende Anforderungen an Ratsuchende zur Mitwirkung gestellt, Standardisierungen von Abläufen vorgenommen, Gruppenangebote eingerichtet, Ehrenamtliche in die Abläufe eingebaut, Schuldnerberatungen auf Schuldenregulierungen verengt und mehr.

Angesichts eines allgemein steigenden Problemdrucks in unterschiedlichen Feldern und eigener wirtschaftlicher Begrenzungen gerieten insbesondere die Kommunen in den 1990er Jahren so unter Druck, dass sie auf Empfehlung der Kommunalen Gemeinschaftsstelle für Verwaltungsvereinfachung unter der Überschrift „Leistungssteigerung statt Größenwachstum" ihre Verwaltungen umbauten. Über das Gesetz zur Reform des Sozialhilferechts konnte dann 1996 auch der Umbau des gesamten Sozialleistungssystems nach den Modellen der Neuen Steuerung angestoßen werden. Schuldnerberatung, 1993 über den § 17 BSHG erstmals ausdrücklich in einem Sozialgesetzbuch verankert, wurde in der Folge von dieser besonderen Welle der Ökonomisierung entlang betriebswirtschaftlicher Effizienz- und Effektivitätskriterien erfasst und musste den neuen Anforderungen der Dokumentation, des Qualitätsmanagements und der Konkurrenz gerecht werden; eine ausreichende Finanzierung konnte darüber allerdings kaum erzielt werden.

Mit Inkrafttreten der Insolvenzordnung, mit Verbraucherinsolvenzverfahren und der Möglichkeit der Restschuldbefreiung, wurden ab 1999 Schuldnerberatungsstellen als „geeignete Stellen" auf einen spezifischen Interessensausgleich zwischen „redlichen Schuldnern" und „Gläubigern" und auf einen spezifischen Beitrag zur Verfahrensverhinderung, zur Ermöglichung des Verfahrenszugangs und zur Verfahrenshilfe im Sinne einer kostenrelevanten und kostengünstigen Entlastung von Gerichten (und Anwaltschaft) verpflichtet. Die Bundesländer öffneten über Landesausführungsgesetze das Arbeitsfeld hinsichtlich der Trägerschaft über die Verbände der öffentlichen und privaten Fürsorge hinaus und legitimierten hinsichtlich der beruflichen Qualifikation des Personals Multiprofessionalität. Mit der Anbindung an das gesetzliche Verfahren verengte sich Schuldnerberatung weiter auf die wirtschaftliche Problemdimension und das Insolvenzverfahren, der (insolvenz-)rechtliche Kompetenzbereich gewann (weiter) erheblich an Bedeutung und mediative Positionierungen nahmen zu.

Unter der Überschrift „Moderne Dienstleistungen am Arbeitsmarkt" legte – bereits im Sinne der Agenda 2010 – die von der rotgrünen Regierungskoalition eigens eingesetzte „Hartz"-Kommission schon 2002 ein umfangreiches Reformkonzept „[...] zum Abbau der Arbeitslosigkeit und zur Reform der Bundesanstalt für Arbeit" vor. Auswirkungen auf das Arbeitsfeld „Schuldnerberatung" hatten und haben vor allem das „4. Gesetz für moderne Dienstleistungen am Arbeitsmarkt" und dort das SGB II und das SGB XII. Beide Gesetze traten 2005 in Kraft. Damit wurde auch das Arbeitsfeld „Schuldnerberatung" mit einer neuartigen sozialstaatlichen, lohnarbeitszentrierten Aktivie-

[5] Eine ausführlichere Erörterung der steigenden Spannungen zwischen den fachlichen Ansprüchen an die Gestaltung beruflicher Praxis und den Bedingungen der beruflichen Praxis befindet sich in Ebli 2016.

rungsstrategie konfrontiert. Der Wegfall der sogenannten „Auffangfunktion“ in der neuen gesetzlichen Grundlage führte zudem zu neuen Verunsicherungen hinsichtlich eines kostenfreien Zugangs für Erwerbstätige. Angebunden an das SGB II wurde Schuldnerberatung zur Maßnahme zum Abbau von Vermittlungshemmnissen bei der Eingliederung in Lohnarbeit und in einen Zwangskontext eingeordnet. Mit der Übernahme dieser Funktion wird Schuldnerberatung zum Unterlaufen von zentralen Prinzipien der Fachlichkeit, insbesondere der „Freiwilligkeit“, der „Ergebnisoffenheit“ und der „Vertraulichkeit“, gezwungen.

Im Rahmen der skizzierten Entwicklungen von Bedingungen konnte das Arbeitsfeld immer wieder gesellschaftliche Anerkennung erfahren und die entsprechenden gesetzlichen Fundierungen erhalten; damit wurden allerdings auch neue Funktionsanforderungen an das Feld gestellt. Die Finanzierungsgrundlagen allerdings blieben defizitär. Der erhebliche Ressourcenmangel und neue Funktionsanforderungen setzten und setzen das Arbeitsfeld „Schuldnerberatung“ unter Druck, was zu Verletzungen von Fachlichkeit führen musste und weiterhin führt, vermutlich auch zu Beschädigungen des Personals und zu Beschädigungen ratsuchender Menschen. Dazu gehören meines Erachtens im Wesentlichen

- die Erhöhung der Zugangshürden für Ratsuchende durch Anforderungen an Mitfinanzierung und andere Anforderungen, durch den stellenspezifischen Ausschluss von ganzen Nachfragegruppen und durch monatelange Wartelisten,

- die Betonung der wirtschaftlichen Problemdimension und deren Bearbeitung durch Schuldenregulierung und die Nutzung des Verbraucherinsolvenzverfahrens,

- die Verrechtlichung von Problemdeutung und Problembearbeitung, die sich in den fachöffentlichen Debatten und vermutlich auch in den beruflichen Beratungsinteraktionen zeigt,

- Standardisierungen und damit Entindividualisierungen von Angeboten und Arbeitsabläufen, auch durch Gruppenangebote und expertokratische Vorgehensweisen,

- die Erhöhung der Anforderungen an ratsuchende Menschen während der Beratung und Begleitung, eine Ausweitung der Mitwirkungspflichten, manchmal unter den Überschriften „Hilfe zur Selbsthilfe“ und „Steigerung der Selbstverantwortlichkeit“,

- die Ausbeutung und Selbstausbeutung der Schuldnerberater_innen,

- die Verletzung der klassischen Arbeitsprinzipien „Persönliche Hilfe“, „Ganzheitlichkeit“ und „Hilfe zur Selbsthilfe“ in ihren klassischen sozialarbeiterischen und sozialpädagogischen Bedeutungen,

- die Verfestigung von Unterschieden in den beruflichen Grundqualifikationen und Kompetenzen der Schuldnerberater_innen, mittlerweile forciert durch ein nachlassendes Interesse der Absolvent_innen der Studiengänge der Sozialen Arbeit und durch die Konfrontation der Professionellen mit Ehrenamtlichen,

- die Einordnung der Schuldnerberatung in den aktivierenden und lohnarbeitszentrierten Zwangskontext des SGB II, aber auch durch die Einbindung in Maßnahmen der verordneten Resozialisierung und der erzwungenen Kinder- und Jugendhilfe und

- die Verletzung der neueren Arbeitsprinzipien „Freiwilligkeit“, „Vertraulichkeit“ und „Ergebnisoffenheit“.

Plädoyer für eine neue und neuartige Debatte um Fachlichkeit in der Schuldnerberatung

Nach einer Reflexion der bisherigen Bestimmungen von Fachlichkeit als Anforderungen an die Gestaltung beruflicher Praxis und einer Reflexion der Bedingungen beruflichen Handelns und damit des fachlichen Zustands der Schuldnerberatung, plädiere ich für eine neue und neuartige Debatte um Fachlichkeit.

Die beiden zentralen Bestimmungen von Fachlichkeit in der Schuldnerberatung wurden in besonderen Drucksituationen entwickelt und präsentiert; sie stellen daher auch interessenspezifische und politisch motivierte Argumentationen dar. Und sie sind geprägt durch die Einschätzungen von Expert_innen mit Bezügen zum Arbeitsfeld; aufgrund von Erfahrungen und aufgrund von Interessen werden Aussagen darüber getroffen, was das Problem von überschuldeten Menschen ist und – dazu passend – wie

das Problem nach welchen fachlichen Kriterien zu bearbeiten ist, also welche Fachlichkeit dafür wichtig ist.

Ich plädiere für eine stärkere Konfrontation der bisherigen Bestimmungen von Fachlichkeit mit der Perspektive der Betroffenen, jener Menschen also, die in finanziell schwierigen Situationen ihr Leben führen. Sie können davon sprechen, wie sie in diesen Situationen ihr Leben gestalten konnten, was dabei für sie hilfreich war und was nicht, ob sie Schuldnerberatung nutzen wollten und konnten und wie oder ob sie Schuldnerberatung nicht nutzten wollten und konnten und wie. Es geht um den Gebrauchswert, den Schuldnerberatung für Menschen in finanziell schwierigen Situationen hat und haben könnte. Forschung aus der Perspektive der Alltagsakteur_innen und dort insbesondere die (sozialpolitische) (Nicht-)Nutzungsforschung könnten für die Erörterung dieser Frage interessante Erkenntnisse liefern (vgl. Herzog 2015). Daraus sollten sich dann auch Anregungen für die Bestimmung von Fachlichkeit in der Schuldnerberatung ergeben; es könnte anders darüber nachgedacht werden, ob Schuldnerberatung Soziale Arbeit sein sollte, welche Kompetenzen auf der Seite der Schuldnerberater_innen vorgehalten werden müssten und wie Schuldnerberatung organisiert werden müsste. Und dann gilt immer noch, dass fachliches Handeln auf adäquate Bedingungen angewiesen ist.

Dr. Hans Ebli war zwischen 1986 und 1999 als Diplom-Sozialpädagoge in der beruflichen Praxis der Schuldnerberatung engagiert; von 1999 bis 2003 arbeitete er als wissenschaftlicher Mitarbeiter in der Forschungs- und Dokumentationsstelle für Verbraucherinsolvenz und Schuldnerberatung der Universität Mainz. Seit 2003 lehrt er als Professor für Sozialarbeitswissenschaft am Fachbereich Sozial- und Gesundheitswesen der Hochschule Ludwigshafen am Rhein; er lehrt und forscht über Überschuldung und Schuldnerberatung.

Literaturverzeichnis

ARBEITSGEMEINSCHAFT SCHULDNERBERATUNG DER VERBÄNDE (Hrsg.) (2004): Funktions- und Tätigkeitsbeschreibung Schuldner- und Insolvenzberater/in. Entwurf der Arbeitsgemeinschaft Schuldnerberatung der Verbände (AG SBV). Arbeitspapier.

BUNDESARBEITSGEMEINSCHAFT DER FREIEN WOHLFAHRTSPFLEGE (1987): Kriterien für die Sozialberatung von Schuldnern durch die Freie Wohlfahrtspflege. Bonn.

DEUTSCHER BERUFSVERBAND SOZIALE ARBEIT/FACHBEREICHSTAG SOZIALE ARBEIT (2016): Präambel zur deutschsprachigen Definition Sozialer Arbeit. Online verfügbar unter www.dbsh.de/beruf/definition-der-sozialen-arbeit/deutsche-fassung.html (abgerufen am 13.07.2017).

DEUTSCHER VEREIN FÜR ÖFFENTLICHE UND PRIVATE FÜRSORGE (1989): Überlegungen zur Schuldnerberatung in der sozialen Arbeit. Frankfurt am Main.

DIAKONISCHES WERK (1985): Soziale Arbeit mit Überschuldeten (Schuldnerberatung). Rahmenkonzeption. Stuttgart.

EBLI, Hans (2003): Pädagogisierung, Entpolitisierung und Verwaltung eines gesellschaftlichen Problems? Die Institutionalisierung des Arbeitsfeldes „Schuldnerberatung“. Baden-Baden.

EBLI, Hans (2016): Fachlichkeit in der Schuldnerberatung. Online verfügbar unter www.infodienst-schuldnerberatung.de/25-jahre-infodienst-schuldnerberatung-dokumentation-des-fachtags/ (abgerufen am 13.07.2017).

EHAM, Michael u. a. (2000): Vom Klienten zum Kunden – Paradigmenwechsel in der Schuldnerberatung. In: BAG-SB Informationen 2000 (1/2000), S. 38-40.

FACHBEREICH SOZIAL- UND GESUNDHEITSWESEN DER HOCHSCHULE LUDWIGSHAFEN AM RHEIN (2017): Bachelor-Studiengang „Soziale Arbeit“ – Modulhandbuch. Online verfügbar unter https://www.hs-lu.de/studium/bachelor/soziale-arbeit.html (abgerufen am 13.07.2017).

FÜSSENHÄUSER, Cornelia (2015): Theoriekonstruktion und Positionen der Sozialen Arbeit. In: Otto, Hans-Uwe/Thiersch, Hans (Hrsg.): Handbuch Soziale Arbeit, S. 1755-1769.

HERZOG, Kerstin (2015): Schulden und Alltag. Arbeit mit schwierigen finanziellen Situationen und die (Nicht-)Nutzung von Schuldnerberatung. Münster.

KORCZAK, Dieter (1997): Marktverhalten, Verschuldung und Überschuldung privater Haushalte in den neuen Bundesländern. Stuttgart/Berlin/Köln.

KORCZAK, Dieter/PFEFFERKORN, Gabriela (1992): Überschuldungssituation und Schuldnerberatung in der Bundesrepublik Deutschland. Stuttgart/Berlin/Köln.

THOMSEN, Monika (2008): Professionalität in der Schuldnerberatung. Handlungstypen im Vergleich. Wiesbaden.

ZIPF, Thomas (2001): Quo vadis, Schuldnerberatung? In: BAG-SB Informationen 2001 (2/2001), S. 77-81.

Einfache Sprache in der Schuldner- und Verbraucherinsolvenzberatung

Schritte zur „Enthinderung“ und Inklusion für Menschen mit funktionalem Analphabetismus und geringer Literalität

Einfache Sprache in der Schuldnerberatung - Warum?

„Geschrieben steht: »Im Anfang war das Wort!«
Hier stock ich schon! Wer hilft mir weiter fort?
Ich kann das Wort so hoch unmöglich schätzen,
Ich muss es anders übersetzen,
Wenn ich vom Geiste recht erleuchtet bin.
Geschrieben steht: Im Anfang war der Sinn.
Bedenke wohl die erste Zeile,
Dass deine Feder sich nicht übereile!
Ist es der Sinn, der alles wirkt und schafft?
Es sollte stehn: Im Anfang war die Kraft!
Doch, auch indem ich dieses niederschreibe,
Schon warnt mich was, dass ich dabei nicht bleibe.
Mir hilft der Geist! Auf einmal seh ich Rat
Und schreibe getrost: Im Anfang war die Tat!“

Johann Wolfgang von Goethe:
Faust: Eine Tragödie – Kapitel 6

Die Sprache ist eine Erfindung der Menschheit. Sich mitzuteilen, so banal es klingen mag, so kompliziert ist es. Die Werke von Sprachgelehrten aller Jahrhunderte füllen Bibliotheken und dennoch ist die Sprache die Quelle aller Missverständnisse, wie es landläufig heißt.

Als Beratungskräfte in der Schuldner- und Verbraucherinsolvenzberatung sind wir in allererster Linie auf das Arbeitsinstrument „Sprache“ angewiesen. Ohne mündliche und schriftliche Kommunikation könnten wir weder das Anliegen des Klientels aufnehmen, noch verstehen, geschweige denn, irgendwelche professionellen Hilfeleistungen erbringen. Etwas lakonisch formuliert geht es uns nicht anders als Goethes Doktor, der um Erkenntnis ringt. Um zur beruflichen Tat zu gelangen, gilt es auch bei uns, den Sinn unseres Tuns und das Ansinnen unserer Ratsuchenden zu erfassen.

Zumindest in Thüringen dürfen nur bestimmte Berufsfelder in der Verbraucherinsolvenzberatung tätig werden, um in den Genuss öffentlicher Gelder zu kommen. Entsprechend der Richtlinie müssen das Juristen, Sozialpädagogen, Diplom-Kaufleute o. Ä. sein. Allessamt Menschen, deren Sprachkodex zumindest ausbildungsbedingt ein anderer ist, als der die Beratungsstelle überwiegend aufsuchenden Personen.

Die Zufriedenheit der Ratsuchenden mit der Arbeit der Schuldnerberatungsstellen wurde in zahlreichen Studien als hoch eingestuft. Dennoch kennt jeder Berater die Situation, dass man sich wundert oder ärgert, dass Fehlverhalten von Klienten wieder und wieder auftritt. Die Aufklärung über Abläufe im Zwangsvollstreckungsverfahren, Informationen über Vorgehensweisen bei der Entschuldung und beim Verbraucherinsolvenzverfahren, die Beratung gegen Neuverschuldung – alle diese Themen sind Inhalte von ausführlichen Gesprächen und verschriftlichten Broschüren etc.

Berater nehmen zwangsläufig fachgebietsbedingt eine Expertenrolle ein. Diese Rolle ist zugleich Segen und Fluch für den Ratsuchenden: Das spezifische Fachwissen versetzt das Klientel in die Lage, bestimmte benachteiligende Lebenssituationen vorteilhafter zu gestalten. Das Anliegen, dass es Ratsuchenden nach der Beratung besser gehen sollte als vorher, ist eines der wesentlichen Elemente des gesamten Beratungsprozesses. Ohne die angenommene beiderseitige Erfüllungswahrscheinlichkeit würden sich weder Klient noch Berater dem Beratungskontext aussetzten.

Den zahlreichen Gesprächsführungstechniken, die als wirksam helfend Tätigen beigebracht werden, liegt meist der Anspruch des Gesprächs auf Augenhöhe zugrunde. Die weitere Vorgehensweise, Problemlösung oder Intervention, hängt im Wesentlichen vom Erkenntnisprozess des Ratsuchenden ab. Eine von einer hierarchisch übergeordneten Expertenfunktion dargebotene Lösung kann dabei kurzfristig wirksam sein, aber führt nicht zu einer wirklichen Auseinandersetzung mit dem Problem. Es wird quasi delegiert. Eine Stärkung der intrinsischen Motivation gelingt besser, wenn der Ratsuchende die Lösung selbst kreiert und gestaltet. Dazu ist er aber nur in der Lage, wenn er die der geschilderten Situation angemessene Reaktion auch verstehen kann. Die Fachsprache in der Schuldner- und Verbraucherinsolvenzberatung ist der Allgemeinbevölkerung in vielen Teilen unverständlich und die Thematik hochkomplex. Deshalb gibt es ja gerade

die Professionalisierung in der Dienstleistung „Schuldner- und Verbraucherinsolvenzberatung“. Wenn Ratsuchende aber entsprechend dem Ansatz der Sozialen Arbeit Hilfe zur Selbsthilfe erhalten sollen und befähigt werden sollen, zukünftig angemessenere Verhaltensweisen auszuüben, ist diese Diskrepanz zu beachten.

Wer kommt mit welchen Zugangshürden?

Einige Zahlen zum Thema:

- Es besteht teilweise die Auffassung, die Hauptnutzergruppen der Schuldner- und Insolvenzberatung verfügen häufig über unzureichende finanzielle Allgemeinbildung und haben eine geringe Literalität.

- In der Allgemeinbevölkerung haben 14,5 Prozent der Erwachsenen funktionalen Analphabetismus, weitere 25,9 Prozent haben größere Probleme beim Lesen und Rechtschreiben.[1]

- Der Anteil der Überschuldeten, die 2015 Schuldner- und Insolvenzberatungsstellen aufgesucht haben, mit einem Hauptschulabschluss liegt bei 45,4 Prozent und damit deutlich über den Anteilen der Überschuldeten mit Abitur/Fachabitur (7,1 %), einem Realabschluss (32 %) oder keinem Schulabschluss (15,5 %). In der Gesamtbevölkerung verfügten dagegen im Jahr 2014 rund 36 Prozent über einen Hauptschulabschluss, rund 23 Prozent über einen Realschul- oder gleichwertigen Abschluss, rund 30 Prozent über Abitur/Fachabitur und nur rund vier Prozent über keinen Schulabschluss.[2]

- Die Verletzlichkeit der Haushalte gegenüber finanziellen Schocks resultiert häufig aus eingeschränkten Erwerbsmöglichkeiten, was durch eine vergleichsweise unterdurchschnittliche Schul- und Berufsbildung bedingt ist.[3]

Der Zugang von Personen zur Schuldnerberatung, die Schwierigkeiten im Umgang mit Sprache haben, ist also ausgeprägt. Die hohe Komplexität der Problemlagen bei Überschuldung und die stark ausdifferenzierte dazugehörige Fachsprache erschweren den Beratungsprozess. Im gesamten Insolvenz-, Schuld- und Zwangsvollstreckungsrecht sowie den angrenzenden Rechtsbereichen, gibt es für die Ratsuchenden kompliziert erscheinende Abläufe.

Trotz der in der Metastudie „Werthaltigkeit und Nachhaltigkeit von Sozialer Schuldner- und Insolvenzberatung“[4] geschilderten guten Werte für die Schuldner- und Insolvenzberatungsstellen können Ratsuchende im Insolvenzverfahren und der Wohlverhaltensperiode scheitern, weil sie Auflagen und Obliegenheiten nicht erfüllen. Ratsuchende begehen neu und wiederholt Fehler, die sie bereits in der Vergangenheit begangen haben, weil sie mit einfachen Verwaltungstätigkeiten für sich selbst überfordert sind. Sie beantragen ihnen zustehende Transferleistungen nicht oder gehen gegen fehlerhafte Bescheide nicht vor. Berater erleben Frustrationserfahrungen bei Ratsuchenden, obwohl Informationen vorgetragen, diskutiert und verschriftlicht mitgegeben wurden. Krisentermine sind nötig, weil Zwangsvollstreckungs- und Sanktionierungsmaßnahmen eingetreten sind, die durch geeignetes Handeln der Ratsuchenden vermieden hätten werden können.

Neben den psychosozialen und individuellen Umständen, die diese Verhaltensweisen mitbedingen, sollte Schuldnerberatung hinterfragen, ob die Art und Weise der Informationsvermittlung nutzergerecht erfolgt ist.

Was will Schuldnerberatung erreichen?

Auf Ansprüche und Aufgaben von Schuldnerberatung wird in der o. g. Metastudie umfassend eingegangen. Demnach sind Aufgaben der Schuldnerberatung u. a. Information und Wissensvermittlung, Lernen und Kompetenzerwerb, Abbau von Zugangsbarrieren zur Verbraucherinsolvenz. Die Ausrichtung an den Nutzer_innen ist dabei wesentlich für den Erfolg. Die Studie gibt Handlungsimpulse für die praktische Arbeit der Berater_innen.

[1] Vgl. Level-One-Studie, Münster 2012.
[2] Vgl. iff-Überschuldungsreport 2016; Statistisches Bundesamt 2014.
[3] Vgl. iff-Überschuldungsreport 2014.
[4] Ansen, Harald/Schwarting, Frauke (2015): Werthaltigkeit und Nachhaltigkeit von Sozialer Schuldner- und Insolvenzberatung. Eine Metastudie empirischer Arbeiten im Auftrag der BAG-Schuldnerberatung. Hamburg.

Ausgeführt wird dort insbesondere Folgendes:

- „Das Ziel jeder Beratung besteht darin, Ratsuchende in ihrer selbständigen Lebensführung zu unterstützen.“ Beim Lernen und Kompetenzerwerb „sind damit längerfristige Lernprozesse [angesprochen], die zum Aufbau von neuen oder erweiterten Kompetenzen beitragen“.

- „In der Auseinandersetzung mit den Arbeitsformen der Sozialen Schuldnerberatung werden die divergierenden Interessen und Ausgangslagen der Nutzerinnen noch viel zu wenig systematisch aufgegriffen. Ihre Perspektiven, Potenziale und Kompetenzen müssten in den Mittelpunkt des Beratungsprozesses gerückt werden.“

- „Der Zugang zur Sozialen Schuldnerberatung sollte weiter geöffnet werden, vor allem auch für jene, die keine raschen Erfolge im Sinne der „Employability“ versprechen, gleichwohl aber auf umfängliche Hilfen angewiesen sind. Eine auf Erfolg getrimmte Soziale Schuldnerberatung stünde in der Gefahr, Ratsuchende zu bevorzugen, die rasche Fortschritte und damit günstige Evaluationsergebnisse gewährleisten.“

- Für die Soziale Schuldnerberatung bestehen, wie für andere Leistungen des Sozialstaats, Zugangsbarrieren, die es Menschen erschweren, rechtzeitig eine angemessene Unterstützung zu erreichen.

- „Im Selbstverständnis jeder Beratung geht es auch darum, Ratsuchende zu befähigen, wieder selbständig in ihrem Alltag zurecht zu kommen, insofern zählt die Vermittlung handlungsbefähigenden Wissens zu den vordringlichen Beratungsaufgaben.“

Nicht zuletzt ist die Behindertenrechtskonvention eine Voraussetzung zur „Enthinderung“ und Inklusion für Menschen mit funktionalem Analphabetismus und geringer Literalität.

Die UN-Behindertenrechtskonvention

Die Behindertenrechtskonvention ist als Übereinkommen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen am 13. Dezember 2006 von der Generalversammlung der Vereinten Nationen verabschiedet worden. Mit der Verkündung des Gesetzes zur Ratifikation des „Übereinkommens über die Rechte von Menschen mit Behinderungen“ konnte die Behindertenrechtskonvention am 26. März 2009 in Deutschland in Kraft treten.

Darin heißt es: „Eine Voraussetzung für Kommunikation und Teilhabe in demokratischen Gesellschaften ist sprachliche Kompetenz.“

Die Konvention formuliert darüber hinaus die Verpflichtung, systematisch Barrieren abzubauen (Artikel 9). Das zugrunde liegende ‚Enthinderungsgebot' bezieht sich auch ausdrücklich auf den Zugang zu anderen Einrichtungen und Diensten, die der Öffentlichkeit offenstehen. Hierzu gehören auch Maßnahmen, die Barrieren zu sprachlich vermittelten Inhalten senken sowie Informationen in verständlicher Sprache verbreiten.

Leichte und Einfache Sprache

Auf das Mittel des Einsatzes der Einfachen und Leichten Sprache kann Bezug nehmend auf diese Aussagen zugegriffen werden, um die Erreichung folgender Ziele zu unterstützen.

Ziele:

- Verbesserung der Alltagsbewältigung der einzelnen Ratsuchenden durch erhöhte Kompetenz im Umgang mit allgemeinen finanziellen und schuldnerspezifischen Fragestellungen,

- Vermeidung von Neuverschuldung, die durch Wissensdefizite mitbedingt ist

- Erfolgreiche Entschuldung durch ordnungsgemäße Mitwirkung im Verbraucherinsolvenzverfahren

Im Wesentlichen geht es dabei um die Sensibilisierung der Fachkräfte zum achtsameren Umgang mit der Thematik beim gesamten Beratungsprozess und die Erstellung einfach verständlicher Begleitmaterialien zum Beratungsprozess und der Insolvenzvorbereitung und -begleitung. „Die Begriffe Leichte und Einfache Sprache werden oftmals synonym verwendet, obwohl Ausgangslage, Regeln und Zielgruppen sich unterscheiden. Erstere fokussiert Menschen mit kognitiven Behinderungen oder Lernschwierigkeiten. Letztere konzentriert sich auf

Menschen mit geringen Lese- und Schreibkompetenzen; niedrigschwellige Angebote sollen den Zugang zur Schriftsprache und den Spaß an Büchern erleichtern. Leichte Sprache zu verwenden, heißt [...] weit mehr als nur andere Worte zu benutzen und kürzere Sätze zu bauen. Letztlich handelt es sich um eine fachlich anspruchsvolle didaktische Aufgabe: Es geht darum, Zugänge zu komplexen Sachzusammenhängen zu ermöglichen, die Zusammenhänge aber nicht unangemessen zu vereinfachen, sondern auf das Wesentliche hin zu konzentrieren, gewissermaßen eine Essenz des Textes zu erstellen. [...] Texte in Einfacher Sprache sind für viele Menschen hilfreich, etwa für Menschen mit Lese- und Rechtschreibschwäche, Menschen mit Hirnverletzungen, ältere Menschen und hörbehinderte Menschen mit geringerer Lautsprachkompetenz oder Menschen mit geringen Deutschkenntnissen."[5]

Broschüre „Schuldenwörterbuch in Leichter Sprache"

Aktuell wurde von der Schuldner- und Verbraucherinsolvenzberatung der Volkssolidarität Südthüringen e. V. aus Sonneberg die Broschüre „Schuldenwörterbuch in Leichter Sprache" herausgegeben.

Die Mitarbeiter_innen können den Klienten eine einfache, kompakte Übersicht über die in der Beratung relevanten Themen zum Nachlesen mit nach Hause geben. Auch Ratsuchende, die das Internet nutzen, finden hier grundlegende, einfache Informationen zum Umgang mit Schulden und Wissenswertes zum Verbraucherinsolvenzverfahren. Beratungsstellen, die Präventionsveranstaltungen durchführen, können die Hefte in diesem Rahmen an die Teilnehmer abgeben. Damit steht auch Menschen, die mit den bisher vorliegenden Informationsmaterialien überfordert waren, leicht verständliches Wissen zur Verfügung.

Ursprünglich waren nur Informationsblätter in Einfacher Sprache angedacht, je mehr sich die Mitarbeiter_innen aber auf die Thematik einließen, umso umfangreicher wurde das Projekt. Im Zusammenwirken mit dem Büro für Leichte Sprache in Erfurt war es mittels der Förderung durch das Thüringer Ministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit, Frauen und Familie möglich, 2.500 Exemplare drucken zu lassen. Die Beratungsstelle stellt dieses Heft bei Interesse allen anderen Beratungsstellen zur Verfügung.

Regeln der leichten Sprache

Leichte Sprache folgt dem Prinzip der maximalen sprachlichen Einfachheit. Mittlerweile existieren mehrere Veröffentlichungen, die entsprechende sprachliche Regeln spezifizieren. Die wichtigsten Regeln werden nachfolgend skizziert:

Lexik:
· leicht verständliche, anschauliche, vertraute oder einfache Wörter
· Abstrakta möglichst umgehen
· Fach- und Fremdwörter, Abkürzungen sowie Redewendungen und Metaphern vermeiden

Morphologie:
· kurze Wörter benutzen
· Komposita mit Bindestrichen trennen

Syntax und Morphosyntax:
· kurze, einfache Hauptsätze mit jeweils nur einer Aussage
· Perfekt statt Präteritum
· kein Konjunktiv, kein Genitiv, kein Passiv, keine Nominalisierungen
· bei Pronomen auf eindeutige Referenzialität achten

Nicht alle Regeln können gleichzeitig berücksichtigt werden. In der Praxis gilt es meist abzuwägen, welchem Prinzip der Vortritt zu gewähren ist. Auch sind einige Regeln durchaus umstritten. So ist die Aneinanderreihung kurzer Sätze unverständlich, wenn keine Kohärenz zwischen den Sätzen hergestellt wird.

Download der vollständigen Broschüre:

http://www.volkssolidaritaet.de/rv-suedthueringen-ev/aktuelles/detailseite/schuldenwoerterbuch-in-leichter-sprache/

Beate Ulbricht ist Dipl.-Sozialpädagogin (FH) und leitet seit 2007 die Schuldner- und Verbraucherinsolvenzberatungsstelle der Volkssolidarität Südthüringen e. V. in Sonneberg.

[5] APuZ, Heft „Leichte und einfache Sprache" vom 24. Februar 2014.

25 Jahre koordinierte Schuldenberatung in Österreich

Das Jubiläum der Dachorganisation stand im Mittelpunkt der 7. Österreichischen Schuldenberatungstagung.

Seit einem Vierteljahrhundert koordiniert die ASB Schuldnerberatungen GmbH als Dachorganisation die gemeinsamen Interessen der staatlich anerkannten Schuldenberatungen in Österreich. Derzeit arbeiten über 250 Menschen in den Schuldenberatungen: als Beraterinnen und Berater, in der Verwaltung, in der Prävention, in der Geschäftsführung und in der Dachorganisation. Die asb hat zahlreiche Arbeitsbereiche, beobachtet insbesondere sozial- und rechtspolitische Entwicklungen und gestaltet sie mit.

„25 Jahre koordinierte Schuldenberatung" war auch das Motto bei der 7. Österreichischen Schuldenberatungstagung Mitte Mai in Innsbruck. Über 130 Personen aus Österreich, Südtirol und Deutschland, Schuldenberater_innen, Verwaltungsmitarbeiter_innen, Politiker_innen sowie Mitarbeiter_innen aus dem Sozialministerium nahmen daran teil und machten die Tagung zu einem Ort des regen Austauschs. Neben Themen, Errungenschaften und Entwicklungsschritten innerhalb Schuldenberatungen sowie einer Diskussion zu „Schuldenberatung im Wandel" wurde auch über den Tellerrand geblickt: Sozialwissenschaftlerin Evelyn Dawid präsentierte aktuelle Studienergebnisse zur Situation von Nichtregierungsorganisationen in der Armutsbekämpfung. Denn Beratungseinrichtungen wie die Schuldenberatungen spielen bei der Vermeidung und Bekämpfung von Armut eine Schlüsselrolle.

Darüber hinaus fanden zahlreiche Gesprächsrunden zu sehr unterschiedlichen Themen statt, die teilweise erst im Laufe der Tagung entwickelt und ausgewählt wurden: von „Beratung von Zielgruppen mit speziellen Problemlagen", „Schulden und Gesundheit" und „Finanzbildung" bis zu „Schuldenberatung in der öffentlichen Wahrnehmung" und für Mitarbeiter_innen in der Verwaltung eine Gesprächsrunde zu „Ohne Frontoffice geht's nicht". Zudem wurden in Kleingruppen sozialpolitische Forderungen und Visionen für die nächsten 25 Jahre entwickelt.

Privatkonkurs Neu kommt ab November

Ein prägendes Thema war auch die anstehende Privatkonkursreform. Zum Zeitpunkt der Tagung war noch offen, ob die von der Regierung ausverhandelte Reform tatsächlich im Parlament beschlossen wird – nachdem die Regierungsparteien kurz zuvor ihre Zusammenarbeit für beendet erklärt hatten. Nach vielen Jahren Verhandlungen stand die lang ersehnte Verbesserung im Privatkonkurs einmal mehr auf Messers Schneide. Der eigens nach Innsbruck angereiste Sozialminister Alois Stöger sprach sich in seinen Begrüßungsworten dafür aus, die Reform jedenfalls vor dem Sommer noch abzuschließen. Einige Wochen später wurde der Privatkonkurs Neu tatsächlich Realität: Ab 1. November können sich zahlungsunfähige Schuldner_innen endlich ohne Mindestquote entschulden. Zudem wurde die Verfahrensdauer im Abschöpfungsverfahren (das österreichische Pendant zur deutschen Wohlverhaltensperiode) auf fünf Jahre verkürzt. „Die Schuldenberatungen wurden in den letzten 25 Jahren zu einer schlagkräftigen Institution, die mit ihrer Expertise zur Verwirklichung zahlreicher Reformvorhaben beitrug", betonte Sozialminister Stöger in Innsbruck.

Politisches Lobbying zählt zu jenen Arbeitsbereichen der Dachorganisation der Schuldenberatungen, die meist im Hintergrund und wenig sichtbar ablaufen. Die asb und die Schuldenberatungen sind in laufendem Kontakt mit Politiker_innen, Ministerien und Interessensvertretungen. Dazu gehört auch die Teilnahme an zahlreichen Treffen, etwa dem Konsumentenpolitischen Forum im Sozialministerium oder an diversen Kommissionen im Justizministerium. Die Schuldenberatung ist bei allen wichtigen Veranstaltungen vertreten, die im weitesten Sinne Überschuldung thematisieren. Zur professionellen Öffentlichkeitsarbeit der Dachorganisation zählt zudem klassische Pressearbeit samt Medienbeobachtung, die Betreuung mehrerer Websites, die Erstellung zahlreicher interner und öffentlicher Publikationen und Materialien sowie die Organisation von Veranstaltungen.

Kernaufgaben der Dachorganisation

Die Dachorganisation asb hat den Auftrag, das Qualitätsmanagement der staatlich anerkannten Schuldenberatungen zu koordinieren. Dafür sorgen die Aus- und Weiterbildung von Schuldenberater_innen, ein gemeinsames Qualitätsmanagementsystem und regelmäßiger Austausch dazu im Qualitätszirkel. Die gemeinsame ISO-Zertifizie-

Projekte brauchen Partner_innen, einige waren auch bei der Schuldenberatungstagung dabei (v. l. n. r.): Ines Moers (Geschäftsführerin der BAG-SB Deutschland), Maria Reiffenstein (Leiterin der Sektion Konsumentenschutz im Sozialministerium), Thomas Pachl (Geschäftsführer der SB Tirol), Clemens Mitterlehner (Geschäftsführer der asb), Petra Lehner (Kabinettschefin des Sozialministers) und Beate Pirker-Hörmann (Abteilungsleiterin in der Sektion Konsumentenpolitik im Sozialministerium).

rung dokumentiert hohe und nachvollziehbare Professionalität. Für Hilfesuchende ist diese hohe Qualität seit 2008 am Gütezeichen für „staatlich anerkannte Schuldenberatungen“ eindeutig zu erkennen.

In ganz Österreich werden Aus- und Weiterbildungsveranstaltungen für Schuldenberater_innen organisiert, um eine einheitliche Ausbildung zu garantieren. Diese Kurse sind großteils auch für andere Interessierte buchbar. Außerdem findet alle zwei Jahre die von der asb organisierte Schuldenberatungstagung statt. Die asb hat in den vergangenen 25 Jahren insgesamt knapp 320 Seminare organisiert und über 300 Ausbildungstage für Schuldenberater_innen. Insgesamt wurden mit den Seminaren fast 5.400 Teilnehmer_innen erreicht. Laufender fachlicher Austausch unter den Schuldenberater_innen findet zudem in regelmäßigen Arbeitsgruppen zu den Themen Qualitätsmanagement, Recht, Prävention und IT statt.

Weitere Kernaufgaben der asb sind Statistik, Forschung und Projekte. Die Schuldenberatungen erheben laufend Eckdaten rund um das Thema Überschuldung, die von der asb österreichweit aufbereitet werden. Daraus entstehen Studien und regelmäßige Publikationen wie der Österreichische Schuldenreport, Fact-Sheets für Journalist_innen und der Eckdatenreport. Die asb gibt die jährlich aktualisierten Referenzbudgets für Österreich heraus, die Orientierungshilfen bei der Einschätzung der monatlichen Haushaltsausgaben für sieben verschiedene Haushaltstypen darstellen. Die Referenzbudgets finden Anwendung sowohl in der persönlichen Beratung als auch in der sozialpolitischen Diskussion um Mindeststandards. Seit ihrem Bestehen unterstützt die asb immer wieder Forschungsprojekte, liefert statistisches Material und steht mit fundiertem Know-how und einer Expertise, die aus der Praxis schöpft, zur Verfügung. Gemeinsam mit den Schuldenberatungen wurden außerdem 16 eigene Studien realisiert und damit wichtige Grundlagenforschung betrieben. Zudem wurden 15 große Projekte durchgeführt, die das Angebot der Schuldenberatungen nachhaltig verändert haben. Einige dieser Projekte waren mehrjährig und mit Partnern aus vielen Ländern, wodurch nicht zuletzt auch die europäische Vernetzung vorangetrieben und gefestigt wurde. Vernetzung nach außen gehört ebenfalls zu den Aufgabenbereichen der asb. Auf europäischer Ebene geschieht das mit den Netzwerken ecdn (european consumer debt network) und EFIN (European Financial Inclusion Network), auf nationaler Ebene etwa mit der Armutskonferenz. Der gute Austausch mit der BAG-SB in Deutschland ist besonders wichtig. Das Wissen über die Insolvenzregelungen in Deutschland hat beispielsweise bei den Verhandlungen zum Privatkonkurs Neu in Österreich wesentliche Impulse gebracht.

Diese Fülle an Tätigkeiten kann nur geleistet werden, weil die asb als Treuhänder im Abschöpfungsverfahren eine Vergütung für die Treuhand-Tätigkeit erhält. Die ASB Schuldnerberatungen GmbH wird österreichweit in jedem zweiten Abschöpfungsverfahren zum Treuhänder bestellt. Über 95 Prozent des Budgets wird dadurch von der asb selbst erwirtschaftet.

Unter www.schuldenberatung.at/sbtagung17 finden Sie weitere Informationen, Fotos und Handouts zur Schuldenberatungstagung.

Gabriele Horak-Böck koordiniert seit 2005 von Wien aus die Öffentlichkeitsarbeit der ASB Schuldnerberatungen GmbH, die Dachorganisation der staatlich anerkannten Schuldenberatungen in Österreich. Dazu zählt auch die Organisation der Schuldenberatungstagungen, die Erstellung mehrerer Publikationen und die Aufarbeitung wichtiger Fachthemen wie die Privatkonkursreform für eine größere Öffentlichkeit.

Berliner Gespräche

Ein Interview der BAG-SB mit dem Bundesverband der Berufsbetreuer_innen e.V. (BdB). Die Fragen stellten per E-Mail Rolf Intemann (Betreuungsverein Bremerhaven e.V.), Ines Moers und Frank Lackmann (BAG-SB).

Unser Interviewpartner:

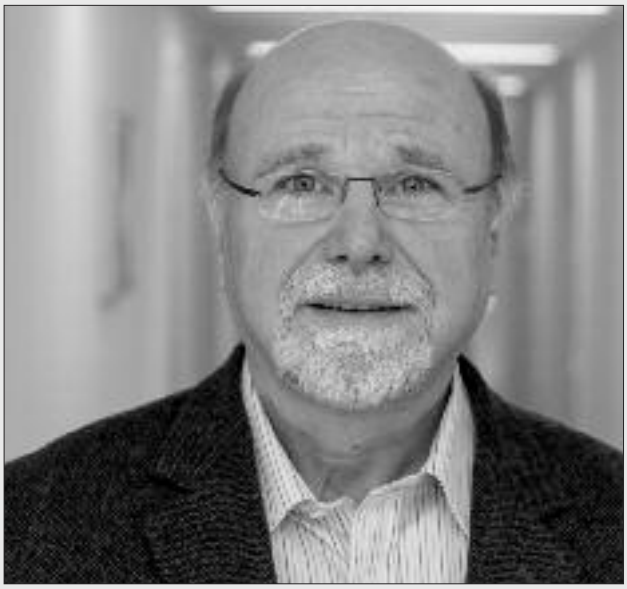

Hennes Göers ist Dipl.-Sozialarbeiter und leitet den Betreuungsverein Bremerhaven als Geschäftsführer seit 1992. Er ist seit 2001 stellv. Vorsitzender des Bundesverbandes der Berufsbetreuer mit Sitz in Hamburg.

BAG-SB **Sehr geehrter Herr Göers, Sie sind Vorstandsmitglied des Bundesverbandes der Berufsbetreuer_innen e.V. (BdB), der mit ca. 6.700 Mitgliedern breit aufgestellt ist. Können Sie uns etwas über Ihren Verband, seine Entstehung und die aktuellen Themen berichten?**

Hennes Göers: Der Bundesverband der Berufsbetreuer_innen wurde 1994 nach Rechtskraft des neuen Betreuungsrechtes gegründet. Wir vertreten die berufsständischen Interessen unserer Mitglieder, zu denen auch 162 Betreuungsvereine gehören, gegenüber der Politik und der Öffentlichkeit.

Der Verband hat sich in der Vergangenheit intensiv für die Qualitätsentwicklung und -sicherung eingesetzt, fordert eine Professionalisierung des Berufes mit seiner etablierten Anerkennung, bietet seinen Mitgliedern umfangreiche Serviceangebote (Software, Versicherungen, rechtliche Beratungen), und fordert vor allem aktuell eine Sicherung der materiellen Grundlagen seiner Mitglieder.

BAG-SB **Neben dem BdB gibt es noch einen weiteren Berufsverband für Betreuer, den Bundesverband freier Berufsbetreuer e.V. (BVfB). Worin unterscheiden sich die Verbände? Wo arbeiten sie zusammen?**

Hennes Göers: Die Verbände unterscheiden sich nicht nur erheblich in ihrer Größe hinsichtlich der Mitgliederzahlen, sondern auch in ihrem Verständnis über die Inhalte und der Methodik in der rechtlichen Betreuung. Wir möchten die Selbstbestimmung der Menschen durch eine qualifizierte, unabhängige Unterstützung erreichen. Deshalb beschäftigen wir uns seit Jahren intensiv in der Frage des beruflichen Handelns mit der Methode des Betreuungsmanagements und setzen uns intensiv dafür ein, dass der Gesetzgeber verbindliche Regelungen befürwortet, die den Zugang zum Beruf und zur Qualität der Arbeit regelt. In diesen Fragen gibt es erhebliche Differenzen und nicht einmal zum Thema der Vergütung unserer Arbeit kommen wir bedauerlicherweise auf keinen gemeinsamen Nenner.

Bei aller Bescheidenheit hat der BdB in der Vergangenheit in der Betreuungsarbeit inhaltlich dominiert.

BAG-SB **Sind Schulden und Schuldnerberatung in der täglichen Arbeit der Berufsbetreuung relevant? Wenn ja, sind die Betreuer_innen auf dem Gebiet der Schuldenregulierung spezialisiert oder nutzen diese die Beratungsangebote der anerkannten Schuldnerberatungsstellen und Rechtsanwält_innen?**

Hennes Göers: Die gesetzliche Betreuung kennt neben vielen anderen auch den Wirkungskreis der Vermögenssorge. Nach meinen Erfahrungen wird die Vermögenssorge sehr häufig eingerichtet. Grund für die richterliche Anordnung zur Betreuung in diesem Wirkungskreis sind meist Probleme der Klient_innen mit der Geldverwaltung, daher ist die Frage der Überschuldung oder zumindest Verschuldung in den meisten Betreuungsfällen gegeben.

Solange es sich hier um einfache Fälle handelt, die durch Maßnahmen wie die Einteilung des Geldes oder Verhandlungen über Ratenzahlungen zu lösen sind, liegt dies im Aufgabenbereich der gesetzlichen Betreuung. Die Fach-

beratung wird eingeschaltet, wenn die Verschuldung nur durch die Eröffnung des Insolvenzverfahrens gelöst werden kann oder komplexe Vergleichsverfahren mit mehreren Gläubigern erforderlich sind.

Häufig werden die Schuldnerberatungsstellen aber auch im Vorfeld z. B. bei Fragen der Vertrags- und/oder Forderungsprüfung hinzugezogen. Idealerweise besteht in allen diesen Fragen eine enge Kooperation zwischen den Betreuer_innen und den Schuldnerberatungsstellen. Besonders gut ist diese beispielsweise in meinem Hause, wo neben dem Betreuungsbereich auch eine anerkannte Schuldnerberatungsstelle unter dem Dach des Vereins tätig ist.

BAG-SB Auf der BdB-Jahrestagung 2017 im April war in einer ihrer Arbeitsgruppen „Unterstützung ver- und überschuldeter Klient_innen: Professionelle Maßstäbe" ein Thema. Was waren aus Ihrer Sicht die wichtigsten Ergebnisse?

Hennes Göers: Zunächst ist hier zu betonen, dass derartige Fortbildungen immer dazu dienen, die jeweils andere Aufgabenstellung kennenzulernen und zu verstehen. Viele Betreuer_innen, vor allem wenn sie ihre Büros im ländlichen Bereich haben, sind nicht so ideal verzahnt, wie zuvor geschildert. Betreuer müssen ein umfangreiches Wissen in den unterschiedlichsten – auch und vor allem in rechtlichen – Bereichen vorhalten. Schon unter diesem Aspekt ist es gut und wünschenswert, wenn die Fachfragen zum Thema Verschuldung mit den Experten in diesem Bereich geklärt werden können. Dies war auch Schwerpunkt der Arbeitsgruppe der Tagung. Dabei können dann auch wechselseitige Vorbehalte wie z. B. „der Insolvenzverwalter mischt sich in die Aufgaben des Betreuers ein" aufgelöst werden. Außerdem ging es in der Arbeitsgruppe auch darum, gesetzliche Betreuer für die Notwendigkeiten der Prüfung von Forderungen (z. B. gerade von Inkassoforderungen) und die außergerichtlichen Maßnahmen der Entschuldung zu sensibilisieren.

Als Wunsch aus der Arbeitsgruppe wurde auch eine institutionalisierte Fachberatung formuliert. Hier werden sicherlich im Vorstand weitere Überlegungen angestellt werden, um möglicherweise zu einem Angebot zu kommen.

BAG-SB Mit welchen Problemen rund um das Thema Schulden sind die Betreuer_innen am häufigsten konfrontiert?

Hennes Göers: Die Unterschiede zwischen dem Bild, das sich in den Beratungsstellen der Schuldnerberatung darstellt, und dem in der gesetzlichen Betreuung dürften sehr gering sein. Wie bereits zuvor gesagt, wird eine gesetzliche Betreuung mit dem Wirkungskreis der Vermögenssorge eingerichtet, wenn das Gericht zu dem Eindruck kommt, der/die Betreute sei zu einer sinnvollen Verwaltung des Vermögens nicht mehr in der Lage. Indikator ist in fast allen Fällen das Vorhandensein offener Forderungen in allen Lebensbereichen, also von Miet- und Energieschulden über Forderungen von Versandhäusern und Telefonanbietern bis zu offenen Rechnungen von Krankenkassen, dem Jobcenter oder den Sozialhilfeträgern sowie Inkassoforderungen. Signifikant häufig sind in diesem Konzert aber die Forderungen der Energieversorger und die aus Telekommunikationsleistungen. Die Betreuer_innen haben dann regelmäßig auch mit der Frage der Berechtigung oder der Höhe solcher Forderungen zu kämpfen. Wir alle kennen das Problem der überhöhten Inkassoforderungen, bei denen Gebühren geltend gemacht werden, die gar nicht bestehen. Hier versuchen wir uns auch zu wehren, notfalls unter Einschaltung einer Schuldnerberatungsstelle oder eines Rechtsanwaltes. Leider haben wir es auch häufig mit dem „grauen Bereich" der Internetabzocke zu tun.

BAG-SB Halten Sie das Instrument der Insolvenzordnung für überschuldete Betreute für sinnvoll und wo liegen hier Ihrer Meinung nach die Stolperfallen?

Hennes Göers: Grundsätzlich gilt hier für Klienten das gleiche wie für Menschen ohne Betreuung. Die Möglichkeit der Insolvenz ist eine zentrale Möglichkeit wirtschaftlich neu zu starten. Natürlich wünschen auch wir uns in erster Linie eine außergerichtliche Einigung mit den Gläubigern. Aber wir kennen das Instrument der Insolvenzordnung und wenden es auch an. Dann holen wir uns Hilfe bei einer anerkannten Schuldnerberatungsstelle. In Einzelfällen im Rahmen der Betreuung ist auch die Sinnhaftigkeit des Insolvenzverfahrens zu überlegen. Bei Bewohner_innen eines Altenpflegeheims, wenn der Kostenträger der zuständige Sozialhilfeträger ist, ist nicht unbedingt die Einleitung eines Insolvenzverfahrens sinn-

voll. Wenn die/der Klient_in jedoch unter der Ver- bzw. Überschuldung leidet, kann jedoch ein Verfahren trotzdem sinnvoll sein. Entscheidend ist, wie fast immer in der gesetzlichen Betreuung, die/der einzelne Klient_in mit ihren/seinen besonderen Wünschen. Im Prinzip stellen wir hier die gleichen Überlegungen an, wie die Schuldnerberatung auch.

Wichtig ist jedoch, darauf muss in diesem Zusammenhang deutlich verwiesen werden, dass im Regelfall die/der Klient_in in vollem Umfange geschäftsfähig (Ausnahme: Einwilligungsvorbehalt) ist. Dies gilt auch für die Frage der Einleitung oder auch Nichteinleitung des Insolvenzverfahrens, verbunden mit der Frage, ob die/der Betroffene in der Lage ist, die Auflagen im Verfahren mithilfe der gesetzlichen Betreuung einzuhalten.

BAG-SB **In der Schuldnerberatung gibt es aktuell wieder einen intensiven Beratungsdiskurs. In gängigen Definitionen zum Beratungsbegriff heißt es beispielsweise „Der Beratene kann am Ende der Beratung entscheiden, ob er den Rat annimmt und welches Verhalten er jetzt wählt. Dies unterscheidet die Beratung von Belehrung und Betreuung. Während der Beratene bei der Belehrung eine bestimmte Sichtweise zu berücksichtigen hat, muss er bei der Betreuung Fremdentscheidungen des Beraters hinnehmen." Wie gehen Sie mit diesem Spannungsfeld in der täglichen Arbeit um?**

Hennes Göers: Die/der Betreuer_in ist nicht die- oder derjenige, welche/r ein Verfahren gegen den Willen von Klient_innen einleitet. Durch die Betreuungsrechtsänderung wurde der alte § 6 BGB, der mit der „Entmündigung" die Mandant_tinnen von jedem geschäftlichen Verkehr ausschloss, abgeschafft. Mit der Begrifflichkeit der Betreuung wechselte die Sichtweise zu einer beratenden Funktion, ergänzt um die Möglichkeit, dass die/der Betreuer_in dann ersatzweise handeln kann, wenn dies „in Absprache mit den Betreuten" geschieht.

Dennoch gibt es natürlich Spannungsfelder. Diese verlaufen jedoch meist an der Grenzlinie zwischen verfügbaren Mitteln und dem Wunsch der Klient_innen. Allerdings muss man auch hier darauf verweisen, dass in der „normalen" Vermögenssorge, in der kein Einwilligungsvorbehalt besteht, die Betreuung, auch bei der Gefahr unwirtschaftlichen Verhaltens, den Klient_innen die vorhandenen Mittel in der geforderten Höhe zur Verfügung gestellt werden müssen. Natürlich kann die Folge bei derartigem fortgesetztem Verhalten sein, den Einwilligungsvorbehalt zu beantragen, jedoch ist die Beschränkung durch die Betreuung nur mit einem entsprechenden Gerichtsbeschluss möglich.

BAG-SB **Der Aufgabenkreis der Vermögenssorge mit Einwilligungsvorbehalt bedeutet, dass die Betreuten eigentlich nur mit Einwilligung der/des rechtlichen Betreuer_in Verträge abschließen können bzw. die Verträge nur dann Wirksamkeit entfalten, wenn die/der Betreuer_in einwilligt. Wenn die Einwilligung verweigert wird, wie verhalten sich dann die Gläubiger?**

Hennes Göers: Zunächst ist es richtig, dass der Einwilligungsvorbehalt in der Vermögenssorge eher die Ultima Ratio ist und eher selten eingerichtet wird.

Das Verhalten der Gläubiger ist in den Fällen des Einwilligungsvorbehaltes aber in der Regel wie vom Gesetzgeber vorgesehen. Die/der Betreuer_in wird in der Regel vom Einwilligungsvorbehalt Gebrauch machen und das Geschäft nicht genehmigen (wenn es für den Klienten tatsächlich nachteilig ist). Der Gläubiger akzeptiert, dass das Rechtsgeschäft, aus dem die Forderung entstanden ist, keinen Bestand hatte und stellt die Forderungen ein. Meist wird bei Warenlieferungen die Ware, soweit noch vorhanden, zurückgefordert. Probleme sind eher selten zu verzeichnen. Es kommt aber auch hin und wieder vor, dass der Einwilligungsvorbehalt von Gläubigern ignoriert wird. Wenn es dann zu einer Titulierung kommt, werden sich die rechtlichen Betreuer_innen dagegen wehren. Problematisch wird es, wenn die/der Klient_in von der Titulierung nichts mitbekommt, weil der Titel dem Betreuten selber zugestellt wird. Dann kann die/der Betreuer_in zwar noch gegen den Titel vorgehen, muss aber gerichtliche Hilfe in Anspruch nehmen (z. B. über den Weg der Nichtigkeitsklage). Man muss auch sagen, dass der Einwilligungsvorbehalt nicht zwingend vor Strafe schützt. So mag der betreute notorische „Schwarzfahrer" zwar unter Umständen zivilrechtlich nicht haften, strafrechtliche Relevanz könnte das Verhalten aber dennoch haben.

BAG-SB ■ Und wie reagieren professionelle Gläubiger wie Inkassounternehmen, wenn im Zuge der Schuldenregulierung mit dem Einwilligungsvorbehalt argumentiert wird?

Hennes Göers: Die große Mehrheit ist mit der Rechtslage vertraut und erkennt diese an. Es gibt allerdings Ausnahmen, wie oben bereits erwähnt. In seltenen Einzelfällen wurde auch versucht, gegen die gesetzlichen Betreuer, mit dem Hinweis auf ein angebliches Pflichtversäumnis, vorzugehen. Diese Versuche sind meiner Kenntnis nach jedoch bisher fehlgeschlagen. Wir haben allerdings auch schon erlebt, dass Gläubiger den Betreuungsverein mit Pfändungsbeschlüssen konfrontiert haben.

BAG-SB ■ Viele Ratsuchende gehen eher zurückhaltend mit der Information um, dass eine Betreuung eingerichtet wurde, auch wenn dies – wie gerade im Bereich der Schuldenregulierung – für sie Vorteile bei den Gläubigerverhandlungen bringen könnte. Liegt es daran, dass teilweise die Betreuten selbst nur bedingt verstehen, was genau die einzelnen Betreuungsbereiche für sie bedeuten? Und kann es passieren, dass beispielsweise Jobcenter einen Leistungsempfangenden an die Schuldnerberatung vermitteln, aber die rechtliche Betreuung nicht informiert ist? Wie kann dies verhindert werden?

Hennes Göers: Sicherlich gibt es Klient_innen, denen Sinn und Inhalt der gesetzlichen Betreuung nur bedingt bekannt sind. Ferner muss man verstehen, dass die gesetzliche Betreuung für viele Menschen unverändert stigmatisierend ist, sodass man dies nur ungerne kundtut.

Grundsätzlich ist es so, dass dem Jobcenter die Einrichtung der gesetzlichen Betreuung sofort nach dem gerichtlichen Beschluss durch die/den Betreuer_in mitgeteilt wird. Diese Mitteilung wird auch dem Träger der Sozialhilfe, dem Rentenversicherungsträger und den Banken übermittelt, wenn das für die Arbeit erforderlich ist. Von daher können die beschriebenen Probleme in der Regel nicht auftreten. Dennoch werden sich solche Reibungsverluste nicht verhindern lassen z. B. wenn Betreuungen durch die Ämter nicht oder nur unvollständig in die Systeme eingepflegt werden, die Beratung bereits vor dem Beschluss über die gesetzliche Betreuung aufgenommen wurde oder an der Schnittstelle zwischen Beschluss und Mitteilung desselben an die jeweiligen Ämter.

BAG-SB ■ Halten Sie eine engere Verzahnung der Arbeit der BAG-SB und des Berufsverbandes der Betreuer für sinnvoll, um ganz praktische und alltägliche Stolperfallen auszuräumen? Wo und wie könnten Sie sich eine solche Zusammenarbeit konkret vorstellen?

Hennes Göers: Eines der Ergebnisse der Arbeitsgruppe auf dem letzten BdB-Bundeskongress war der Wunsch einiger Teilnehmenden nach einer institutionalisierten Fachberatung. Ein wichtiger Schritt wäre es auch, die Schnittstellen auf beiden Seiten im Rahmen von Fortbildungen zu behandeln. Übrigens war dies nicht das erste Mal, dass sich der BdB mit diesem Thema beschäftigt hat. Schließlich gibt es so viele Schnittstellen, Fragen und Probleme die einer regelmäßigen Erörterung und vielleicht auch Zusammenarbeit bedürfen. Es wäre toll, wenn wir hier enger mit der Schuldnerberatung und der BAG-SB kooperieren könnten. Ich denke, wir stehen hier noch am Anfang, aber ich würde mir wünschen, wenn eine Kooperation und ein guter Austausch in der Zukunft möglich sind.

Altersarmut in Deutschland

Gute Finanzdienstleistungen alleine können es nicht richten

Die diesjährige Konferenz „Reform der Reform – was tun um Altersarmut abzuwenden?“ des iff in Hamburg hat gezeigt, wie sehr sich die Debatte auf die konzentriert, die grundsätzlich genug verdienen, um vorzusorgen. Dabei werden die, die das nicht können, von der Altersarmut aber ungleich stärker betroffen sind, häufig vernachlässigt.

Wenn man Geld zur Seite legen kann, bedeutet das meist auch, dass man genug verdient und im Alter daher nicht auf die Grundsicherung angewiesen ist. Der Begriff Armut beschreibt dann eine relative Armut, d. h., den Einkommensunterschied zwischen Berufstätigkeit und Ruhestand. Private Altersvorsorge, betrieblich oder privat, kann die Lücke schließen. Häufig sind die Angebote aber teuer, wenig rentierlich und sehr komplex. Gute und einfache Altersvorsorgeprodukte wie ein staatlicher Vorsorgefonds nach dem Vorbild Schwedens können hier helfen. Wer keine Zeit hat, sich mit dem Thema zu beschäftigen, der kann sich einfach für diese Basislösung entscheiden. Für die Verbreitung wäre auch eine Opt-out-Regelung sinnvoll, nach der ein Teil des Einkommens automatisch in einen derartigen Vorsorgefonds fließt, es sei denn, man entscheidet sich bewusst dagegen. Das iff hat vor Kurzem eine Studie veröffentlicht, die zeigt, dass ein derartiger Fonds sowohl mit dem Europarecht als auch mit dem Verfassungsrecht konformgeht.

Das aber hilft nicht allen. Die Armutsquote steigt seit Jahren. Immer mehr Menschen in Deutschland können sich Altersvorsorge einfach nicht leisten, der wirtschaftliche Aufschwung geht an ihnen vorbei. Wie der jährliche iff Überschuldungsbericht zeigt, ist Einkommensarmut einer der Hauptauslöser für Überschuldung. Wer von Überschuldung bedroht oder bereits überschuldet ist, dem sind auch vermeintlich überschaubare Sparbeträge zu viel. Das trifft laut Creditreform mittlerweile auf 6,85 Millionen Erwachsene in Deutschland zu, auch hier: Tendenz steigend.

Die Betroffen können nicht einfach – wie ein für eine Versicherung tätiger Podiumsteilnehmer anmerkte – auf ein paar Schachteln Zigaretten im Monat verzichten, um sich eine sehr lukrative Förderung sichern zu können. Viele Menschen geraten wegen überschaubarer Beträge in die Schuldenfalle – eine kaputte Waschmaschine oder eine Autoreparatur können so bereits zu einer Existenzkrise führen. Da hilft auch die letzte Nachbesserung der Riester-Förderung nicht, die neben einer Anhebung der Förderbeträge nun auch die Anrechnung auf die Grundsicherung ausschließt.

Die Produkte und Förderungsmöglichkeiten sind unnötig komplex und auch schon für Menschen ohne ständige existenzielle Fragen keine leichte Kost. Überschuldete oder von Überschuldung bedrohte Menschen aber dürften den Kopf kaum frei haben, sich damit zu beschäftigten. Wer aber soll Menschen, die nur ein paar Euro zur Verfügung haben, flächendeckend beraten und auf ihre Fördermöglichkeiten ansprechen? Für provisionsorientierte Vertriebsstrukturen sind sie schlichtweg uninteressant.

Wer hier Altersvorsorge fördern will, der muss den Menschen am unteren Ende der Einkommensskala eine echte Chance geben, ihr Einkommen zu verbessern. Wie eine aktuelle Studie des Zentrums für Europäische Wirtschaftsforschung (ZEW) zeigt, erschwert aber das deutsche Steuer- und Transfersystem Einkommenszuwächse für Geringverdiener. Berücksichtigt man nicht nur Steuern, sondern auch Sozialleistungen, stellen sich Geringverdiener im Vergleich zu hohen Einkommen deutlich schlechter, wenn sie einen Euro zusätzlich verdienen. Das muss sich dringend ändern, denn erst gute Einkommen ermöglichen eine vernünftige private Altersvorsorge. Und sie senken das Überschuldungsrisiko erheblich.

Dr. Dirk Ulbricht ist Volkswirt und Direktor des instituts für finanzdienstleistungen e.V. (iff) in Hamburg, wo er seit Anfang 2016 arbeitet. Er ist unter anderem Autor des Überschuldungsreportes, einer jährlichen Studie über die Situation von privater Überschuldung betroffener Menschen in Deutschland.

Leserbrief

zu BAG-SB Informationen #1_2017

[...], in BAG-SB Informationen 1/2017 hatten Sie von der Konferenz in Bratislava berichtet. Sehr beeindruckend für mich waren die Überlegungen der holländischen Kollegen, sich in der Werbung an der „Konkurrenz“ zu orientieren. Da ich zu der Zeit einen Flyer für unser Projekt „Schuldenfrei im Alter“ konzipierte, war deshalb mein Vorsatz, nicht Bilder von gramgebeugten Schuldnern, streng oder gütig blickenden Schuldnerberatern oder von Pfandsiegel u. dergl. zu verwenden, sondern wirklich lachende und glückliche Leute abzubilden. Im Anhang finden Sie das Ergebnis. Vielen Dank für Ihren Bericht und für die neue Perspektive, die Sie mir damit eröffnet haben.

Viele Grüße aus Heidelberg,
Thomas Engels

Die Informationsblätter der LAG-SB Hessen e. V.

Die Entstehung und Weiterentwicklung eines erfolgreichen Projekts

Seit 2009 stehen inzwischen die Informationsblätter der LAG-SB Hessen als kostenfreier Download auf der LAG-Homepage www.schuldnerberatung-hessen.de zur Verfügung. Das Projekt, Arbeitshilfen für die Beratung von Menschen mit geringen deutschen Sprachkenntnissen zu schaffen, ist von Anfang an gut angenommen worden und hat sich schon lange als ein Instrument zur Unterstützung der Beratung etabliert.

Dieser Artikel soll die Entstehungsgeschichte, die damit verbundenen Schwierigkeiten und Hindernisse sowie einen Ausblick auf die mögliche Zukunft der Informationsblätter beleuchten.

Entstehungsgeschichte

Im Herbst 2003 verkündete die damalige CDU/FDP-geführte hessische Landesregierung im Rahmen ihrer „Aktion sichere Zukunft“ ab 2004 die Kürzung mehrerer Millionen Euro im sozialen Bereich. Betroffen von dieser Aktion war auch die hessische Schuldnerberatungslandschaft; die bis dahin bereit gestellten Mittel von ca. 2 Mio. Euro zur Finanzierung der Insolvenzberatungsstellen wurden quasi über Nacht ersatzlos gestrichen.

In der Folge mussten vielerorts Beratungskapazitäten abgebaut werden, einige Kommunen haben die Reduzierungen aber auch kompensiert, um das Beratungsangebot vor Ort retten zu können. Damit war Hessen ab dem Jahr 2004 das einzige Bundesland, in dem keinerlei finanzielle Landesmittel für Insolvenzberatung/außergerichtliche Einigungen bereitgestellt wurden.[1]

Eine von mehreren Reaktionen auf diese Entwicklung war die Gründung einer „Initiative Schuldnerberatung Hessen“. Die Initiative, ein Zusammenschluss verschiedener Institutionen (Hessischer Landkreistag, Hessischer Städtetag, Liga der freien Wohlfahrtspflege Hessen, Evangelische Hochschule Darmstadt, LAG-SB Hessen), hatte sich zum Ziel gesetzt, durch das Einwerben von Spendengeldern Projektideen im Bereich der Schuldnerberatung finanziell zu fördern, um die Bandbreite der Beratungslandschaft zu erweitern. Vor diesem Hintergrund stellte die LAG-SB Hessen 2008 bei der Initiative den Antrag auf finanzielle Förderung ihres Projekts „Informationsblätter online“ (damals 7 Themenblätter in jeweils 7 Sprachen), und erhielt hierfür neben anderen Projekten den Zuschlag.[2]

Paradoxerweise konnte das Projekt „Informationsblätter“ also erst infolge der Streichung der Landesmittel für die hessische Schuldnerberatung realisiert werden. Am 12. November 2009 gingen die Infoblätter mit dem Hinweis auf den damaligen Hauptsponsor (Sparkassen- und Giroverband Hessen) online und wurden damit erstmals zum kostenfreien Download zur Verfügung gestellt. Aufgrund vieler positiver Rückmeldungen hat die Mitgliederversammlung der LAG-SB Hessen im Jahr 2011 beschlossen, aus Eigenmitteln des Vereins zwei weitere Infoblätter („Mahnungen-Drohbriefe-Telefonterror“ und „Gerichtliches Mahnverfahren“) sowie eine weitere Sprache (polnisch) zu finanzieren, die im Jahr 2012 ebenfalls online gehen konnten. Schließlich hat im September 2015 die LAG-Schuldner- und Insolvenzberatung Bayern die Übersetzung der Blätter in eine weitere Fremdsprache (bulgarisch) durch die Übernahme der für die Übersetzungen und laufende Aktualisierungen entstehenden Kosten ermöglicht. Dafür möchten wir den bayerischen Kolleg_innen auch an dieser Stelle nochmals herzlich danken.

Derzeit bestehen Infoblätter zu folgenden Themen:

1. Wohnungssicherung
2. Energiesicherung
3. P-Konto
4. Basiskonto – Recht auf ein Girokonto
5. Einkommenspfändung
6. Vermögensauskunft und Sachpfändung
7. Verbraucherinsolvenzverfahren
8. Mahnungen – Drohbriefe – Telefonterror
9. Gerichtliches Mahnverfahren
10. Rechtliche Hinweise und Impressum

[1] Im Jahr 2016 wurde die Landesfinanzierung dann wieder aufgenommen.

[2] Gemäß den Statuten der Initiative sind Eigenanträge von Mitgliedern möglich, diese dürfen dann aber nicht an den Beratungen und Abstimmungen teilnehmen.

in den folgenden Sprachen:

1. Arabisch
2. Bulgarisch
3. Deutsch
4. Englisch
5. Französisch
6. Italienisch
7. Polnisch
8. Russisch
9. Spanisch
10. Türkisch

Zahlen

Im Jahr 2016 hatten wir auf der Homepage der LAG-SB über 12.000 Downloads zu verzeichnen (im Vergleich: 2015 rund 10.300, 2014 ca. 9.600). Da wir davon ausgehen, dass vielerorts Kopien erstellt oder/und die einzelnen Dateien dauerhaft gespeichert werden und daher keine neuerlichen Downloads erforderlich waren, gibt diese Zahl nur einen Anhaltspunkt zur tatsächlichen Nutzung der Materialien wieder.

Die häufigsten Aufrufe kamen im letzten Jahr aus den Bundesländern Nordrhein-Westfalen und Bayern, danach von hessischen Servern. Auch aus dem inner- und außereuropäischen Ausland, insbesondere den USA, aber auch aus Russland, Polen und Marokko und selbst China sind immer wieder Downloads zu verzeichnen. Mit Abstand am meisten gefragt (mit jeweils ca. 1.500 Downloads) sind die Informationsblätter „Verbraucherinsolvenzverfahren – Deutsch“ und „P-Konto – Deutsch“

Nach den Blättern in deutscher Sprache wurden die Informationsblätter „P-Konto“, sowie „Verbraucherinsolvenzverfahren“ in türkischer Sprache am häufigsten aufgerufen. Danach folgen Arabisch, Russisch und Englisch auf der Rangliste der häufigsten Sprachen.

Die Resonanzen und kollegialen Rückmeldungen zu den Infoblättern waren von Beginn an sehr positiv. Immer wieder bekamen wir aus dem gesamten Bundesgebiet Dankesworte und Wünsche nach weiteren Übersetzungen. Anhand der Absender können wir erkennen, dass die Infoblätter sowohl in der integriert und spezialisiert arbeitenden Schuldnerberatung als auch in Migrations- und anderen Beratungsstellen und Fachdiensten verwendet werden. Da uns auch immer wieder Fragen zur möglichen Verlinkung und Weitergabe der Infoblätter erreichten, möchten wir an dieser Stelle nochmals darauf hinweisen, dass beides von unserer Seite ausdrücklich erlaubt ist und gewünscht wird. Untersagt ist dagegen die geschäftsmäßige Verwendung und kostenpflichtige Weitergabe der Materialien – auch bei Erhebung sog. Unkostenbeiträge für verwendetes Büromaterial.

	Deutsch	Türkisch	Arabisch	Russisch	Englisch	Polnisch	Bulgarisch	Französisch	Italienisch	Spanisch	Summe
Inso	1.534	332	128	185	121	165	103	57	85	56	**2.765**
P-Konto	1.476	222	138	131	125	125	102	43	93	57	**2.512**
Giro-Konto	1.023	63	125	61	63	37	33	35	25	29	**1.493**
Sachpfändung	699	75	50	56	50	34	32	20	39	22	**1.076**
Wohnungssicherheit	788	25	85	32	57	16	29	15	17	14	**1.076**
Mahnungen	728	38	66	33	38	22	24	17	24	19	**1.002**
Einkomenspfändung	595	56	43	34	38	41	18	23	36	12	**895**
gerichtl. Mahnverf.	566	47	55	36	42	24	34	16	21	15	**855**
Energiesicherheit	455	22	33	17	38	16	14	23	8	16	**641**
Summe	**7.863**	**879**	**722**	**583**	**565**	**479**	**387**	**248**	**349**	**238**	**12.313**

Downloads der Infoblätter von der Homepage der LAG-SB Hessen vom 1. Januar bis 31. Dezember 2016

Organisatorischer Aufwand

Neben der Erstellung der einzelnen Blätter fallen immer wieder Updates an, z. B. wegen der sich regelmäßig ändernden Pfändungsfreigrenzen. Insbesondere bei Gesetzesänderungen, wie zuletzt dem Recht auf ein Girokonto, entsteht ein größerer inhaltlicher und auch finanzieller Aufwand (für die anschließend notwendigen Übersetzungen).

Für die jeweiligen Übersetzungen hat sich die Beauftragung professioneller Dolmetscher bewährt, auch wenn dadurch nicht unerhebliche Kosten entstehen. Versuche, über ehrenamtliche Unterstützung weitere Sprachen zu generieren, stellten sich organisatorisch für uns als deutlich aufwendiger heraus. Auch war die Verlässlichkeit, dass übersetzte Texte möglichst frei von Interpretationsmöglichkeiten oder sonstigen Fehlerquellen sind, nicht gegeben bzw. nicht nachprüfbar. Aufgrund der dadurch notwendigen Kosten sind allerdings der Ausweitung des Projekts (durch weitere Themen oder weitere Fremdsprachen) Grenzen gesetzt.

Kosten

Die Kosten für die Übersetzung aller Infoblätter in eine Sprache lagen bisher (je nach Sprache) zwischen 1.200 und 1.500 Euro[3]. Die Aktualisierung des Infoblattes Nr. 7 (Verbraucherinsolvenzverfahren) im Jahr 2014 kostete inklusive MwSt. rund 1.800 Euro.

Die Preisberechnung beruht dabei auf zwei Faktoren:

Zum einen wird je nach Sprache ein unterschiedlicher Preis pro Zeile in der sog. Zielsprache berechnet. Zum anderen variiert die Anzahl der Zeilen je nach Sprache, sodass neben dem Zeilenpreis die abweichende Zeilenzahl teilweise deutliche Preisunterschiede verursacht. So umfasste z. B. das einseitige Infoblatt Nr. 4 „Basiskonto – Recht auf ein Girokonto“ in der deutschen Fassung 33 Zeilen, in der englischen Version 32 Zeilen (1,33 Euro/Zeile – gesamt 42,56 Euro netto für das einzelne Infoblatt) und in der bulgarischen Variante 38 Zeilen (1,60 Euro/Zeile – gesamt 60,80 Euro). Nach einer ersten Anschubfinanzierung gewährte der Sparkassen- und Giroverband Hessen keine weiteren Mittel zur Fortführung oder Ausweitung der Infoblätter.

Unser Versuch, mit der Johannes Gutenberg-Universität Mainz – Fachbereich Translationswissenschaft in Germersheim eine mögliche Kooperation aufzubauen, erhielt leider ebenso wenig positive Resonanz wie unsere Anfragen auf finanzielle Unterstützung durch die hessischen Verbraucherschutz- und Sozialministerien.

Zukünftige Finanzierung

Wie bereits beschrieben, erreichen uns immer wieder Anfragen zu Übersetzungen in weitere Sprachen (Rumänisch, Griechisch, Farsi usw.). Leider ist die LAG-SB Hessen nicht in der finanziellen Lage, der Fülle dieser Wünsche nachzukommen, zumal auch die laufenden Aktualisierungskosten für die bestehenden Infoblätter getragen werden müssen. Es läge sicherlich nahe, den Download nicht mehr kostenfrei anzubieten, um damit eine Finanzierungsquelle für neuerliche Übersetzungen und Updates zu schaffen. Gerade dieses Modell lehnen wir jedoch ab. Denn das Angebot, die Infoblätter vor allem für Schuldnerinnen und Schuldner, aber auch als Unterstützung für die Beratungsstellen vor Ort als kostenlosen Service zur Verfügung zu stellen, soll auf jeden Fall erhalten bleiben. Aus diesem Grund sind wir erfreut über die Initiative der bayerischen LAG einen Weg zur Kooperation gefunden zu haben, die eine Weiterentwicklung des Projekts ermöglichte. Auch aus Rheinland-Pfalz hat uns bereits ein Signal zur (Teil-)Finanzierung einer weiteren Sprachreihe erreicht. Sofern in anderen LAGen, der BAG oder aber von anderen Stellen und Personen die Möglichkeit einer Mitfinanzierung gesehen wird, sind wir als hessische LAG hierfür ebenso dankbar wie offen.

Unsere Kontaktdaten sind: LAG-SB Hessen e. V., Kranichsteiner Str. 7, 64289 Darmstadt, info@schuldnerberatung-hessen.de, www@schuldnerberatung-hessen.de

Michael Franke ist Dipl.-Sozialarbeiter und Schuldnerberater. Seit 1997 ist er beim Diakonischen Werk Offenbach-Dreieich-Rodgau im Diakoniezentrum Offenbach beschäftigt und engagiert sich seit 2003 als Vorstandsmitglied der LAG-SB Hessen e. V.

[3] Die inhaltlichen Überarbeitungen werden vom Vorstand der LAG-SB Hessen honorarfrei erstellt.

Darum bin ich Mitglied in der BAG-SB

Rainer Krähling, Betrieblicher Ansprechpartner in der ehrenamtlichen Sucht-und Schuldnerberatung bei der Ewald Dörken GmbH & Co. KG Herdecke

In diesem Betrieb bin ich seit 25 Jahren hauptberuflich in der Produktion tätig. 1995 hat sich unsere damalige Chefin mit dem Thema „Sucht am Arbeitsplatz“ auseinandergesetzt. Wie die Jungfrau zum Kinde bin ich zu dem Ehrenamt als „Betrieblicher Ansprechpartner Sucht“ gekommen. Zu dem Thema Sucht habe ich in den Jahren 1996-1997 eine Ausbildung über dem Landschaftsverband Westfalen Lippe absolviert.

Ende der 90er Jahre wurde ich in dieser Tätigkeit mit der Glücksspielabhängigkeit eines Kollegen konfrontiert, der als Familienvater mit einer hohen Summe überschuldet war. Da ich zu diesem Zeitpunkt von Ver- und Überschuldungen null Erfahrungen hatte, war es für mich sehr schwer, dem Kollegen mit seiner Überschuldung beizustehen. Bezüglich seiner Abhängigkeit machten wir kleine, aber erfolgreiche Fortschritte. Aber es stand immer wieder das Schuldenproblem im Vordergrund. Zu dieser Zeit wurde in der Öffentlichkeit häufig die Privatinsolvenz erwähnt, sodass ich mich hierüber rasch informierte. Dank der Schuldnerberatung der Diakonie in Dortmund erhielt ich Hilfe, und der Kollege konnte mit seinem Problem dort schnell vorstellig werden.

Diese Schuldnerberatungsstelle empfahl mir die Grund- und Aufbaukurse der integrierten Schuldnerberatung in der Sucht- und Straffälligenhilfe, die von Cilly Lunkenheimer, Dipl.-Sozialarbeiterin der Jugend- und Drogenberatung CaritasZentrum Rüsselheim, und Prof. Dr. Dieter Zimmermann, Professor für Recht am FB Sozialarbeit/Sozialpädagogik der EH Darmstadt, geleitet wurden. Schnell hatte ich mich für diese Kurse entschlossen und habe an diesen in den Jahren 2000/2001 teilgenommen. Somit war ich von diesem Zeitpunkt an der „Betrieblicher Ansprechpartner in der Sucht- und Schuldnerberatung“ in unserem Betrieb.

Noch heute nehme ich regelmäßig an den Fortbildungen der integrierten Schuldnerberatung bei der bakd teil.

Anfang der 2000er habe ich von der Bundesarbeitsgemeinschaft Schuldnerberatung e. V. erfahren, und bin dieser beigetreten. Als Mitglied der BAG-SB fühle ich mich für diesen Part sehr gut aufgehoben. Hier erhalte ich alle wichtigen Informationen durch die „Newsletter“ und die Zeitschrift „BAG-SB Informationen“. Fachtagungen und Seminarangebote der BAG-SB sind profitierend. Die Kolleginnen und Kollegen, die der BAG-SB angehören, sind sehr sympathisch und hilfsbereit. Ohne diese beiden Institutionen hätte ich nicht meinen heutigen Wissensstand. Dank diesen Kursen, den Fortbildungen und Tagungen, ist mir die Möglichkeit gegeben, Kolleginnen und Kollegen oder deren Familienangehörigen mit Schuldenproblemen zu unterstützen bzw. zu helfen. Erwähnen muss ich hier auch die InsO-Anwältin Bettina Birk aus Herdecke, die mir in Rechtsfragen zur Seite steht und mit mir außergerichtliche Einigungen durchführt und bei Bedarf die InsO-Anträge stellt.

In den vielen Jahren meiner Tätigkeit in der Schuldnerberatung ist mir immer deutlicher geworden, wie wichtig Schuldnerberatung ist. Nicht nur Menschen mit geringfügigen Einkommen, auch Berufstätige mit einem guten Durchschnittseinkommen haben mit Schuldenproblemen zu kämpfen. Hier sind die stetig steigenden Mieten besonders zu erwähnen.

Qualifizierte Schuldnerberatungen sind wichtige Institutionen, da hier Schuldnerinnen und Schuldner die Möglichkeit haben, mit dem fachlichem Wissen der Berater in ein neues Leben zu starten. Ich werde meine Tätigkeit in der Sucht- und Schuldnerberatung gerne und gewissenhaft bis zu meiner Rente weiterführen und hoffe, dass sich eine/ein Nachfolger_in findet. Ich möchte mich an dieser Stelle bei den Geschäftsführungen und Vorständen unseres Unternehmens und bei allen externen Stellen, die mich immer unterstützen, recht herzlich bedanken. Ein Dank gilt vor allem denen, die mir ihr Vertrauen schenken und geschenkt haben.

DER ADVOKAT FACHFRAGEN

erläutert kurz und knapp

Philipp Kirschall ist juristischer Mitarbeiter der Koordinerungsstelle Schuldnerberatung in Schleswig-Holstein

1. Rettendes Ufer Insolvenz?

Die Klientin befindet sich im eröffneten Verbraucherinsolvenzverfahren. Es bestehen erhebliche Mietzinsrückstände aus der Zeit vor der Verfahrenseröffnung. Diese wurden zur Tabelle angemeldet. Die Vermieterin kündigt nun das Mietverhältnis aufgrund dieser Rückstände. Zu Recht?

Der Advokat: Sind die Voraussetzungen für eine Kündigung des Mietverhältnisses aufgrund Zahlungsrückstands erfüllt, kann die Vermieterin auch im laufenden Verbraucherinsolvenzverfahren wirksam die Kündigung erklären. Voraussetzung hierfür ist allerdings, dass die Insolvenzverwalterin die Enthaftungserklärung nach § 109 Abs. 1 S. 2 InsO abgegeben hat und diese wirksam wird.

Der BGH hat entschieden, dass die Kündigungssperre des § 112 InsO mit Wirksamwerden der Enthaftungserklärung keine Wirkung mehr entfaltet. Dass es sich bei den Mietzinsrückständen um eine Insolvenzforderung handelt, ist hierbei nicht von Belang. Die Kündigung kann auch auf diese Rückstände gestützt werden. Die Kündigungssperre dient allein dem Schutz der Insolvenzmasse, nicht dem Schutz des vertragsbrüchigen Schuldners vor dem Verlust seiner Wohnung. Dies gilt auch für den Zeitraum der Wohlverhaltensphase. Der bisherigen Beratungspraxis, mit Mietrückständen in das Insolvenzverfahren zu gehen, um dem Wohnungsverlust vorzubeugen, kann nicht mehr gefolgt werden. Umso mehr wird der vermittelnde Kontakt zum Vermieter oder den Sozialleistungsträgern zum Erhalt der Wohnung an Bedeutung gewinnen.

2. Wer bekommt die Mietkaution?

Der Klient befindet sich im eröffneten Verbraucherinsolvenzverfahren. Er ist zwischenzeitlich umgezogen und erwartet die Rückzahlung der von ihm gestellten Mietkaution. Der Vermieter fragt sich, an wen er die Mietkaution auszukehren hat – an den Klienten oder den Insolvenzverwalter?

Der Advokat: Mit Eröffnung des Insolvenzverfahrens wird auch der aufschiebend bedingte Rückzahlungsanspruch hinsichtlich der geleisteten Mietkaution vom Massebegriff nach § 35 InsO erfasst. Wird nach Beendigung des Mietverhältnisses die Mietkaution zurückgezahlt, steht diese damit im eröffneten Verfahren grundsätzlich der Masse zu. Eine Ausnahme von diesem Grundsatz tritt ein, wenn der Insolvenzverwalter die Enthaftungserklärung nach § 109 Abs. 1 S. 2 InsO abgegeben hat.

Mit dem Wirksamwerden der Erklärung geht die Verfügungs- und Verwaltungsbefugnis betreffend das Mietverhältnis über die Wohnung des Schuldners in vollem Umfang vom Insolvenzverwalter wieder auf den Schuldner über. Damit einhergehend fällt auch der Anspruch des Schuldners auf Rückzahlung einer Mietkaution bis zur gesetzlich zulässigen Höhe aus der Insolvenzmasse.

Dem Insolvenzverwalter bleibt die Wahl, ob er die Enthaftungserklärung abgibt und damit die Mietsicherheit aus der Masse „freigibt“ oder unter dem Risiko von eventuell auflaufender Masseverbindlichkeiten auf die Enthaftung verzichtet, um die Mietkaution für die Masse zu erhalten.

WICHTIGE HINWEISE: Bitte beachten Sie, dass diese Ausführungen keine Rechtsberatung ersetzen. Es werden Rechtsprechung und Literaturmeinungen wiedergegeben, ohne den Anspruch auf Vollständigkeit zu erheben. Letztlich muss die Beratung stets an den Einzelfall angepasst werden. Es wurde auf Fußnoten verzichtet. Diese können bei Interesse unter www.bag-sb.de/advokat_in eingesehen werden.

Bernd Jaquemoth

Die BAG-SB sagt Danke!

„Hast du Powerpoint oder hast du etwas zu sagen?“. Mit diesen Worten pflegt Bernd Jaquemoth seinen Fortbildungsstil zu beschreiben. Bernd jedenfalls, so viel steht fest, hat etwas zu sagen – und das weit über rechtliche Fragen der Überschuldung hinaus, insbesondere auch in strategisch-politischen Fragen zum Arbeitsfeld. Von seiner Tätigkeit als Lehrender haben zahllose Kolleginnen und Kollegen bundesweit enorm profitiert. Viele seiner Auftritte sind dabei legendär. Wer kann schon von sich behaupten, im Notfall auch aus dem Stand und ohne jede Vorbereitung mit einer ganztägigen Veranstaltung die Teilnehmenden begeistern zu können (frei nach dem Motto: „Gebt mir einfach nur einen Palandt …“)? Stets kommen ihm dabei seine Warmherzigkeit sowie sein kesser, von viel Charme begleiteter Humor und nicht zuletzt seine rhetorischen Fähigkeiten zugute. Ohne Zweifel hätte Bernd auch eine erfolgreiche Bühnenkarriere einschlagen können. Dann aber hätte er seine Energie und seine Talente nicht in den Dienst der guten Sache gestellt, die ihm so wichtig ist, dem Kampf für die Rechte von Überschuldeten.

Auf der Mitgliederversammlung 2017 wurde der Abschied aus dem Beirat der BAG-SB auf Wunsch von Bernd Jaquemoth bekannt gegeben. Wir bedanken uns herzlich für seine jahrelange engagierte Unterstützung des Vereins!

Prof. Dr. Claus Richter
stellvertretend für den Beirat und die gesamte BAG-SB

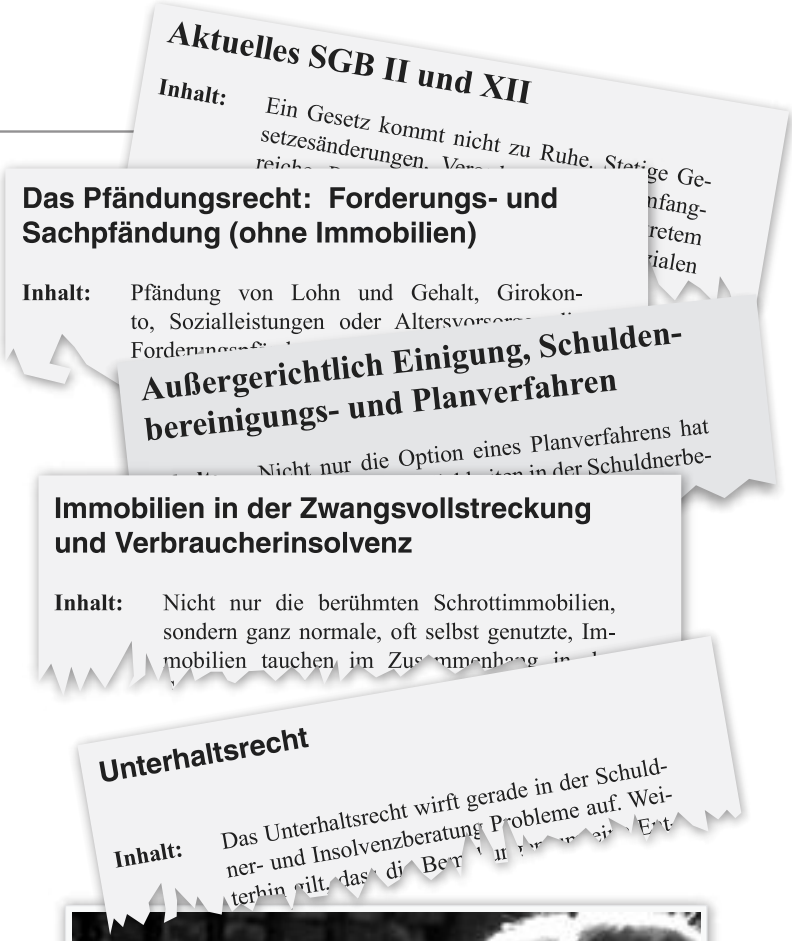

Stationen von Bernd Jaquemoth innerhalb der BAG-SB

- 2004 bis 2011 – Vorstand
- 2011 bis 2017 – Beirat
- 2009 bis 2017 – Gründer und Leiter der AG Recht
- 2004 bis heute – (Co-)Autor der Rechtsprechungsübersicht in den BAG-SB Informationen

einhorn
#MAKE MAGIC HAPPEN

einhorn products GmbH • Skalitzer Str. 100 • 10997 Berlin

Frau
[redacted]

einhorn products GmbH
Skalitzer Str. 100
10997 Berlin

Tel.: 030 690 046 69
moneten@einhorn.my
www.einhorn.my

25.10.2016

WANTED - the last unicorn
Mahnung

Selbst der letzte Hilferuf konnte das einhorn nicht erreichen und nun ist es beinahe zu spät...
Das letzte einhorn wird gesucht!!!

Jetzt gibt es nur noch eine Hoffnung... Das letzte einhorn muss jetzt all seinen Mut zusammennehmen und es innerhalb von 7 Tagen durch den Finsterwald zum Ende des Regenbogens der Feen schaffen, um dort seine Taler niederzulegen.

Nur so kann der Zauber noch rückgängig gemacht werden.

Sonst droht dem einhorn, wie allen anderen einhörnern auch, das Leben eines Esels und den Feen das allseits gefürchtete Porno-Inkasso.
Das würde bedeuten, dass auf der ganzen Welt die Magie verloren geht!

Also bitte liebes einhorn, galoppier so schnell dich deine Hufen tragen!

#makemagichappen

Dein einhorn-Team

P.s.: Damit uns die Taler auch wirklich erreichen, gib doch bitte folgende Bestellnummer an: [redacted]
Pp.s: Es waren bunte Luftballons im Wert von insgesamt **58,00 €**

Bankverbindung
Kontoinhaber: einhorn products GmbH
IBAN: DE51 1005 0000 0190 3988 84
BIC: BELADEBEXXX

Kontaktiere Uns
Telefon: 030 690 046 69
E-Mail: moneten@einhorn.my

einhorn products GmbH
Steuernummer: 29/506/07642
UST-IDNr.: DE300246395
Amtsgericht Charlottenburg HRB 165893

Wir bedanken uns herzlichen bei Frau Hörmann aus der Schuldner- und Verbraucherinsolvenzberatungsstelle der Stadt Jena für die Zusendung des Gläubigerschreibens. Dieses Schreiben hat eine Klientin so erhalten.

terminkalender
fortbildungen

Anmeldung & Informationen

Die Teilnahmebedingungen und Anmeldeformulare senden wir Ihnen gerne per E-Mail. Alternativ finden Sie die notwendigen Unterlagen auf unserer Internetseite www.bag-sb.de/veranstaltungskalender in den Detailansichten der jeweiligen Veranstaltung.

Für inhaltliche und organisatorische Rückfragen zu den Veranstaltungen wenden Sie sich bitte an die BAG-SB Geschäftsstelle unter folgenden Kontaktmöglichkeiten:

Telefon: **030-346 55 666 0**
Telefax: **030-346 55 666 1**
E-Mail: **verwaltung@bag-sb.de**

Bei der Planung unserer Fortbildungen, Seminare und Workshops versuchen wir, die Wünsche und Ideen der Mitglieder und Teilnehmenden zu beachten und daraus ein breites Themenspektrum abzubilden. Sollten Sie einen weiteren Themenwunsch haben, freuen wir uns über Ihre Anregung. Diese senden Sie bitte an info@bag-sb.de.

auch für Verwaltungskräfte

Fachkräfte-Workshop:
Umgang mit (Alltags-)Rassismus in der Beratungsarbeit

Zielgruppe:
Beratende, Verwaltungskräfte, alle interessierten Kolleginnen und Kollegen in der Schuldnerberatung

Inhalt:
Sie betreten den Wartebereich Ihrer Beratungsstelle und hören, wie sich ein Klient lautstark über „die da mit dem Kopftuch“ aufregt, die „mal schnell dahin zurück soll, wo sie hergekommen ist“. Einer ihrer Regulierungsversuche platzt, weil sich der Gläubiger sicher ist, dass „die Leute aus Ghana ja erfahrungsgemäß ihre Absprachen nicht einhalten“. Und Sie spüren, dass Ihnen diese Situationen unangenehm sind, aber sie wissen nicht, wie Sie angemessen reagieren können. Eine Klientin berichtet Ihnen, dass sie von ihrem Arbeitgeber immer wieder als „Mäuschen“ bezeichnet wird und deshalb die Stelle aufgeben will, obwohl sie das Geld dringend braucht. Ein anderer Klient bekommt keinen Termin bei seinem Vermieter, weil dessen Bürozeiten immer in seine Gebetszeiten fallen.

Die Anforderungen einer vielfältigen Gesellschaft prägen unseren Beratungsalltag. Die Erklärung der Begriffe „Diskriminierung“, „(Alltags-)Rassismus“, „Vorurteil“ und „AGG“ bilden die Grundlage dieses sehr praxisorientierten Workshops, der vor allem die Fragen und Themen der Teilnehmer_innen bearbeiten soll. Anhand eigener in den Workshop eingebrachter Beispiele werden unter methodischer Anleitung die Folgen des eigenen Handelns in verschiedenen Beratungssituationen dargestellt und verschiedene mögliche Umgangsweisen in kritischen Situationen aufgezeigt.

Termin: Donnerstag, 28. September 2017
Uhrzeit: 10 bis 17 Uhr
Ort: Heinrich-Grone-Stieg 1, 20097 Hamburg (Raum 508)
Kosten: 110 Euro für Mitglieder der BAG-SB und/oder Mitglieder der LAG-SB HH
130 Euro für Nicht-Mitglieder
inklusive Getränke und Mittagsimbiss
Veranstalter: LAG-SB Hamburg e. V.
Referent: Till Stehn, freiberuflicher Referent (diversitysensible Bildungsarbeit)

Fortbildung:
Der Insolvenzplan im Verbraucherinsolvenzverfahren

Zielgruppe:
erfahrene Schuldner- und Insolvenzberatungskräfte

Inhalt:
Der Schuldner kann seit den Änderungen zum 1. Juli 2014 zwischen mindestens fünf verschiedenen Verfahren zur Verkürzung der Verbraucherinsolvenz wählen:

- Der außergerichtlichen Einigung mit den Gläubigern vor einem Insolvenzantrag,
- dem gerichtlichen Schuldenbereinigungsplan nach den §§ 306 bis 309 InsO,
- dem Insolvenzplan nach §§ 217 ff. InsO,
- dem Weg über § 213 InsO und schließlich
- dem Verfahren nach § 300 InsO n. F.

Zunächst werden die Möglichkeiten nach § 300 Abs. 1 S. 2 Nr. 2 n. F. InsO vor dem aktuellen Hintergrund dargestellt, dass ein Antrag wegen Erfüllung der Quote von 35 Prozent ab dem 1. Juli 2017 möglich ist. Die erforderlichen Anträge und Fristen werden samt Musteranträgen behandelt. Dann besprechen wir die Möglichkeit der Einstellung des Verfahrens gem. §§ 213, 300 InsO einschl. der erforderlichen Verhandlungen mit den Gläubigern sowie den Anträgen und Belegen für das Gericht. Schließlich werden wir uns ausführlich anhand eines Musterinsolvenzplans mit dem Insolvenzplanverfahren der §§ 217 ff. InsO beschäftigen. Hier werden auch die Gruppenbildung, Regelungen zur Verwaltervergütung und die Möglichkeit der Planvorlage trotz noch nicht abgeschlossener Verwertung Thema sein.

Termin:	Donnerstag, 9. November 2017
Uhrzeit:	10 bis 17 Uhr
Ort:	Green City Hotel Vauban, Paula-Modersohn-Platz 5, 79100 Freiburg im Breisgau
Kosten:	130 Euro für Mitglieder der BAG-SB 150 Euro für Nicht-Mitglieder inklusive Getränke und Mittagsimbiss
Referenten:	RA Kai Henning, Fachanwalt für Insolvenzrecht, Dortmund

5. Internationale Tagung der FHNW:
Armutsbekämpfung durch Schuldenprävention

Inhalt:
Die Tagung wird international in Kooperationen mit zwölf Organisationen und Fachverbänden der Schuldenberatung und Prävention aus Österreich, Deutschland und der Schweiz durchgeführt. Aus Deutschland wird die BAG-SB e. V. als Kooperationspartner dabei sein. Die Tagung findet mit Unterstützung des Bundesamtes für Sozialversicherung und im Rahmen des Nationalen Programms zu Prävention und Bekämpfung von Armut statt. Alle Referate werden in Deutsch, Französisch und Italienisch simultan übersetzt. Die Workshops zur praktischen Schuldenprävention werden in jeweils einer dieser Sprachen angeboten.

Termin:	9. November 2017	13.30-17.30 Uhr
	10. November 2017	8.30-16.45 Uhr
Ort:	Fachhochschule Nordwestschweiz FHNW, Hochschule für Soziale Arbeit, Von Roll-Strasse 10, CH-4600 Olten, Schweiz	
Kosten:	Tagungsbeitrag inklusive Tagungsverpflegung (ohne Unterkunft):	
	Regulär:	CHF 360,–
	Studierende:	CHF 150,–
	eintägige Teilnahme:	CHF 150,–
	zweitägige Teilnahme:	CHF 250,–

Anmeldungen:
Die Anmeldung ist über die Tagungswebseite, per Post oder Fax an das Tagungssekretariat möglich.

Fachhochschule Nordwestschweiz

Fachhochschule Nordwestschweiz FHNW
Hochschule für Soziale Arbeit
Karin Lundsgaard
Thiersteinerallee 57
CH-4053 Basel
T +41 61 337 27 68
F +41 61 337 27 20
www.forum-schulden.ch

Fachkräfte-Workshop:
Selbstständige in der Schuldnerberatung

Zielgruppe:
Beraterinnen und Berater in der spezialisierten Schuldner- und Insolvenzberatung

Inhalt:
Die Gruppe der Selbstständigen, Freiberufler und kleinen Start-up-Unternehmen spielt gesamtgesellschaftlich in unserem Wirtschaftssystem eine wichtige Rolle. Von hier kommen Innovationen, Arbeitsplätze werden zur Verfügung gestellt und Steuerzahlungen tragen zum Wohl aller bei. Für diejenigen, deren Unternehmung nicht den gewünschten wirtschaftlichen Gewinn erzielt, stehen die Chancen auf eine Schuldnerberatung jedoch oft schlecht. Vielerorts werden (ehemals) Selbstständige aufgrund der Finanzierungslücken für die Schuldnerberatung an Rechtsanwälte und/oder das Insolvenzgericht verwiesen. Die Beratungssituation mit einem selbstständigen Schuldner kann eine völlig andere sein, als wir diese aus dem Alltag mit überschuldeten Verbrauchern kennen. Neben den rechtlichen Anforderungen und dem Wissen um die Besonderheiten des Regelinsolvenzverfahrens sind also auch die Beraterinnen und Berater gefordert, sich gezielt auf diese Gruppe einzustellen.

Unter anderem sollen folgende Themen in dem Workshop aufgegriffen werden:

- Wo wird bereits Selbstständigenberatung angeboten und in welcher Art?
- Welche Möglichkeiten bestehen, derzeitige Beratungslücken zu schließen?
- Aufbau eines bundesweiten Netzwerkes von Schuldnerberatungskräften, die im Bereich Selbstständigenberatung tätig sind.

Termin:	Freitag, 24. November 2017
Uhrzeit:	10 bis 17 Uhr
Ort:	Trägerkreis EineWeltHaus München e.V., Schwanthalerstr. 80, 80336 München Raum U20
Kosten:	110 Euro für Mitglieder der BAG-SB 130 Euro für Nicht-Mitglieder inklusive Getränke und Mittagsimbiss
Referent:	Dipl.-Kfm. Frank Wiedenhaupt, Berlin

BAG SB Bundesarbeitsgemeinschaft Schuldnerberatung e.V.

Ihre Vorteile einer Mitgliedschaft in Zahlen ausgedrückt.

Mitgliedsbeitrag:	**80,-**
Abo BAG-Info:	-58,-
Jahresfachtagung:	-50,-
Workshop:	-20,-
Fortbildung:	-20,-
Jahresabo ZVI:	-68,-
Jahresabo VIA:	-26,-
Veranstaltung DAV:	-90,-
Ersparnis:	**252,-**

... und noch mehr Vorteile ...

- ein großes Netzwerk und Fachaustausch mit Kolleg_innen
- politische Einflussnahme
- 50 % Rabatt auf alle Anzeigen in der BAG-SB Informationen
- kostenloser Bezug des BAG-SB Newsletters
- Stimmrecht auf der Mitgliederversammlung

☒ **wichtig**

○ **weiterleiten an**

○ **erledigt**

Einen Aufnahmeantrag finden Sie weiter hinten im aktuellen Heft.

34. Verbraucherinsolvenzveranstaltung
der Arbeitsgruppe Verbraucherinsolvenz und Restschuldbefreiung der ARGE Insolvenzrecht und Sanierung

DeutscherAnwaltVerein

Zielgruppe:
Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte. Auch nicht anwaltliche Beratungskräfte sind herzlich willkommen.

Themen unter anderem:
Freigabe einer Selbstständigkeit gemäß §35 Ab.2 InsO und rechtliche Folgen

Referent: Prof. Dr. Markus Gehrlein,
Richter am Bundesgerichtshof
im IX. Zivilsenat

Termin: Freitag, 26. Januar 2018
Ort: Hotel Intercontinental,
Wilhelm-Leuschner-Str. 43,
60329 Frankfurt am Main
Kosten: inklusive Getränke und Mittagsimbiss
190 Euro reguläre Teilnahmegebühr
100 Euro für nichtanwaltliche Mitglieder der BAG-SB

Anmeldungen senden Sie bitte an:
DeutscheAnwaltakademie,
Frau Michaela Jürgens, Littenstr. 11, 10179 Berlin,
Telefon: 030/726153183, Telefax: 030/726153188,
E-Mail: juergens@anwaltakademie.de

auch für Verwaltungskräfte

Seminar:
Konstruktiv Kommunizieren

Zielgruppe:
Verwaltungskräfte, Berater_innen, alle interessierten Kolleginnen und Kollegen in der Schuldnerberatung

Inhalt:
Kommunikation ist nicht alles – aber ohne gute Kommunikation ist alles nichts. Je klarer Sie kommunizieren, umso fokussierter bleibt der Blick beim Wesentlichen. An diesem Praxistag geht es vor allem darum, verbale Botschaften eindeutig und zielgerichtet zu transportieren und mit Kraft und Engagement das zu sagen, was Ihnen wichtig ist.

Schwerpunkte:
- Wertschätzend im Kontakt und klar in der Aussage
- Was will ich wirklich kommunizieren?
- Der himmelweite Unterschied: Problem- oder Lösungsorientierung?
- Wie Missverständnisse entstehen und wie sie vermieden werden können
- Pfiffig auf Killerphrasen reagieren
- Konstruktiver Umgang mit schwierigen Situationen
- Körpersprache: gelassen und authentisch

Termin: Donnerstag, 8. Februar 2018
Uhrzeit: 10 bis 17 Uhr
Ort: Weißer Engel,
Lange Gasse 33,
06484 Quedlinburg (Harz)
Kosten: 120 Euro für Mitglieder der BAG-SB
140 Euro für Nicht-Mitglieder
inklusive Getränke und Mittagsimbiss
Referentin: Christine Gribat, Dipl.-Sozialpädagogin, Coach, Referentin für Managementtrainings, Erwachsenenbildung und Persönlichkeitsentwicklung

Fachkräfte-Workshop:
Beratungsziel Entschuldung?

Zielgruppe:
Schuldner- und Insolvenzberatungskräfte

Inhalt:
Fachliche Reflexion und Diskussion des eigenen Tagesgeschäfts und Beratungsansatzes. Standortbestimmung: Wessen Beratungsziel ist die Entschuldung? Muss dieses Ziel immer unbedingt erreicht werden? Mögliche Abweichungen z. B. bei:

· Ratsuchenden (z. B. alternatives Ziel Wohnungssuche, das aber wegen der Schulden nicht erreicht werden kann)
· Berater_innen (z. B. aufgrund der Einschätzung, dass Entschuldung eine zu große Hürde für Ratsuchenden darstellt und ein „Leben mit den Schulden“ die passendere Option wäre)
· Behörde (z. B. alternatives Ziel Wiedereingliederung in den Arbeitsmarkt)

Methodische Reflektion zum Beratungsverlauf und Dimension der jeweiligen Entscheidungen:

· Zielvereinbarungen
· Briefkopf der Beratungsstelle versus Klientenschreiben
· Zahlungsvereinbarungen und Pfändungsgrenzen
· Bedeutung der Forderungsüberprüfung
· Umgang mit „beratungsresistenten“ Klient_innen und „unnachgiebigen“ Kooperationspartnern

Termin: Mittwoch, 13. Juni 2018
Uhrzeit: 10 bis 17 Uhr
Ort: Stuttgart, genauer Ort folgt
Kosten: 110 Euro für Mitglieder der BAG-SB
130 Euro für Nicht-Mitglieder
inklusive Getränke und Mittagsimbiss
Referent: Wolfgang Schrankenmüller, Dipl.-Soz., Dipl.-Sozialarbeiter, ehem. Leiter der Zentralen Schuldnerberatung Stuttgart

Fortbildung:
Interkulturelle Öffnung und Diversity-Management – eine Einführung

Zielgruppe:
Führungskräfte und Personalverantwortliche in der Schuldnerberatung

Inhalt:
Interkulturelle Öffnung ist die strategische Entscheidung einer Institution, einer Organisation oder eines Unternehmens, Handlungsansätze zu entwickeln und umzusetzen, die den Anforderungen unserer globalisierten und durch Zuwanderung geprägten Gesellschaft entsprechen. Das Konzept Diversity-Management erweitert den Blick um die Dimensionen Geschlecht, Alter, sexuelle Orientierung, Religion, soziale Herkunft sowie geistige und körperliche Fähigkeiten. Eine Sensibilität für Diversity trägt zur Professionalisierung der eigenen Praxis (Beratungsstelle/Außendarstellung/Team) bei und erhöht damit z. B. die Passgenauigkeit ihrer Angebote. Zugangshürden können abgebaut werden, was ermöglicht, die Reichweite der eigenen Beratungspraxis noch weiter zu erhöhen und dem Anspruch an inklusiver Beratung gerecht zu werden. Zunächst wird der Begriff des Diversity-Managements erklärt, seine Herkunft und Bedeutung sowie Anwendungsbereiche für die Soziale Arbeit. Besonders in den Blick genommen werden dabei die Bereiche:

· Einstellungspraxis und Personalentscheidungen
· Öffentlichkeitsarbeit
· Gestaltung der Beratungsarbeit
· Sensibilisierung von Kolleginnen und Kollegen

Termin: **verschoben!** in das 3. Quartal 2018
Uhrzeit: 10 bis 17 Uhr
Ort: Heinrich-Grone-Stieg 1, 20097 Hamburg (Raum 508)
Kosten: 130 Euro für Mitglieder der BAG-SB und/oder Mitglieder der LAG-SB HH
150 Euro für Nicht-Mitglieder
inklusive Getränke und Mittagsimbiss
Veranstalter: LAG-SB Hamburg e. V.
Referentin: Johanna Sigl, Pädagogin/Soziologin (M. A.), Wissenschaftliche Mitarbeiterin und freiberufliche Referentin

Seminar:
Betreuungsrecht und Schuldnerberatung

Zielgruppe:
Schuldnerberatungskräfte, gesetzliche Betreuer_innen, alle Interessierten

Inhalt:
Nicht selten haben sowohl Schuldnerberater_innen als auch die Betreuer_innen den Eindruck, an den Schnittstellen ihrer Arbeit entstehen eher Reibungsverluste als Lösungen. Ziel der Veranstaltung ist es, so praxisnah wie möglich die alltäglichen Fragen und Zweifel im Umgang mit der besonderen Zielgruppe der betreuten Menschen zu beantworten und kooperative Lösungsmöglichkeiten aufzuzeigen.

- Was darf/muss die Schuldnerberatungskraft der gesetzlichen Betreuung mitteilen?
- Was ist ein Einwilligungsvorbehalt?
- Wer unterschreibt den Insolvenzantrag?
- Können gesetzlich Betreute nach Eröffnung des Insolvenzverfahrens neue Schulden machen? Unter welchen Prämissen?

Geplant ist eine Gliederung der Veranstaltung in zwei Teile. Im ersten Teil wird primär auf grundsätzliche Fragen des Betreuungsrechts, insbesondere Fragen der Geschäftsfähigkeit und Selbstbestimmung in der gesetzlichen Betreuung, eingegangen werden. Dazu gehört auch die Rolle des Betreuungsgerichts und die unterschiedlichen Aufgabenbereiche der Betreuenden. Den zweiten Teil soll ein Austausch aller Teilnehmenden über ihre Erfahrungen prägen. **Vorab eingereichte Fragen sollen beantwortet und diskutiert werden.**

Termin:	Dienstag, 25. September 2018
Uhrzeit:	10 bis 17 Uhr
Ort:	Hannover, genauer Ort folgt
Kosten:	120 Euro für Mitglieder der BAG-SB 140 Euro für Nicht-Mitglieder inklusive Getränke und Mittagsimbiss
Referent:	Rolf Intemann, Dipl.-Sozialarbeiter, Dipl.-Sozialpädagoge, Betreuungsverein Bremerhaven e. V.

Fortbildung:
InsO für Fortgeschrittene

Zielgruppe:
erfahrene Schuldner- und Insolvenzberatungskräfte, Juristinnen und Juristen

Inhalt:
In der eintägigen Veranstaltung werden einzelne Fragen und Besonderheiten des (Verbraucher-)Insolvenzverfahrens komprimiert und intensiv vermittelt. Die Einzelheiten des Verfahrensablaufs bis zur Restschuldbefreiung werden unter Berücksichtigung der aktuellen Rechtsprechung dargestellt. Die Darstellung erfolgt dabei in der Abfolge des Verfahrens, beginnend mit dem außergerichtlichen Einigungsversuch bis zur Erteilung der Restschuldbefreiung und der weiteren Verfahrenskostenstundung.

Insbesondere vorgesehene Inhalte:

- Aufgaben und Grenzen der Schuldnerberatung bei der Arbeit mit Insolvenzschuldnern
- Checkliste für die InsO-Beratung, Schuldnerberatung als Verfahrensbevollmächtigte
- Begleitung des Schuldners im Verfahren
- Schuldnerschutz
- Beschwerderecht
- Umgang mit Gericht und Verwalterbüros
- Sonderprobleme, wie z. B.: Einkommens- und Vermögensermittlung, Einkommen- und Vermögensverwertung, Pkw, Steuererstattung und sonstige Massebestandteile in der Insolvenz
- Berücksichtigung unterhaltsberechtigter Personen in der Insolvenz
- aktuelle und wichtige Rechtsprechung in Bezug auf das Verbraucherinsolvenzverfahren

Termin:	Dienstag, 6. November 2018
Uhrzeit:	10 bis 17 Uhr
Ort:	vorraussichtlich Lübeck
Kosten:	130 Euro für Mitglieder der BAG-SB 150 Euro für Nicht-Mitglieder inklusive Getränke und Mittagsimbiss
Referent:	RA Frank Lackmann, Rechtsanwalt, FZ Schuldenberatung im Lande Bremen e. V.

L wie Leichte Sprache Schuldenwörterbuch – ein Auszug

Das Schulden-Wörter-Buch in Leichter Sprache
möchte in einfachen Worten
viele Begriffe rund um das Thema Schulden erklären.
Schuld-Recht, Zwangs-Vollstreckungs-Recht
und Insolvenz-Recht sind sehr schwere Rechts-Gebiete.
Es gibt viele Ausnahmen und Einzelheiten.
Wir wollen wichtige Begriffe erklären.

Das Schulden-Wörter-Buch soll besser werden.
Wir sind dankbar für jeden Vorschlag zur Änderung.

Bitte nehmen Sie Kontakt mit uns auf.

Sie können uns einen Brief schreiben:
Volkssolidarität Südthüringen e.V.
Schuldner- und Verbraucherinsolvenzberatungsstelle
Bismarckstraße 35
98515 Sonneberg

Sie können uns anrufen:
Telefon-Nummer: 03 67 6 - 42 82 37
Fax-Nummer: 03 67 6 - 4 27 07 76

Sie können uns eine E-Mail schreiben:
Internet-Adresse: www.volkssolidaritaet.de/rv-suedthueringen-ev/
E-Mail-Adresse: schuldnerberatung-lk-son@volkssolidaritaet.de

Inhalt

A
Abtretung 7
Lohn-Abtretung 7
Sonstige Abtretungen 7
B
Beschluss 8
Betrug 8
Bürge oder Bürgschaft 8
D
Dritt-Schuldner 9
E
Eigentums-Vorbehalt 10
Energie und Miete 10
Erb-Ausschlagung 11
F
Festschreibung: Siehe Schulden-Regulierung 12
Forderung 12
Forderungs-Aufstellung 12
G
Gerichts-Vollzieher 13
Gesamt-Schuldnerische Haftung 13
Gläubiger 13
H
Haupt-Forderung 14
Haushalts-Plan und Haushalts-Buch 14
I
Inkasso-Büro 15
Insolvenz 16
K
Konto-Pfändung 15
L
Lohn-Pfändung 16
M
Mahn-Brief 16
Mahn-Verfahren oder Mahn-Bescheid 16
Miete: Siehe Energie 16
N
Notarielles Schuld-Anerkenntnis 17
O
Ordnungsmittel 17
P
Pfand-Siegel 18
Pfändung 18
Pfändungs- und -Überweisungs-Beschluss 18
Pfändungs-Schutz-Konto oder P-Konto 19
Pfändungs-Tabelle 19
R
Ratenzahlung: Siehe Schulden-Regulierung 20
Rest-Schuld-Befreiung 20
S
Sach-Pfändung 21
SCHUFA 21
Schuldner 22
Schuldner-Beratung 22
Schulden-Regulierung 23
Außer-Gerichtliche Schulden-Regulierung 23
Gerichtliche Schulden-Regulierung 24
Stundung 24
T
Taschen-Pfändung 25
Trust 25
Treu-Händer oder Insolvenz-Verwalter 25
U
Unterhalt für eigene Kinder 26
V
Verbraucher-Insolvenz-Verfahren 26
Vergleich: Siehe Schulden-Regulierung 27
Verjährung 27
Vermögens-Auskunft 29
Vollstreckungs-Bescheid 29
Vorsätzlich begangene unerlaubte Handlung 29
W
Wohl-Verhaltens-Periode 30
Z
Zwangs-Vollstreckung 31

Download der vollständigen Broschüre:
http://www.volkssolidaritaet.de/rv-suedthueringen-ev/aktuelles/detailseite/schuldenwoerterbuch-in-leichter-sprache/

L wie Leichte Sprache Schuldenwörterbuch – ein Auszug

B

Beschluss

Ein Beschluss kommt vom Gericht.
Auch wenn Sie selbst nicht im Gericht waren:
ein Beschluss ist nach kurzer Zeit gültig.
Gegen einen Beschluss kann man sofort Beschwerde einlegen.

Betrug

Betrug ist eine Straf-Tat.
Zum Beispiel:
Ein Mensch bestellt Ware.
Er hat kein Geld dafür.
Er weiß das.
Dann ist das Betrug.
Betrug kann zu einer Haft-Strafe oder einer Geld-Strafe führen.

Bürge oder Bürgschaft

Sie unterschreiben einen Vertrag von Verwandten mit.
Oder von Bekannten oder von Freunden.
Zum Beispiel einen Handy-Vertrag für Ihre Freundin.
Oder einen Auto-Kauf auf Raten für Ihren Sohn.
Die Verwandten oder Freunde zahlen nicht mehr?
Dann müssen Sie die Raten übernehmen.

8

Download der vollständigen Broschüre:
http://www.volkssolidaritaet.de/rv-suedthueringen-ev/aktuelles/detailseite/schuldenwoerterbuch-in-leichter-sprache/

L wie Leichte Sprache Schuldenwörterbuch – ein Auszug

G

Gerichts-Vollzieher

Der Gerichts-Vollzieher ist vom Gericht eingesetzt.
Er kommt im Auftrag vom Gläubiger.
Er möchte prüfen, ob der Schuldner Geld oder wertvolle Dinge hat.
Kann der Schuldner etwas bezahlen, so kassiert er es ein.
Der Gerichts-Vollzieher darf wertvolle Dinge mitnehmen.
Er verkauft diese.
Davon werden die Schulden bezahlt.
Er holt auch die Vermögens-Auskunft ein.

Gesamt-Schuldnerische Haftung

Banken möchten oft,
dass zwei Menschen für einen Kredit unterschreiben.
Zum Beispiel wenn ein Haus oder Auto gekauft werden soll.

Ist einer der beiden nicht mehr in der Lage den Kredit zu bezahlen,
dann muss der andere den gesamten Rest-Kredit bezahlen.

Auch wenn einer der beiden eine Verbraucher-Insolvenz gemacht hat.
Die Schulden für den anderen bleiben übrig.
Der Kredit wird nicht in zwei Hälften geteilt.

Gläubiger

Gläubiger ist jemand,
dem man Geld schuldet.
Der Gläubiger kann ein Mensch oder eine Behörde oder Firma sein.

13

Download der vollständigen Broschüre:
http://www.volkssolidaritaet.de/rv-suedthueringen-ev/aktuelles/detailseite/schuldenwoerterbuch-in-leichter-sprache/

L wie Leichte Sprache Schuldenwörterbuch – ein Auszug

R

Ratenzahlung: Siehe **Schulden-Regulierung**

Rest-Schuld-Befreiung

Die Rest-Schuld-Befreiung bekommt ein Schuldner,
der ein Insolvenz-Verfahren gemacht hat.
Das ist nach 5 oder 6 Jahren möglich.
Das bedeutet,
dass der Mensch dann keine Schulden mehr hat.

Übrig bleiben oft die Kosten vom Insolvenz-Verfahren.

Achtung:

Die Schulden-Befreiung gilt nur für alte Schulden.
Alte Schulden sind vor dem Insolvenz-Verfahren entstanden.
Für neue Schulden gilt sie nicht.

Ablehnung der Rest-Schuld-Befreiung

Nach einem Insolvenz-Verfahren
kann die Rest-Schuld-Befreiung abgelehnt werden.
Die Schulden bleiben dann bestehen.

Das passiert nur bei Schuldnern,
die gegen das Insolvenz-Recht verstoßen.
Der Insolvenz-Verwalter informiert jeden Schuldner
über die Regeln.
Daran muss sich der Schuldner halten.

20

Download der vollständigen Broschüre:
http://www.volkssolidaritaet.de/rv-suedthueringen-ev/aktuelles/detailseite/schuldenwoerterbuch-in-leichter-sprache/

Aufnahmeantrag für juristische Personen

BAG SB
Bundesarbeitsgemeinschaft Schuldnerberatung e. V.

Wir beantragen die Aufnahme in die
Bundesarbeitsgemeinschaft Schuldnerberatung e. V. (BAG-SB)

Firma:

Ansprechpartner:

Straße, Hausnummer:

PLZ, Ort:

Webseite:

Telefon:

Fax:

E-Mail:

Anzahl Beschäftigte: ☐ hauptamtliche ☐ ehrenamtliche Mitarbeiter_innen

☐ Wir sind eine anerkannte Beratungsstelle gemäß § 305 InsO.

○ Die Vereinssatzung haben wir erhalten.

○ Bitte senden Sie uns die Satzung zu.

○ Wir versichern, dass wir die Voraussetzungen gemäß § 4 der Satzung erfüllen.

Der Mindestbeitrag beträgt pro Jahr 210 €.

Wir bezahlen einen jährlichen Beitrag i. H. v. ☐ €

○ Mit der Aufnahme in den Verein kündigen wir unser bestehendes Abonnement der BAG-SB Informationen, Kundennummer: _____ , da der Bezug von je zwei Exemplaren pro Ausgabe der Fachzeitschrift im Mitgliedsbeitrag enthalten ist.

Ort, Datum, Stempel

rechtsverbindliche Unterschrift

SEPA-Lastschriftmandat

Wir ermächtigen die Bundesarbeitsgemeinschaft Schuldnerberatung e. V. Gläubiger-ID DE76ZZZ00000832801, Zahlungen von unserem Konto mittels Lastschrift einzuziehen. Die Mandatsreferenz wird der BAG-SB separat mitgeteilt. Zugleich weisen wir unser Kreditinstitut an, die von der BAG-SB auf unser Konto gezogenen Lastschriften einzulösen. **Hinweis:** Innerhalb von acht Wochen, beginnend mit dem Belastungsdatum, kann die Erstattung des belasteten Betrags durch uns verlangt werden. Es gelten dabei die mit dem Kreditinstitut vereinbarten Bedingungen.

IBAN: D E ☐☐ ☐☐☐☐ ☐☐☐☐ ☐☐☐☐ ☐☐☐☐ ☐☐

Ort, Datum:

Unterschrift:

Aufnahmeantrag für natürliche Personen

Bundesarbeitsgemeinschaft Schuldnerberatung e. V.

Ich beantrage die Aufnahme in die
Bundesarbeitsgemeinschaft Schuldnerberatung e. V. (BAG-SB)

Anrede:

Name:

Vorname:

Geburtsdatum:

Straße, Hausnummer:

PLZ, Ort:

Telefon privat:

Telefon dienstlich:

E-Mail:

zurzeit tätig als:

Arbeitgeberanschrift:

- ◯ Die Vereinssatzung habe ich erhalten.
- ◯ Bitte senden Sie mir die Satzung zu.
- ◯ Ich versichere, dass ich die Voraussetzungen gemäß § 4 der Satzung erfülle.

  Der Mindestbeitrag beträgt pro Jahr 80 Euro.

  Ich bezahle einen jährlichen Beitrag i. H. v. _____ Euro.

- ◯ Mit der Aufnahme in den Verein kündige ich mein bestehendes Abonnement der BAG-SB Informationen, Kundennummer: _____ , da der Bezug der Fachzeitschrift im Mitgliedsbeitrag enthalten ist.

Ort, Datum:

rechtsverbindliche Unterschrift:

SEPA-Lastschriftmandat

Ich ermächtige die Bundesarbeitsgemeinschaft Schuldnerberatung e. V. Gläubiger-ID DE76 ZZZ0 0000 8328 01, Zahlungen von meinem Konto mittels Lastschrift einzuziehen. Die Mandatsreferenz wird von der BAG-SB separat mitgeteilt. Zugleich weise ich mein Kreditinstitut an, die von der BAG-SB auf mein Konto gezogenen Lastschriften einzulösen. **Hinweis:** Ich kann innerhalb von acht Wochen, beginnend mit dem Belastungsdatum, die Erstattung des belasteten Betrags verlangen. Es gelten dabei die mit meinem Kreditinstitut vereinbarten Bedingungen.

IBAN: D E

Ort, Datum:

Unterschrift:

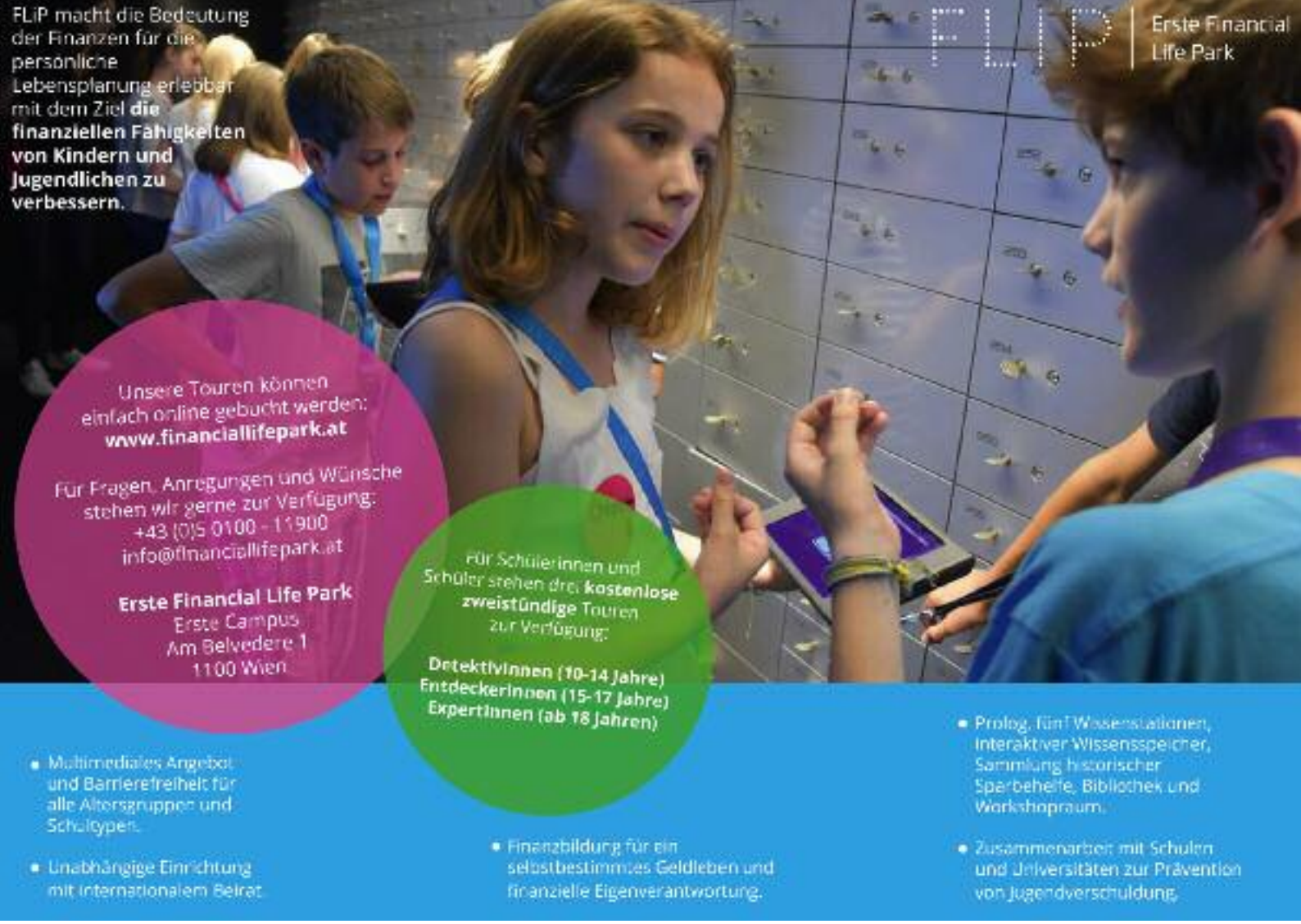

Hier sieht Ihre Werbung nicht nur gut aus!

Weiterführende Informationen zu Ihrer Anzeige in einer der nächsten BAG-SB Informationen finden Sie im Internet unter bag-sb.de/berater/fachzeitschrift.

Direkt zu den Mediadaten geht es einfacher per QR-Code.

www.informationsoffensive.de

Gut beraten, gut informiert – der Schlüssel zur sozialen Integration!

...einfach gute **Ratgeber!**

* Preis gesenkt! *** Jetzt bestellen! *** Preis gesenkt! *** Jetzt bestellen! *** Preis gesenkt! *** Jetzt best

Das Pfändungsschutzkonto in der Beratungspraxis

von Esther Binner und Prof. Dr. Claus Richter

2. überarbeitete Auflage 2014, 96 Seiten, ISBN: 978-3-927479-11-1

Der beliebte und nützliche Ratgeber zum Pfändungsschutzkonto aus der Schriftenreihe der BAG-Schuldnerberatung e.V. wurde aufgrund der Anhebung der Pfändungsfreigrenzen zum 1. Juli 2017 im Preis gesenkt. Die Inhalte bleiben weiter aktuell, die angepassten Pfändungsfreigrenzen und eine aktualisierte P-Konto Bescheinigung können im Netz kostenfrei heruntergeladen werden.

Aus dem Inhalt:

- Das P-Konto: Grundlagen
- Die Aufhebung von Pfändungen und die Anordnung der Unpfändbarkeit
- Das P-Konto: Einrichtung, Umwandlung und Kündigung von P-Konten
- Schutz des Grundfreibetrags
- Der Verrechnungsschutz beim P-Konto
- Der Erhöhungs- und Aufstockungsbetrag und die Bescheinigung durch die geeignete Stelle
- Die Rolle der Vollstreckungsgerichte beim Pfändungsschutz durch das P-Konto
- Die bevorrechtigte Pfändung, § 850k Abs. 3
- Mehrfache Pfändung
- Das P-Konto in der Insolvenz des Kontoinhabers
- Das P-Konto und die Schufa
- Arbeitsmaterialien, Musteranträge, Checklisten

Stand: 28.08.2017/ Drucklegung